S
1125

Versuch

einer

Entwicklung

der

rechtlichen Verhältnisse

bei deutschen

Geschlechts-Fideikommissen

überhaupt

und insbesondere

bei

Erbverzichten und Regredient-Erbschaften

von

Friderich August von Moshamm,

Doktor der Rechte.

München 1816.

Gedruckt und im Verlag von Ign. Jos. Lentner.

(Leipzig in Kommission bey J. F. Gleditsch.)

Vorrede.

Da so viele politische Schriftsteller seit dem Anfange der französischen Revolution heftige Ausfälle gegen den Adel überhaupt und insbesondere gegen die Geschlechts-Fideikommisse machten; da einige Individuen glaubten, daß man durch die Aufhebung derselben dem so gehaßten Adel den letzten tödtlichen Stoß beibringen könnte: so wurde ich aufgemuntert, alle meine Nebenstunden dem Nachdenken über diesen Gegenstand zu widmen. Ich durchlas mit dem größten Fleiße viele, auch größere Werke über diese Materie und liefere hier einen

Versuch der rechtlichen Verhältnisse bei den deutschen Geschlechts-Fideikommissen überhaupt und insbesondere bei Erbverzichten und Regredient-Erbschaften. Ich schmeichle mir, daß ich einsichtsvollen unbefangenen Männern und dem Geschlechtsadel durch die Zusammenstellung der rechtlichen Ansichten in diesem kleinen Werke eine angenehme und lehrreiche Lektüre verschaffen werde. Ich hütete mich sorgfältig, die politischen Ansichten über die Fideikommisse hier zu beleuchten; indem durch die Vermischung der rechtlichen und politischen Grundsätze in der Materie von den Geschlechts-Fideikommissen eine große Verwirrung entstehen würde.

Dem deutschen Adel wurden durch die französische Revolution, durch die Aufhebung der Stifter, durch die so gerechte Aufhebung der Steuerfreiheit und viele andere Staats-Anstalten seit einigen Jahren viele Vorzüge entzogen: wenn man nun noch auf der gänzlichen Aufhebung der Geschlechts-Fideikommisse in einigen Staaten beharret, oder diese nicht wenigstens auf eine andere Art modificirt wird; so kann man wohl voraussagen, daß vielleicht schon

nach drei Generationen der ganze landsässige Geschlechts-Adel (einige hervorragende Familien ausgenommen) fast ganz vernichtet wird.

Die gesetzgebende Gewalt soll sich also sorgfältig hüten, die privatrechtlichen Verhältnisse des Adels zu untergraben. Wenn sie auch neue Institute gründen, verschiedene Reformen nach dem Geiste der Zeit vornehmen will; so sollen die privatrechtlichen Verhältnisse der Bürger nicht gekränkt werden, damit diese über Verletzung ihrer wohlerworbenen Rechte nicht zu klagen Ursache haben.

Aus dem gegenwärtigen Werke kann sich Jeder bald überzeugen, daß, wenn auch die Organisationen der Fideikommiß-Institute in einigen Staaten von einander abweichen, doch die Tendenz derselben immer die nämliche bleibe. Man will die Fortdauer des Namens und Stammes der adelichen Familien erhalten; man will den Glanz derselben durch Gründung und allmählige Verbesserung der Fideikommißgüter erhöhen; damit der Adel nicht nur einem bessern Schicksale entgegensehen,

sondern auch einen Nimbus um den Thron verbreiten kann.

Ich wünsche, daß diese erste Frucht meines litterärischen Strebens den Beifall der Kenner erhalten möge. Dieser würde mich aufmuntern, in meiner litterärischen Laufbahn unermüdet fortzuschreiten.

Landshut den 1. August
1816.

Der Verfasser.

Inhalt.

Erstes Hauptstück.

Grundsätze über die Erbverträge überhaupt.

Seite.

§. 1. Begriff und Eintheilung der Erbverträge . 3
§. 2. Ansichten der Römer über diese Erbverträge . 5
§. 3. Ansichten nach deutschen Rechten . . . 6
§. 4. Ausschließung der Töchter von der Erbfolge . 7
§. 5. Von welchen Personen können diese errichtet werden 8
§. 6. Wirkungen der Erbverträge . . . 9
§. 7. Wann können diese Erbverträge entkräftet werden 10
§. 8. Auf welchen Wegen können diese entkräftet werden 11

Zweites Hauptstück.

Geschlechts-Fideikommisse, Majorate.

Seite.

§. 9. Ursprung der Geschlechts-Fideikommisse . 13

§. 10. Begriff der Geschlechts-Fideikommisse, Majorate, Seniorate 15

§. 11. Bildung künftiger Majorate im Königreiche Baiern 18

§. 12. Eintheilung der Geschlechts-Fideikommisse . 21

§. 13. Wer kann ein Fideikommiß konstituiren und wer ein solches erwerben 28

§. 14. Welche Objekte können bei der Konstitution eines Fideikommisses angewendet werden, und welche nicht 25

§. 15. Bedingungen, welche bei Geschlechts-Fideikommissen öfters vorkommen 28

§. 16. Gesetzliche Geschlechts-Fideikommisse . . . 28

§. 17. Stillschweigende Geschlechts-Fideikommisse . 30

§. 18. Requisite zur Bildung von Geschlechts-Fideikommissen 33

Drittes Hauptstück.

Erbfolgeordnung in Geschlechts-Fideikommissen.

§. 19. Allgemeine Ansichten über diese Erbfolge . . 38

§. 20. Einzelne merkwürdige Rechtssätze bei der Konstituirung der Geschlechts-Fideikommisse . . 39

Seite.

§. 21. Erbfolgeordnung in der Primogenitur, dem Majorate, Seniorate, Minorate 42
§. 22. Einwilligung der Interessenten 44
§. 23. a) In Hinsicht des Stifters der Primogenitur und dessen Kinder 44
§. 24. b) In Hinsicht der Agnaten 46
§. 25. c) In Hinsicht der Güter 47
§. 26. Ob die Primogenitur auch auf die künftig zu erwerbenden Güter ausgedehnt werden können . 48
§. 27. Kann auch die Primogenitur stillschweigind eingeführt werden 49
§. 28. Verschiedene Arten die Primogenitur einzuführen 50
§. 29. Mittel diese Primogenitur noch mehr zu verstärken 51
§. 30. Beleuchtung einiger Rechtsfälle bei einer schon eingeführten Primogenitur 53
§. 31. Welche Rechtsverhältnisse tretten dann ein, wenn die Erbfolgeordnung von dem Stifter gar nicht bestimmt wurde 54
§. 32. Wer ist von der fideikommissarischen Erbfolge ausgeschlossen 58
§. 33. Relativ unfähige Personen zur Erbfolge in Fideikommissen. a) In Hinsicht der adoptirten und anderer Kinder 59
§. 34. b) In Hinsicht der Geistlichen 60
§. 35. c) In Hinsicht der Gebrechlichen am Körper und Geiste 61
§. 36 d) In Hinsicht der Weibspersonen 62
§. 37. Wann kann auch eine Weibsperson in einem Fideikommißgute succediren 63
§. 38. Rechtsverhältnisse von Meliorationen bei den Familien-Fideikommissen 65
§. 39. Wie müssen die Meliorationen untersucht und geschätzt werden 67

Seite.

§. 40. In welchen Fällen kann man keine Zurückerstattung der Ausgaben von dem Fideikommiß=Nachfolger fordern 69
§. 41. Pflichten des Fideikommiß=Inhabers a) in Hinsicht des Fideikommißgutes selbst . . . 71
§. 42. b) In Hinsicht der Benützung des Fideikommißgutes insbesondere im Sterbjahre . . . 72
§. 43. c) In Hinsicht der Früchte des Sterbjahres . 73
§. 44. d) In Hinsicht der Restitution des Fideikommisses 75
§. 45. Rechtsverhältnisse in Hinsicht der Veräusserung der Geschlechts=Fideikommisse 76

Viertes Hauptstück.

Besondere Rechtsverhältnisse in Hinsicht der Erhaltung der Fideikommißgüter.

§. 46. Wann kann man auf eine wahre Veräusserung schließen 78
§. 47. Nach welchen Rechtsverhältnissen kann 1) das Fideikommiß selbst angegriffen und veräussert werden. 80
§. 48. 2) Wenn das Fideikommiß an ein Glied der Familie veräussert wird. 82
§. 49. 3) Wenn der Stifter des Fideikommisses die Veräusserung desselben erlaubt hat 83
§. 50. 4) Wenn der Landesfürst diese Veräusserung erlaubt, oder vielleicht befohlen hat . . . 85
§. 51. Absonderung des Fideikommisses von Allodialgütern 88
§. 52. Vermögens=Beschreibungen nach dem Todfalle des Fideikommiß=Besitzers 89

Seite.

§. 53. Untersuchungen bei der Absonderung des Allodial-Vermögens von der Fideikommißmasse. 1) In Hinsicht der Fideikommißgüter überhaupt . . 90
§. 54. 2) In Hinsicht der Pertinenzstücke und des Zuwachses 91
§. 55. Fernere Ansprüche der Allodial-Erben 1) in Hinsicht ihres Pflichttheils, 2) der Mitgift . . 91
§. 56. 3) In Hinsicht des Leibgedings und 4) des Wittums 93
§. 57. Fideikommiß-Schulden 94
§. 58. Grundsätze bei der Beurtheilung der Fideikommiß-Schulden 94
§. 59. Fideikommiß-Schulden aus Verwendung zum Besten des Fideikommisses 96
§. 60. Andere Forderungen, welche auf der Substanz des Fideikommisses ruhen 97
§. 61. Depuration der Fideikommiß-Schulden . . 101
§. 62. Wie soll die Existenz eines Fideikommisses bewiesen werden 102
§. 63. Auflösung der Geschlechts-Fideikommisse a) durch das Aussterben des ganzen Geschlechts . . 103
§. 64. b) Durch das unvollkommene und unbedingte Einverständniß aller Interessenten 104
§. 65. Wann kann dieses in Hinsicht einzelner Personen erlöschen 105
§. 66. Aufhebung der Geschlechts-Fideikommisse durch die Verjährung 107
§. 67. Klagen, welche von denjenigen, welche auf ein Fideikommiß rechtlichen Anspruch haben, gesetzmäßig angewendet werden können 108

Fünftes Hauptstück.

Erbverbrüderungen, Erbeinigungen, Ganerbschaften.

Seite.
§. 68. Erbverbrüderungen, Erbeinigungen . . . 110
§. 69. Rechtsverhältnisse in Hinsicht dieser Erbverbrüderungen 112
§. 70. Ganerbschaften 113

Sechstes Hauptstück.

Erbverzichte.

§. 71. Begriff der Regredient-Erbschaft überhaupt . 115
§. 72. Nach welchen Ansichten der bekannte juridische Satz beurtheilet werden soll: faemina semel exclusa, semper manet exclusa 117
§. 73. Objekte der Verzichtleistung fürstlicher und adelicher deutscher Töchter 119
§. 74. Was die deutschen adelichen Töchter gegen die Leistung dieser Verzichte fordern können . . 120
§. 75. Beispiele aus verschiedenen Schriften, Deduktionen und andern Quellen über die Verzichte der fürstlichen und anderer adelichen Töchter . . 121
§. 76. Beobachtungen aus der Geschichte über die Veränderungen der Ansichten bei den Erbverzichten . 128

Seite.
§. 77. Requisite zu dieser Verzichtleistung . . . 131
§. 78. Wirkungen der Verzichte 134
§. 79. Von welchen Erbschaften können die adelichen Töchter, welche zum Besten des Mannsstammes Verzicht geleistet haben, ausgeschlossen werden . 136
§. 80. Aufhebung der Verzichtleistungen . . . 138

Siebentes Hauptstück.

Regreßsprüche, Regredient-Erbschaften.

§. 81. Begriff der Regredient-Erbschaft . . . 141
§. 82. Gründe gegen und für die Regredient-Erbschaft, a) Gründe dagegen 144
§. 83. b) Gründe für die Regredient-Erbschaft . . 146
§. 84. Ob die Erben der adelichen Töchter, welche auf ihre Erbsportion Verzicht geleistet haben, nach aufgehobenen Fideikommissen und Regreßsprüchen diese wieder zurückfordern können . . . 148
§. 85. Widerlegung der Gründe gegen die Regredient-Erbschaft 149
§. 86. Beispiele von Regreßsprüchen bei illustren Häusern 151
§. 87. Kautele bei Entwerfung der Formeln bei Erbverzichten 153
§. 88. Ob und wie die Portion, auf welche Verzicht geleistet worden, die Natur eines Familien-Fideikommisses annehme 155
§. 89. Wie man die Worte „auf den ledigen Anfall" auslegen soll 156

		Seite.
§. 90.	Auf welchen Erbsantheil kann die Regredient-erbin Anspruch machen	157
§. 91.	Nothwendige, oder legale Erbverzichte . .	158
§. 92.	Von wem diese Töchter, welche als ipso jure renunciatae erklärt sind, ausgeschlossen werden .	160
§. 93.	Requisite bei dieser nothwendigen Verzichtleistung	162
§. 94.	Wirkungen bei dem sogenannten ledigen Anfall .	163

Entwicklung

der

rechtlichen Verhältnisse

bei teutschen

Geschlechts-Fideikommissen überhaupt

und insbesondere

bei Erbverzichten und Regredienterbschaften.

Erstes Hauptstück.

Grundsätze über die Erbverträge überhaupt.

§. 1

Begriff und Eintheilung der Erbverträge.*)

Ein Erbvertrag ist ein Vertrag, welcher noch beim Leben desjenigen, dem man succediren will, errichtet wird. Diese Erbverträge werden eingetheilt in affirmative und negative. (Erbverzichte). Durch den ersten bewirkt der Kontrahent die Zulassung zur Erbschaft, durch den zweiten wird er davon ganz, oder zum Theil ausgeschlossen. Die affirmativen Erbverträge werden wieder abgetheilt a) in dispositive (anordnende), wenn die Kontrahenten nicht über ihre eigene, sondern über die künftige Verlassenschaft eines Dritten einen Erbvertrag errichten. Der Sitz dieser Materie ist in in der berühmten l. ult. Cod. de pactis zu finden, wovon Justinian selbst Verfasser seyn soll: b) in acquisitive, (erwerbende.) Diese sind diejenigen, wodurch Je-

*) Ich hielt es für wesentlich und fruchtbar eine kurze Theorie der Erbverträge vorauszuschicken, um desto gründlicher die rechtlichen Verhältnisse bei teutschen Geschlechtsfideikommissen entwickeln zu können.

mand ein Erbrecht erlangt, das er sonst nicht hatte. Von dieser Art sind die Verträge unter Eheleuten, die Einkindschaft, die Erbverbrüderungen, die Ganerbschaften: c) in konservative, wodurch man das alte Erbrecht zu sichern und alle etwa zu befürchtenden Hindernisse zu entfernen sich bemüht: d) in restitutive. Diese sind diejenigen Verträge, wodurch Jemand sich verbindlich macht, eine Erbschaft, die ihm durch ein Testament oder auf andere Art zufallen wird, einem andern wieder abzutreten, oder auch sein eignes Vermögen nach seinem Tode einem Andern, der nicht Mitkontrahent ist, zu überlassen. *) Die Rechtsgelehrten machten noch verschiedene Unterabtheilungen, die hier umgangen werden können, weil sie außer dem Zwecke der gegenwärtigen Abhandlung sind. Nur folgende Eintheilungen sind wichtig: a) in allgemeine und besondere, weil man solche über die ganze Erbschaft, oder nur über einen Theil derselben, ja sogar über ein einzeln bestimmtes Objekt machen kann **). Ferners ist noch b) die Eintheilung der Erbverträge in einfache und vermischte bedeutend, weil sie entweder durch eine Handlung unter Lebendigen, oder von Todes wegen errichtet werden; folglich vermischter Natur sind. Einige Gelehrte behaupten, daß in einem Erbvertrage durch einen letzten Willen errichtet ein Widerspruch liege. ***) Da aber diese Eintheilungen in der Praxis angenommen, und sogar

---

*) Sam. Stryk Opera. Tom. III. Diss. VIII. Cap. IV. Seite 509.

**) Cod. civ. bav. Th. 2 Hst. 11 §. 1 Nr. 6

***) Leyser. Medit. ad Pandectas Spec. 44 §. 1. Struv. Exercit 30 T. 19.

in Gesetzbüchern z. B. in dem baier. Landrechte aufgenommen wurden, so konnten auch diese hier nicht übergangen werden.

§. 2.

Ansichten der Römer über diese Erbverträge.

Die römischen Gesetzgeber hatten ganz sonderbare Ansichten von diesen Erbverträgen. Sie hielten es für gefährlich, und sogar den guten Sitten nachtheilig, wenn man eine Disposition über sein Vermögen machen würde, wodurch es bekannt wurde, wer es erhalten soll. Sie behaupteten in l. 30. Cod. de Pactis, daß alle diese Verträge gehässig seien, und einen sehr traurigen und gefährlichen Ausgang befürchten lassen; indem zu fürchten sei, daß derjenige, welcher auf die Verlassenschuft eines andern Rechnung mache, demselben nach dem Leben strebe. Sie giengen noch weiter, und erklärten, daß die Paciscenten sich einer solchen Erbschaft sogar unwürdig machen; *) indessen erklärt doch das römische Recht viele Geschäfte für erlaubt und gültig, bei welchen man eben solche Folgen befürchten könnte, z. B. die mündlichen Testamente, Schenkungen von Todeswegen. Aus eben dem Grunde behaupten einige, daß der Grund der Ungültigkeit der Erbverträge *) im römischen Rechte eigentlich nicht in diesen Ansichten zu suchen sei.

---

*) Hebenstreit Diss. Vind. veri valoris Pactorum successoriorum tam Juris rom. quam germ. Erfurt 1768.

Malblanc de Causis improbati pacti haereditarii ex jure rom. Tub. 1798.

§. 3.

Ansichten nach teutschem Rechte.

Obwohl die ganze Verbindlichkeit des römischen Rechtes in Teutschland ursprünglich auf dem falschen Wahne, den unsere Vorfahrer zum Theile schon vom eilften Jahrhunderte her nährten, beruhte; als ob das teutsche Reich eine Fortsetzung des ehemaligen römischen Reichs wäre: so hat sich doch in sehr vielen Verhältnissen theils in der Verfassung beider Staaten, theils in der ganzen Gesinnung beider Völker ein so wesentlicher Unterschied zwischen den Römern und Teutschen erhalten, daß viele Rechtsverhältnisse, welche vor der Einführung des röm. Rechtes üblich waren, auch noch Jahrhunderte hindurch beibehalten wurden. Diese hergebrachte teutsche Autonomie wurde zwar von den Rechtsgelehrten, die durch unüberwindliche Vorurtheile geblendet, alles nach dem römischen Rechte beurtheilen und entscheiden wollen, anerkannt; allein sie bemühten sich doch, die teutschen Rechtsgeschäfte unter römischen Namen zu erklären, und aus römischen Gesetzen abzuleiten, und sie machten noch eine andere Wendung; indem sie behaupteten, daß man eine besondere vertragsmäßige, oder statutarische Verfügung von allgemeinen Gesetzen nach den bekannten Sätzen Pacta dant legem contractibus, oder provisio hominum tollit provisionem legis; zwar annehmen könne, daß aber das römische Recht immer siegereich dastehe, und solche Verfügungen nur Ausnahmen von der Regel seien. Es mußte nach der Reception des römischen Rechts in Teutschland jeder, der sich auf eine teutsche Gewohnheit bezog, das

Dasein und die ununterbrochene Beibehaltung derselben beweisen *).

§. 4.
Ausschließung der Töchter von der Erbfolge.

Schon nach der ältesten teutschen Verfassung wurden die Töchter von der Erbfolge in unbeweglichen Gütern ausgeschlossen. Eine Hauptveranlassung war die Einführung des Heerbannes; die Heerbannspflicht haftete auf den Gutsbesitzern, die Weibspersonen konnten nie zum Heerbann ziehen, folglich waren sie auch aus diesen und andern Gründen von der Erbfolge in unbeweglichen Gütern ausgeschlossen. Die Gelehrten besonders Samuel, Stryck und in neuerer Zeit von Neurath hoben aus verschiedenen Gesetzbüchern Stellen aus, durch welche sie klar bewiesen haben, daß die teutschen Töchter von der Erbfolge ausgeschlossen wurden. Ich will nur einige Stellen zum Beweise dieses Satzes aufstellen. **)

---

*) Struben in seinen Nebenstunden Thl. V. S. 50 und in seinen Rechtsfällen. Band 2. Bed 63.

Pütter in seinen Rechtsf. Band 2. S. 48 und B. 3 Bed. 258. Diese haben gründl. bewiesen, daß die Erbverträge in Teutschland gültig seien.

**) a) in dem Salischen Gesetze wurde verordnet: De terra vero Salica in mulierem portio haereditatis transit, sed hoc virilis sexus adquirit, hoc est, filii, in ipsa haereditate succedunt.

Georgisch Corpus, juris, Germ. S. 737.

b) und bei Markulf in form. L. 2. form. 10. etc. heißt es: Diuturna inter nos consuetudo tenetur, ut de terra paterna sorores cum fratribus non habeant. —

Man kann nicht widersprechen, daß der ursprüngliche Grund, wegen welches der Mannsstamm einen so großen Vorzug erhielt, nach unsern gegenwärtigen Verfassungen ganz verschwunden ist; allein ich werde in der Folge noch zeigen, daß die erlauchten Familien und selbst adeliche Familien bewogen werden können, durch Verträge und andere Handlungen dem Mannsstamme einen Vorzug vor den Töchtern einzuräumen, und der Herr v. Neurath behauptete nach meiner Ueberzeugung vollkommen richtig. — Jene Einrichtung hatte man als ein kräftiges Mittel, die Familie, welche mit dem Mannsstamme steht und fällt, im Wohlstand und Ansehen (in splendore) zu erhalten, aus Erfahrung kennen gelernt. Diese unverrückt zu erhalten, war vorzüglich der Wunsch und das Bestreben des Adels. Nach diesen Ansichten errichteten sie verschiedene Erbverträge.

§. 5.

Von welchen Personen können diese errichtet werden.

Einige Doktoren hatten den lächerlichen Einfall, daß solche Erbverträge nur von Fürsten und andern illustren

---

Und Lex Anglorum et Verinorum (der Mecklenburger) verordnete: Haereditatem defuncti filius non filia suscipiat. Und weiter: Mater moriens filio terram, mancipia, pecuniam dimittat, filiae vero spolia colli.

e) auch die LL. Baiuariorum setzen diesen Ausschluß bei der väterlichen Erbschaft voraus, da sie Tit. XV. cap. 9 verordnen:

„ut fratres haereditatem patris aequaliter dividant.“ Noch im XIV. Jahrhunderte wurde in K. Ludwigs Rechtbuch Tit. XI verordnet. „Wäre aber, das nit Sün da wären, so mögen die Töchter dasselbe recht haben.“

Personen und nicht von gemeinen Leuten errichtet werden können; allein es ist kein Grund vorhanden, warum man zwischen diesen einen Unterschied machen soll, so wie auch der im römischen Rechte aufgestellte Satz, daß man bei dispositiven Erbverträgen über die Erbschaft eines Dritten unter gewissen und ungewissen Personen einen Unterschied machen müsse, nach teutschem und baierischem Rechte *) verworfen wird. Solche Erbverträge sind nur unter der Bedingung und auf dem Fall gültig; wenn diese einem von dem Kontrahenten mit der Zeit anfällig würde.

§. 6.

Wirkungen der Erbverträge.

Man muß in Hinsicht der Wirkungen einen Unterschied machen 1) unter universellen und partikulären Erbverträgen. Aus universellen Erbverträgen erhält der Erbe ein allgemeines Erbrecht, und wenn gleich viele Rechtsgelehrte behaupten: daß diese irregulär und gegen das gemeine Recht wenigst gegen die Grundsätze des römischen Rechts seyen; so werden sie doch in ihren Wirkungen der natürlichen, oder testamentarischen Erbfolge gleich gehalten, 2) stirbt der Erbe, der aus einem Erbvertrage auf die Erbschaft Anspruch machen will, noch vor denjenigen, dem er succediren soll, so erlöschen ohne Zweifel vermischte Erbverträge, nicht aber einfache. Der Grund ist, weil bei diesen als einer Handlung unter Lebendigen die Uebertragung auf den Erben eintreten kann, bei den ersten aber nicht. 3) Ein Erbe

---

*) Cod. Bav. civ. Th. III. Kap. 11 §, 1.

aus einem Erbvertrage muß wie ein Testamenterbe alle Erbschaftsschulden *) übernehmen und kann dagegen auf alle petitorische und possessorische Erbschaftsklagen Anspruch machen. 4) Noch entstund ein heftiger Streit unter den Gelehrten über die Frage: ob eine agnatio, oder supervenientia Liberorum einen Erbvertrag aufhebe? Einige behaupten mit Hertius, Titius und andern daß der Erbvertrag aufhöre, andere aber behaupten mit Stryck und andern: daß, wenn man die legitimam rettet, auch dieser Erbvertrag ohne Unterschied; ob er einfacher, oder vermischter Natur ist, rechtlich bestehe. Nach dem baierischen Landrechte wird auch unter der Nullitätsstrafe bei unsiegelmäßigen die obrigkeitliche, bei siegelmäßigen aber die schriftliche Errichtung und Fertigung erfodert.

§. 7.

Wirkungen eines Erbvertrags, und wann dieser entkräftet werden kann?

Es wäre hier zweckwidrig, wenn die Requisite aus dem gemeinen Rechte, welche zur Errichtung der Erbverträge überhaupt erfordert werden, hier angeführt und entwickelt würden, da in allen Kommentarien über das Civil-Recht diese Materie beleuchtet wird. Nur von den Wirkungen eines Erbvertrags und von der Frage: wann diese wieder entkräftet werden können, muß hier noch gehandelt werden, bevor die Theorie von Erbverzichten auf-

*) Non datur haereditas nisi deducto aere alieno et Pacto debitorum jus Creditorum tolli et minui non potest. L. 25 Cod. de Pactis.

gestellt wird. Ob und in wie weit nun ein Erbvertrag einseitig ohne Zustimmung der Mitkontrahenten abgeändert, oder gänzlich aufgehoben werden könne, ist im gemeinem Rechte eine sehr streitige Frage. Die richtigere Meinung ist folgende: Man muß unterscheiden die einfachen und vermischten Erbverträge. 1) einfache können ohne der Einstimmung der Mitkontrahenten zu ihrem Nachtheile nicht abgeändert, und noch viel weniger ganz aufgehoben werden. 2) Die vermischten Erbverträge, welche auf widerrufliche Art errichtet wurden, können auch einseitig von einem der Mitkontrahenten widerrufen werden, doch kann derjenige, der sich auf einen solchen Erbvertrag berufet, auch diesen zu seinem Vortheile nicht mehr anwenden. *)

§. 8.
Auf welchen Wegen können die Erbverträge entkräftet werden.

Erbverträge können 1) gleich anfangs null sein, oder 2) erst in der Folge aus verschiedenen Ursachen entkräftet werden. Gleich anfangs sind sie null, 1) wenn diejenigen Requisite, welche zu einem einfachen, oder vermischten Erbvertrage erfordert werden, mangeln, 2) wenn die Vertragerrichtenden entweder keinen solchen einfachen, oder vermischten Erbverträg errichten, oder durch diesen nichts erwerben können. 3) Wenn die Kontrahenten sich einstimmig verabreden, daß sie den von ihnen errichteten Erbvertrag wieder aufheben wollen. 4) Wenn der Erbe unfähig oder unwürdig ist, die Erbschaft anzu-

*) Cramer Nebenstunden Th. 26 Nr. 1.

treten 5) wenn er diese repudirt; endlich 6) durch den Ablauf der Zeit, auf welcher dieser eingeschränkt war, und durch mehrere andere minder wichtige Fälle. *) Diese allgemeinen Grundsätze über die Erbverträge musten vorausgeschickt werden, um die rechtlichen Institute zu beleuchten, welche die illustren Familien, die vormalige Reichsritterschaft, dann der landsässige Adel in verschiedenen Staaten ausführten.

Die merkwürdigsten und fruchtbarsten waren:

1) die Errichtung von Geschlechts-Fideikommissen und Majoraten.

2) die Erbverbrüderung und Erbeinigungen.

3) Die Ganerbschaften und mehrere andere Nebenanstalten, zu welchen die Erbverzichte und Regreßsprüche der adeligen Töchter gehören, welche den eigentlichen Stoff zu den gegenwärtigen Werke liefern.

---

*) Sam. Stryck Opera praestant. Vol. III. Dissert. 8. de pactis successoriis.

Zweytes Hauptstück.

Geschlechtsfideikommisse, Majorate.

§. 9.

Ursprung der Geschlechtsfideikommisse.

Daß die Einführung des römischen Rechts in Teutschland dem hohen und niedern Adel Verwirrung und Nachtheil drohte, ist allgemein bekannt. Es wird auch Niemand widersprechen, daß die altväterlichen Rechte ganz verdrängt worden wären, wenn dieser nicht gegen die Einführung derselben mit Nachdruck geeifert hätte; es wäre aber hier zweckwidrig, wenn ich in einem Werke, in der bloß rechtliche Ansichten aufgestellt werden sollen, auch politische mit einmischen, und die Gründe und Gegengründe, welche man für und gegen die Familienfideikommisse anführen könnte, hier beleuchten würde. Nur historisch muß kurz angeführt werden, daß der teutsche Adel, sowohl der hohe, als der niedere, um den Glanz der Familien zu erhalten, dahin arbeitete 1) daß die Erb- und Stammgüter als unveräußerlich erklärt wurden, so lange ein Mannsstamm blühte *)

*) Der ehemalige Kammergerichts-Assessor von Neurath sagte in seiner Abhandlung von der Regredienterb-

2) daß diese Erb- und Stammgüter als ein Sammteigenthum der ganzen Familie erklärt wurden, daß sie unveräußerlich waren, daß selbst der letzte des Mannsstammes sie nicht veräußern konnte. Da nun die Weiber zur Familie gehörten; so behauptete man ganz konsequent, daß sogar der letzte des Mannsstammes kein Recht habe, über diese zu testiren, und noch viel weniger sie zu veräußern, sondern daß sie auf die Weiber übergehen sollen. *) 3) daß man durch schriftliche Verträge, die einen aus dem römischen Rechte herübergezogenen nicht passenden Namen Fideikommisse erhielten, die Unveräußerlichkeit derselben, festzusetzen suchte. 4) Daß man sich bemühte, zu dem schon angeführten Zwecke, um den Glanz der Familie zu erhalten, durch eigene Familienverträge zu bestimmen, daß die Weibspersonen, so lange der Mannsstamm existire, diese Güter nicht erhalten können. Schon aus den Verträgen der alten teutschen adelichen Familien kann man eine Art von fideikommissarischer Nachfolge beweisen, weil durch diese die Veräußerung der Stammgüter an fremde Gutserwerber gehindert, mithin eine Art der Unveräußerlichkeit an auswärtige Personen, die nicht

schaft Giessen 1807 sehr schön und richtig; der adeliche Mannsstamm wollte sich dadurch keinen neuen Vortheil erwerben, sondern nur den alten erhalten. Man sah die Urkunde nicht als einen Verzicht eines unstreitig gebührenden Rechts, sondern als eine im Grunde überflüssige Vorsichtsmaaßregel an, diensam der Chikane, und dem Mißbrauch des fremden Rechtes leichter begegnen zu können.

*) Pütter de jure faeminarum adspirandi ad fideicommissa Familiae §. 21 et 22.

zur Familie der Gutseigenthümer gehören, eingeführt wurden. Vogelhuber *) führt ein merkwürdiges Beyspiel mit folgenden Worten an:

„Noch vor der, durch das Patent vom 11ten Mai 1786 vom Kaiser Joseph II. Höchstsel. Andenkens in dem frei vererblichen Vermögen der Unterthanen eingeführten, Erbrechtsordnung war es Sitte und Gewohnheit im Lande Oesterreich, daß selbst solche Güterbesitzungen des Landadels, welche übrigens unter keiner fideikommissarischer Verfügung gebunden waren, lediglich den männlichen Nachkommen des verstorbenen adelichen Herrn- und Landmannes zu Theil wurden.

Die weiblichen Sproßen des Adels wurden in der Nachfolge dieser übrigens ganz allodialmäßigen Landgüter gänzlich ausgeschlossen, und die Carolinische Erbrechts-Ordnung vom 28. May 1720 gab den weiblichen Nachkommen des österreichischen Landadels nur alsdann das Recht der erblichen Nachfolge auf die österreichischen Landgüter, wenn der Mannsstamm gänzlich erloschen war, wo sie dann als Regendient-Erbinnen sammt ihren Nachkommen in diese Güter eintreten konnten, wenn solche anders noch bei der Familie erhalten wurden.“

§. 10.

Begriff der Geschlechtsfideikommisse, Majorate, Seniorate.

Wenn man die Begriffe dieser Anstalten gründlich beleuchten will, muß man bis auf die Zeiten zurückgehen,

---

*) Vogelhuber in seinem Versuche über die Fideikommisse in den österreich-teutschen Erbländern. Wien 1808 S. 9.

wo man die altväterlichen Rechte des Adels durch das römische Recht zu verdrängen suchte. Man muß einen wichtigen Unterschied zwischen den neuaquirirten Gütern des Adels und den uralten Stamm- oder Erbgütern *) machen. Die Stamm- oder Erbgüter (bona haereditaria, avita) sind im Allgemeinen solche Güter, die der Besitzer nicht erst selbst erworben, sondern von seinen Voreltern von alten Zeiten her ererbt hatte. In diesen Gütern hatte nicht allein der Erbe, sondern das ganze Geschlecht nach gewissen Ansichten Antheil, es war ein Gesammteigenthum der ganzen Familie. Jeder von der Familie erhielt gleich von der Geburt an ein radicirtes Recht, welches ihm ohne seinem Consens nicht mehr genommen werden konnte.

Die Weibspersonen blieben in diesen Erb- und Stammgütern so lange ausgeschlossen, als von dem Mannsstamme Jemand vorhanden war. Die Weibspersonen konnten nur auf die neuacquirirten und beweglichen Güter Anspruch machen. Nachdem nun in dieses altteutsche Institut durch die Einführung des römischen Rechtes eine ganz verkehrte Ansicht gebracht wurde; so bemühten sich die adelichen Familien zur Erhaltung ihrer Rechte durch Erbverträge, und letztwillige Dispositionen, wodurch sie ihre Güter erhalten konnten, sich zu schützen. Die damaligen Rechtsgelehrten fanden einige Aehnlichkeit mit den römischen Fideikommissen, und nannten sie Fideicommissa Familiae (Geschlechts-Fideikomisse.**) Dieser Name

*) Baron v. Kreitmaier in seiner Anm. ad Cod. Bav. civ. Th. 3 Hpt. 10 §. 1 — 2.

**) Knipschild de fideicommissis Familiae C. 1 u. 12. Baron v. Cramer Nebenstunden. Th. 7 Nr. 7 § 15.

wurde bis auf unsere Zeiten beibehalten. Nach und nach führte man auch andere Namen ein, mit welchen man diese Fideikommißgüter bezeichnete. Man errichtete Majorate, Seniorate, Minorate, man führte die Primogenitur (Erstgeburt) ein. Man soll aber nicht gleich von dem Namen auf die Sache, und insbesondere nicht auf die Successionsordnung schließen; denn in ältern Zeiten verwechselten die Verfasser solcher Urkunden öfters die Namen und erst seit etwa zweihundert Jahren benutzte man die Worte in demjenigen Sinne, in welchem wir es nehmen. Majorat im weitern Sinne ist dasjenige Institut, bei welchem die Succession bloß auf das Alter gegründet ist; diesem setzt man entgegen das Minorat. Bei dem Majorate hat der ältere, bei dem Minorate der jüngere den Vorzug. Das Majorat begreift in sich a) die Primogenitur, b) das Majorat im eigentlichen Sinne, c) das Seniorat. a) Unter Primogenitur (Erstgeburt) versteht man die Successionsordnung nach dem Vorzuge der Geburt und der Linie. Nach dieser kann nur der Erstgebohrne zur Succession gelangen, und die Erbfolge geht nach dem Vorzug der Linie mit Ausschließung aller Theilung. Diese Primogenitur kann in der Regel nur bei dem Mannsstamme eintreten; man nennt sie aus diesem Grunde die agnatische. Es kann aber auch der Fall gedacht werden, daß sich die Successions-Ordnung auf die weiblichen Nachkommen erstreckt. Dann ist sie die cognatische *). b) Ein Majorat im eigent-

*) Hochstetter Versuch über die Natur der Erstgeburtsfolge überhaupt, insbesondere des weiblichen Geschlechts 1787.

lichen Sinne. Bei diesem entscheidet neben dem höhern Alter die Gradesnähe gegen den Erblasser. c) Das Seniorat endlich ist jene Successions-Ordnung, nach welcher immer der älteste von der ganzen Familie zur Succession gelangt. Es wird gewöhnlich bei gewissen gemeinschaftlichen Rechten der Familie die Ausübung derselben dem ältesten überlassen.

§. 11.
Bildung künftiger Majorate im Königreiche Baiern *).

Die Fideikommisse der adelichen Familien im Königreiche Baiern wurden in allen ihren dermaligen rechtlichen Wirkungen aufgehoben. Jedoch wurde in dem kön. Edikte erklärt, daß sie die Eigenschaft eines Majorates mit allen denselben durch das Edikt beigelegten rechtlichen Eigenschaften annehmen, wenn sie a) von Adelichen errichtet sind, b) in liegenden Gütern bestehen c) vom Könige bestättigt und immatrikulirt sind, d) die Summe von 4000 fl. jährlicher reiner Einkünfte erreichen und e) wenn sich die Besitzer innerhalb 6 Monaten vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung schriftlich mit der Erklärung melden, daß sie wünschen, ihre Fideikommisse mögen in ein Majorat übergehen. Die allgemeinen Vorschriften zur Bildung eines Majorats im Königreiche Baiern sind folgende: 1) Die Majorate können zukünftig nur gegründet werden auf Einkünfte eines freien im Kö-

---

*) Nach dem k. b. Edikte über die Verhältnisse des Adels vom 28. July 1808. Regierungsblatt vom J. 1808. S. 2030 — 2044.

nigreiche gelegenen Landeigenthums. 2) Dieses muß von allen Schulden und sonstigen Lasten frei seyn, worüber die obrigkeitlichen Beurkundungen und Auszüge der Hypothekenbücher vorgelegt werden müssen. 3) Durch das Majorat darf der Pflichttheil derjenigen, welchen ein solcher nach den Gesetzen gebührt, nicht verletzt werden *). 4) Unter dem Betrage von viertausend Gulden reiner Renten darf kein Majorat konstituirt oder bestättiget werden. 5) Wenn nach überreichter Vorstellung die allerhöchste Genehmigung erfolgt, so wird über die Errichtung des Majorats eine Urkunde ausgefertiget, in welcher a) die Motive des errichteten Majorats, b) der Adelstitel desjenigen, welcher es konstituirt, c) die Anzeige, woraus es besteht, enthalten sind. 6) Das Majorat wird auf die männliche leibliche, oder bei Abgang derselben durch Adoption nach den Gesetzen berufene Descendenz in der Linealordnung nach der Erstgeburt vererbt. 7) Damit aber die Adoption die Wirkung der Vererbung auf das Majorat erhalte, ist die ausdrückliche Bewilligung des Königs durch ein besonderes Decret erforderlich. 8) Die Güter, welche das Majorat bilden, erhalten, oder behalten die Eigenschaft der Stammgüter. 9) Hienach sind sie unveräußerlich und dürfen weder mit Schulden, noch mit sonstigen Lasten von dem Nutznießer belegt werden. 10) Alle durch den Besitzer derselben vorgenommenen Veräusserungen, von welcher Art sie sein mögen, alle

*) Anm. Diese Sätze verstehen sich nur, wenn ein Majorat erst aus dem Allodium errichtet wird: bei der Umwandlung der Fideikommisse in Majorate leiden sie wesentliche Veränderungen.

darauf konstituirte Rechte, oder Hypotheken sind nichtig, und kein Gericht darf sie als gültig erkennen. 11) Der Genuß der Majoratsgüter kommt demjenigen zu, welcher durch die Gesetze zur Erbfolge nach der eben bestimmten Ordnung berufen ist *). 12) Diejenigen Adelichen, welche ein Majorat errichtet haben, können in Fällen der Nothwendigkeit, oder eines besondern Nutzens die Veräusserung der Güter, auf welche das Majorat gegründet worden ist, und ihre Ersetzung durch andere etweder im Ganzen oder zum Theile nachsuchen. Sie müssen die Motive in einer bei der einschlägigen Justizstelle übergebenen Vorstellung anzeigen, und derselben ein Verzeichniß der zu veräussernden und dagegen einzutauschenden Güter mit einer genauen Beschreibung derselben und einem Auszuge aus den Hypothekenbüchern beilegen. 13) Im Falle eines ohne Tausch vom Könige gestatteten Verkaufes müssen auch die Kaufsbedingungen Allerhöchstdemselben angezeigt werden. 14) Wenn diese nach Vernehmung der einschlägigen Justizstelle von dem König genehmigt worden, so werden die veräusserten Güter unter Beobachtung der nämlichen Förmlichkeiten von dem Majoratsverbande gelöset, unter welchem sie demselben übergeben worden waren, und sie treten dann in das freie Kommerz zurück. 15) Das Majorat, welches von einem Titulaire auf seinen Gütern errichtet worden ist, wird aufgelößt, a) wenn die leibliche oder adoptirte männliche Descendenz desselben

*) Anm. In so fern aber die neuen Gesetze Handlungen gestatten, die nicht mehr in die Reihe verbotener Veräusserungen gehören, so können sie rechtsverbindlich geschehen: z. B. Ablösungen gutsherrlicher Lasten rc.

erlöscht. Der letzte Besitzer genießt alsdann alle Rechte einer freien Disposition nach den Gesetzen, und wenn derselbe davon keinen Gebrauch macht, so tritt nach seinem Ableben die gemeine Intestaterbfolge ein. b) Durch die Einwilligung sämmtlicher lebender Majorats-Erben, welche gerichtlich erhoben werden muß, mit der darauf erfolgten Genehmigung des Königs *).

§. 12.
Eintheilung der Geschlechts-Fideikommisse.

Die Geschlechts-Fideikommisse werden überhaupt abgetheilt 1) in ausdrückliche und stillschweigende (expressa und tacita), 2) in reale und personale, 3) in temporäre und ewige, 4) in gesetzliche, vertragsmäßige, und testamentarische, 5) in reguläre und irreguläre. 1) Ein ausdrückliches Fideikommiß ist dasjenige, welches auf einer ausdrücklichen Erklärung desjenigen beruhet, welcher ein Fideikommiß errichtet. Dieser kann erklären, daß das Gut N. N. zum Flor und Glanz des Geschlechtes N. N. bei dem männlichen Stamme und Namen dieses Geschlechtes auf ewig, so lang dieses immer dauert, als ein wahres Stammgut und Familien-Fideikommiß verbleiben und nichts davon veräussert werden soll **). 2) Als ein

*) Diese und andere höchst merkwürdige Vorschriften für die Bildung künftiger Majorate im Königreiche Baiern sind zu finden in dem angeführten Edikte über die Verhältnisse des Adels vom 28. July 1808.

**) Knipschild de Fideicommiss. familiae c. 6. N. 85.

stillschweigendes Fideikommiß kann erklärt werden, wenn sich der Stifter desselben mit Worten oder Handlungen so erklärt, daß man auf seine Absicht ein Fideikommiß zu errichten durch wichtige Konjekturen oder wie sich das Baierische Landrecht §. 1. ausdrückt, durch bündige und sichere Schlüsse im Werk selbst genugsam schließen kann, wenn er z. B. erklärt, daß er zur Erhaltung und zum Glanz der Familie diese Anordnung mit seinen Gütern gemacht habe, wenn die Weibspersonen Erbverzichte geleistet, und ihre Regreßsprüche auf den ledigen Anfall sich vorbehalten haben, wenn die Mannspersonen aus dem Geschlechte mit Ausschluß der Weibspersonen zur Succession berufen werden u. s. w. 2) Sie werden eingetheilt in reále und persönliche. Persönliche Fideikommisse sind diejenigen, welche nur für gewisse Personen, oder Linien von der Familie bestimmt sind; dagegen nennt man sie reál, wenn sie zum Flor einer ganzen Familie überhaupt ohne Rücksicht auf gewisse Personen errichtet werden *). 3) Sie werden eingetheilt in temporäre und ewige, je nachdem sie

---

Bar. v. Kreitmaier Anmerk. ad cod. Bav. civ. Th. III. Hst. 10. §. 1. N. 3.

Krüll. Handb. des königl. baier. gemeinen bürgerlichen Rechts. Landshut 1807. B. 2. Abschn. 3. Titl 2. §. 797.

Kobler. Von der Aufhebung der Familien-Fideikommisse und ihrer Umwandlung in Majorate in Baiern 1810.

*) Bar. v. Cramer de Fideicommissis familiae in specie realibus.

Bar. v. Kreitmaier in seinen Anmerkungen. Th. III. Hst. 10. §. 1.

nach ihrer Errichtung beständig, das heißt, bis zum gänzlichen Abgang der Familie, oder nur auf eine bestimmte Zeit fortdauern sollen. 4) Sie werden eingetheilt in gesetzliche, vertragsmäßige und testamentarische. Die gesetzlichen sind diejenigen, welche nach der Vorschrift der Gesetze errichtet werden. Zu diesen gehören die künftigen Majorate im Königreiche Baiern, welche nach der Vorschrift des kön. Edikts vom 28. July 1808 *) gebildet werden. Die vertragsmäßigen sind diejenigen, welche durch einen Vertrag von einer, oder mehreren Familien konstituirt werden. Die testamentarischen sind, welche durch eine letzwillige Verordnung errichtet werden. 5) Sie werden eingetheilt in reguläre und irreguläre. Ein reguläres Fideikommiß ist dann vorhanden, wenn es die Natur und Eigenschaften eines wahren Fideikommisses hat. Hingegen ein irreguläres, oder uneigentliches Fideikommiß ist dasjenige, welches in einigen Ansichten und Bestimmungen von der Natur eines wahren Fideikommisses abweicht. Alle Gelehrten und Geschäftsmänner stimmen darin überein, daß ein Fideikommiß im Zweifel immer mehr für ein reguläres, reales und ewiges, als für ein irreguläres, persönliches und uneigentliches gehalten werden müsse.

§. 13.

Wer ein Fideikommiß konstituiren und wer ein soches erwerben könne?

Ein Fideikommiß kann jeder konstituiren, der mit seinem Vermögen frei disponiren kann. Die Frage: welche

*) K. b. Regierungsbl. vom 14. Sept. 1808 S. 2043 und des Edikts v. 28. Dec. 1811 i. Reggsbl. v. 1. Jan. 1812. S. 8.

Stände und Personen insbesondere Fideikommisse konstituiren können, oder nicht? über welche die Gelehrten, insbesondere Knipschild, Moser u. a. ausführliche Untersuchungen anstellten, kann durch folgende Ansichten kurz beantwortet werden. 1) Kaiser, Könige und andere illustre Personen sind in dieser Hinsicht nur in so weit eingeschränkt, als sie in der freien Disposition ihres Vermögens eingeschränkt sind. 2) Der alte und neue Adel suchte und fand in der Errichtung der Fideikommisse und Majorate das einzige wirksame Mittel, den Glanz der Familien zu erhalten. Die Regierungen, welche den Plan haben, die Macht, und den Reichthum des Adels zu vermindern, können diesen Zweck durch das Verbot der Errichtung von Fideikommissen, oder gar durch die Aufhebung derselben leicht erreichen. 3) Minderjährige. Diese können ohne die Einwilligung ihrer Vormünder keine Fideikommisse durch eine Handlung unter Lebendigen errichten, wohl aber können sie durch eine letztwillige Disposition diese zu Stande bringen. 4) Weibspersonen. Diese können, wenn sie gleich in Geschlechts-Fideikommissen in der Regel kein Successionsrecht haben, Fideikommisse für ihr eigenes, oder auch ein fremdes Geschlecht errichten, wenn ihnen dieses die Landesgesetze nicht verbieten; aber auf die übrigen Vorrechte, welche nach der Staatsverfassung nur dem Adel gebühren, können sie keinen Anspruch machen. In Hinsicht der Frage: wer zu einem Fideikommisse beruffen werden könne, kann man im Allgemeinen behaupten, daß Jeder auch von einer fremden Familie sowohl durch Verträge, als letztwillige Dispositionen zu einem Fideikommisse berufen werden könne, wenn nicht einige Stände, oder Personen durch Landesgesetze ausdrücklich davon ausgeschlossen werden, so wie

auch

auch der Stifter eines Fideikommisses berechtiget ist, entweder die ganze Familie, oder gewisse Linien, oder nur gewisse Personen zu denselben zu berufen. Er kann Weibspersonen vor, mit, oder nach dem Mannsstamme berufen. Diese Familien-Fideikommisse insbesondere, wo die Weibspersonen nach dem Aussterben des Mannsstammes berufen waren, wurden sehr oft bei königlichen, fürstlichen und andern hohen Häusern angeordnet. Man rechnet sie unter die irregulären, uneigentlichen, oder vermischten, und sie werden auch zum Unterschiede der agnatischen, cognatische genannt *).

§. 14.

Welche Objekte können bei der Konstitution eines Fideikommisses angewendet werden, und welche nicht?

Man kann im Allgemeinen behaupten, daß alle Sachen, sie seien körperlich, oder unkörperlich, in so weit kein Verbot entgegenstehet, bei einer Konstitution eines Fideikommisses benützt werden können.

Insbesondere sind **) 1) ganze Königreiche, Fürstenthümer, oder wie die teutschen Rechtsgelehrten vor Zeiten sagten, Land und Leute bei Errichtung von

---

*) J. J. Moser in seinem teutschen Staatsrechte. Th. 16. K. 28. S. 267. führt eine Menge Beispiele an von der Erbfolge der Töchter nach erloschenem Mannsstamme.

**) Knipschild de Fideicommissis familiae c. 2. n. 5. führt eine Menge Beispiele von diesen an. Ich hob nur die merkwürdigsten als Beispiele aus.

großen Fideikommissen, Majoraten die zweckmäßigsten Objekte. 2) Landgüter, Häuser, Grundstücke. 3) Ganze Erbschaften, sowohl gegenwärtige als künftige. Diese leztern kommen aber seltner vor, weil mit diesen zu viele Schwierigkeiten verbunden sind; wohl aber 4) Regalien, Gerichtsbarkeiten u. s. f. kurz auch unkörperliche Sachen sind taugliche Objekte bei der Herstellung eines Fideikommisses. 5) was die beweglichen Sachen betrifft, so sollte man freilich behaupten, daß diese mit dem Zwecke der Fideikommisse nicht vereinbarlich seien, weil diese auf ewige Zeiten wenigst Jahrhunderte hindurch fortdauern sollen, doch kann man eine Menge Beispiele aufstellen, daß man auch bewegliche Sachen, welche durch eine Fiction des Rechtes zu den unbeweglichen Sachen gerechnet werden, und welche durch den Gebrauch so leicht nicht verzehrt werden können, auch zu der Fideikommißmasse geworfen habe; man hat z. B. merkwürdige Pretiosen, ausgezeichnete Meublen, Antiken, Gemälde, sogar Bibliotheken zu diesen bestimmt. 6) Kapitalien, oder auf Zinsen aufgelegte Gelder, die auch sehr oft als Surrogate für die mit Beobachtung aller Rechtsförmlichkeiten veräusserte Fideikommisse dienen mußten, und bei öffentlichen Fonds, bei Handlungsgesellschaften, Banken u. s. f. angelegt wurden und den Fideikommißbesitzer bestimmte Renten verschaften. Aus diesem kann man leicht schließen, welche Objekte zur Konstitution von Fideikommissen nicht anwendbar seien. Ich will nur einige als Beispiele hier anführen: 1) ein Fideikommißgut, welches schon einmal förmlich konstituirt ist, kann von den Fideikommißnachfolgern nicht mehr zu einem andern Fideikommisse, oder Majorat verwendet werden, wenn nicht alle diejeni-

gen, welche gegründete Ansprüche auf dieses erworben haben, dazu einwilligen, indem ihnen Rechte entzogen würden, auf die sie seit uralten Zeiten gegründete Ansprüche haben. Der Fideikommißbesitzer kann zwar wohl über die Früchte, nicht aber über die Substanz desselben disponiren; er kann nicht mehr die alten Bedingungen, unter welchen vielleicht seit uralten Zeiten Fideikommisse konstituirt und fortgesetzt wurden, zum Nachtheile der Nachfolger umändern; ja er kann nicht einmal ohne die Einstimmung sämmtlicher Interessenten die Primogenitur einführen; nur in Hinsicht der Fideikommisse der teutschen Reichsstände wurde nach dem Herkommen und der Praxis im ehemaligen teutschen Reiche, wie Moser *) mit zahlreichen Beispielen bewiesen hat, eine andere Anordnung getroffen; denn fast alle teutschen, fürstlichen und Reichsgräflichen Häuser hatten schon früher Fideikommißgüter und führten nach und nach auch die Primogenitur in denselben ein. 2) Auch aus Lehengütern können keine Fideikommisse ohne den Konsens des Lehenherrn und aller Interessenten konstituirt werden, nur die veräusserlichen Lehen könnte man ausnehmen, weil zur Veräusserung derselben nicht einmal der Konsens des Lehenherrn nothwendig ist **). Auch mit fremden Sachen kann kein Fideikommiß konstituirt werden. Es kann weder ein Administrator der Güter, die er nur zu verwalten hat, noch der Ehemann mit dem Heirathguthe seiner Frau, noch der Nutznießer mit dem zur Nutznießung bestimmten Sachen ein Fideikommiß errichten.

---

*) Moser Staatsrecht. Th. 13. K. 63. §. 23.

**) Manzel de Fideicommissi familiae qualitate feudo superadita.

§. 15.

Bedingungen, welche bei Geschlechts-Fideikommissen öfters vorkommen.

Die Stifter können bei der Konstitution von Geschlechts-Fideikommissen verschiedene Bedingungen beisetzen, in so fern sie nicht durch das Gesetz eingeschränkt werden, oder sich selbst durch Verträge eingeschränkt haben. Sie können 1) verschiedene Bedingungen ohne alle Zeitbestimmung, oder mit Bestimmung einer gewissen Zeit, wann sie anfangen, oder aufhören sollen, hinzusetzen. 2) Die Bedingung, si sine liberis decesserit, wird bei diesen nicht, wie bei Vulgar-Fideikommissen und andern Substitutionen stillschweigend verstanden. 3) Durch die Bedingung, welche öfters in Urkunden über Familien-Fideikommisse vorkömmt, daß der Besitzer des Fideikommisses den Namen und das Wappen des Stifters führen soll, wird dem Besitzer des Fideikommisses nicht verboten, neben diesen, seinen eignen Namen beizusetzen *). Ueberhaupt muß man in der Regel 4) bei diesen Bedingungen und Zusätzen die Grundsätze, die bei letztwilligen Dispositionen und bei vertragmäßigen Fideikommissen vorkommen, anwenden. 5) Im Zweifel werden alle Fideikommisse als ewige erklärt **).

§. 16.

Gesetzliche Geschlechts-Fideikommisse.

Die gesetzgebende Gewalt kann allgemeine Vorschriften promulgiren, wie für die Zukunft Familien-Fi-

---

*) Mosers teutsches Staatsrecht. Th. 22. S. 419.

**) Cod. civ. Bav. Th. 3. Kap. 10. §. 4. N. 4.

deikommisse, Majorate ꝛc. gebildet werden sollen*) und alle diejenigen, welche Familien-Fideikommisse errichten wollen, müssen diese Vorschriften genau beobachten; doch wurden auch in den verflossenen Jahrhunderten durch Verträge und letztwillige Dispositionen häufig solche errichtet. Sogar durch Observanzen können diese gegründet werden, und zwar durch eine allgemeine Observanz für alle Fideikommisse überhaupt, oder durch besondere Observanzen für ein einzelnes Geschlecht, wenn z. B. die Fideikommiß-Erbfolge unter den Mannspersonen mit Ausschließung der Töchter von alten Zeiten her bei einer Familie eingeführt war, ohne daß man eine besondere Disposition, Familienvertrag, oder eine andere Anordnung findet **). Ueber eine andere wichtige Frage, ob alle Stammgüter, welche seit Jahrhunderten bei der nämlichen Familie geblieben sind, ohne daß man eine fideikommissarische Disposition beweisen kann, als Geschlechtsfideikommisse erklärt werden können, oder nicht, sind die Meinungen der Gelehrten getheilt. Einige behaupten, daß auch diese als Geschlechtsfideikommisse erklärt werden müßten, weil sie schon so lange Zeit bei der nämlichen Familie geblieben, vielleicht von dem Vater auf den Sohn u. s. f. Jahrhunderte hindurch übergegangen seien; allein diese Gründe scheinen mir nicht genügend zu seyn; ja man kann nicht einmal, wie ich gleich zeigen werde, aus die-

*) Das neueste Beispiel liefert uns das Edikt über die Verhältnisse des Adels im Königreiche Baiern. Titel II. Kap. 1.

**) Cod. Bav. civ. Th. 3. Kap. 10. §. 2. N. 4.

sen auf ein stillschweigendes Fideikommiß schließen *). Vielmehr ist die Meinung derer vorzuziehen, welche behaupten, daß solche Erb- oder altväterliche Güter (bona haereditaria, vel avita), wenn sie auch seit uralten Zeiten bei der Familie geblieben sind, aus der bloßen Vererb- oder Erhaltung bei der Familie ohne andere wichtigen Gründe nicht als Fideikommiß erklärt werden können **).

§. 17.

Stillschweigende Geschlechts-Fideikommisse.

Es ist eben nicht nothwendig, daß man durch förmliche Urkunden die Existenz eines Familien-Fideikommisses beweise; sondern man kann durch verschiedene wichtige, dringende und nothwendige Konjekturen (nach Stryk, Knipschild conjecturae graves, urgentes, necessariae) auch schließen, daß das bestimmte Objekt als Familien-Fideikommiß erklärt wurde. Nur in denjenigen Staaten muß man eine Ausnahme machen, wo die Landesgesetze die ausdrückliche Errichtung, vielleicht sogar die Immatrikulation vorgeschrieben haben.

---

*) Man führte öfters schon als ein merkwürdiges Beispiel das Graf Törringische Schloß und Hofmark Jettenbach an. Dieses Gut soll schon bei 800 Jahren bei der angeführten Familie geblieben sein, und noch in unsern Tagen wird es von dieser alten Familie als ein Allodialgut erklärt.

**) Mit diesem stimmt auch überein Cod. Bav. civ. Th. III. Kap. 10. §. 2. N. 6.

Ich will nur einige zum Beweise dieses Satzes aufstellen: 1) Man kann durch wichtige Konjekturen auf die Existenz eines Familien-Fideikommisses schließen, wenn die Mannspersonen allein mit Ausschließung des weiblichen Geschlechtes, oder wenigst vorzüglich berufen werden *). Dieser Vorzug beweiset, daß man durch die Erhaltung des Mannsstammes den Glanz der Familie zu erhalten suchte. 2) Wenn man in der Disposition, ohne daß man das Wort Familien-Fideikommiß ausdrückte, in der Vorrede, oder in der Urkunde selbst findet, daß dieses zur Erhaltung und Beförderung des Glanzes der Familie bestimmt worden sey. 3) Man kann auch aus dem Verbot der Veräusserung schließen, daß man ein Familien-Fideikommiß habe errichten wollen, wenn dieses Verbot nicht überhaupt, sondern für die Familie und zum Beßten derselben gemacht worden **). 4) Wenn ein Fremder zur Succession mit dem ausdrücklichen Auftrage berufen wurde, daß er den Namen und das Wappen des Testators führen soll, so kann man schließen, daß der Testator ein Familien-Fideikommiß konstituiren wollte. 5) Wenn die fideikommissariatische Erbschaft schon von alten Zeiten her eingeführt ist, ohne daß man eine ausdrückliche Disposition bisher vorfinden konnte. 6) Wenn man bei einer Familie weibliche Erbverzichte und Regreßsprüche auf den ledigen Anfall entdeckt; so kann man

---

*) Cod. Bav. civ. Th. III. Kap. 10. §. 2. N. 2.

Stryk de Successione Diss. 7. cap. 3. §. 33.

Bar. v. Cramer Nebenstunden Th. 7. Nro. 7. §. 15.

**) Cod. Bav. civ. Th. III. Kap. 10. §. 2. Nro. 1.

auf die Existenz eines Familien-Fideikommisses schließen, wie ich noch unten bei der Theorie von Erbverzichten zeigen werde. Es ist noch übrig, einige Beispiele anzuführen, aus welchen man auf die Nicht-Existenz eines Familien-Fideikommisses schließen kann. 1) Man kann aus dem sogenannten Mannsvortheil, welcher manchmal überhaupt den Mannspersonen vor den Weibspersonen, oder wie vormahls in Baiern bei den Edelmanns-Freiheitsfähigen Personen den ältern Mannserben ausgezeigt wurde, noch nicht auf die Existenz eines Familien-Fideikommisses schließen; denn diese sogenannten Mannsvortheile können von dem Testator auch andern gegeben werden. Die Summen sind auch gewöhnlich nicht so bedeutend, daß man einen solchen Schluß machen könnte. 2) Man kann auch nicht auf die Existenz eines Familien-Fideikommisses schließen, wenn einer Familie das sogenannte Einstandsrecht, welches ohnedem sehr verhaßt ist, und in mehreren Staaten aufgehoben wurde, erlaubt wird. Ganz eine andere Ansicht würde die Sache gewinnen, wenn das Einstandsrecht, oder das Relutionsrecht *) nur den Mannspersonen allein vor den Weibspersonen zugesichert wird. Man hat dagegen eingewendet, daß bei diesem Einstandsrechte vorausgesetzt werde, daß das Gut veräussert werden könne, Fideikommisse könnten aber nicht veräussert werden, folglich sei auch

*) Baron v. Kreitmaier führt einen sonderbaren Fall an, wo die Räthe in einem Justizdikasterium in Baiern über das Reluitionsrecht bei einem Gute lange Zeit stritten, und endlich dahin sich vereinigten, daß man dieses Reluitionsrecht als ein fideikommissarisches Recht erklärte.

kein Einstandsrecht denkbar; allein man kann darauf antworten, daß in diesen Fällen nicht das Gut, welches reluirt werden soll, sondern das Reluitionsrecht als Fideikommiß erklärt wird. Man kann auch noch hinzusetzen, daß es dem Stifter des Fideikommisses freistehe, seinen Nachfolgern unter gewissen Bedingungen das Veräusserungsrecht nach seinen besondern Ansichten einzuräumen *). 3) Man kann auch nicht durch Konjekturen auf die Existenz einer Primogenitur aus den Worten schließen, daß nur einer in dem Fideikommiß succediren soll. 4) Auch aus der Disposition, daß bloß der Mannsstamm auf das Fideikommiß berufen wird, kann man wohl auf ein ordentliches reguläres Fideikommiß, nicht aber an eine Primogenitur schließen, weil auch mehrere Mannspersonen ein Fideikommißgut ungetheilt besitzen können. 5) Wenn sogenannte altväterliche vererbliche Güter (bona haereditaria, avita) bei einer Familie geblieben sind, so kann man noch nicht aus diesen, wenn nicht andere wichtige dringende Konjekturen aufgefunden werden, schließen, daß diese altväterlichen Güter Fideikommisse seien, wie ich schon oben gezeigt habe **).

§. 18.
Requisite zur Bildung von Geschlechts-Fideikommissen.

Man muß in Hinsicht dieser Requisite unterscheiden

---

*) Damit diese Streitigkeiten und kostspielige Prozesse vermieden werden, verordnete man im Königreiche Baiern und auch in andern Staaten, daß alle Majorate, Fideikommisse ꝛc. immatrikulirt werden müssen.

**) Bar. v. Cramer. Th. I. Nro. 7.

1) Familien-Fideikommisse, welche durch eine letztwillige Disposition und 2) solche, welche durch eine Handlung unter Lebenden konstituirt werden. Die ersten sind die gewöhnlichern. Man kann diese in einem Testamente *), in einem Kodicille errichten; man soll aber bei der Konstituirung derselben alle Requisiten beobachten, welche die Gesetze vorschreiben. Nach der ehemaligen teutschen Reichsverfassung haben auch die teutschen Reichsstände für rechtlich gehalten, die Konfirmation des Kaisers nachzusuchen. Die Stifter von Familien-Fideikommissen, von Primogenituren verfaßten förmliche Urkunden, und unterschrieben diese; dann wurden sie auch von dazu erbetenen Zeugen unterschrieben, gesiegelt und an den Kaiser zur Konfirmation eingesandt. Bei der zweiten, welche durch Handlungen unter Lebenden errichtet werden, muß man auch alle gesetzlichen Vorschriften auf das genaueste beobachten. Hier müssen noch einige bedeutende Rechtsfragen aufgestellt und beantwortet werden: 1) Ob die Schrift wesentlich nothwendig ist? Bei der Beantwortung dieser Frage muß man unterscheiden: ob die Gesetze eines Landes zu den damaligen Zeiten die schriftliche Errichtung vorschrieben, oder nicht. Wenn die Gesetze davon schweigen; so kann man mit Grund behaupten, daß ein Familien-Fideikommiß auch

*) Durch ein Testament wurde z. B. das Recht der Erstgeburt eingeführt vom Erzherzog Karl in Steiermark im J. 1584 und vom Könige Ferdinand II. im J. 1621, im Hause Baiern, vom Herzog Albrecht V. im J. 1578, vom Herzog Wolfgang vom J. 1568, im Hause Sachsen, vom Churfürsten Georg I. im J. 1652 u. s. w.

ohne Schrift gebildet werden konnte. Gegenwärtig ist der Fall nicht denkbar, daß Familien-Fideikommisse, Majorate nicht schriftlich errichtet werden; wenn aber doch ein solcher Fall eintreten würde, so ist es räthlich, auch nach der Errichtung derselben eine schriftliche Urkunde auszufertigen. 2) Bei vertragsmäßigen Familien-Fideikommissen kann man gar nicht widersprechen, daß sie schriftlich errichtet werden müssen. In Baiern unterscheidet man zwischen Siegelmäßigen und Unsiegelmäßigen. Bei den ersten wird die schriftliche, bei den zweiten die obrigkeitliche Fertigung erfordert *). Bei der Frage: 3) ob die obrigkeitliche Insinuation und Immatrikulation nothwendig sei? muß man das gemeine Recht von den Partikularrechten unterscheiden. Nach dem gemeinen Rechte kann man nicht behaupten, daß eine obrigkeitliche Insinuation, Konfirmation und Immatrikulation eines Familien-Fideikommisses nothwendig sei. Auch das baierische Landrecht bestättigt dieses. Ich halte es für wesentlich, die Stelle in der Note wörtlich auszuheben, und zugleich auch auf das neueste Edikt über die Verhältnisse des Adels in Baiern vom 28. July 1808 Kap. 3. §. 70. aufmerksam zu machen **). 4) Vor der

---

*) Nach dem Edikt über die Verhältnisse des Adels in Baiern vom 28. July 1808 müssen die Majorate nach Kap. 3. §. 70 immatrikulirt werden; folglich ist aus diesen und andern Gründen die Schrift nothwendig.

**) Im Cod. Bav. civ. Th. 3. Kap. 10. §. 3. N. 2. wird verordnet: „Bedarf man weder ein- noch andernfalls einer obrigkeitlichen Confirmation, oder Insinuation und Immatrikulation, so viel nur die in der Disposition be-

Konfirmation sollen die nachgebornen Söhne, oder im Falle diese noch minderjährig sind, die zu dieser Handlung besonders aufgestellten Kuratoren an ihre Stelle vernommen werden. Mit Beiziehung derselben wird gewöhnlich die Apanage ausgezeigt und auf einem freundschaftlichen Wege andere Anordnungen zum Besten der Familie gemacht. 5) Es sollen auch die Agnaten, die Erbverbrüderten, kurz alle Interessenten beigezogen werden, um für die Zukunft alle Prozesse zu entfernen. 6) In Hinsicht des Pflichttheils weichen die teutschen Gesetze und Familienverträge sehr von einander ab. Die meisten Familienverträge und das Herkommen stimmen in der Hauptsache darin überein, daß man diese nicht nach den Prinzipien des römischen Rechts, sondern mehr

---

griffenen Erben, oder Fideikommiß-Successores unter sich betrifft. In Ansehung eines Dritten hingegen, welcher etwa jure crediti oder sonst dabey interessirt ist, wird ein Fideicommissum familiae so lang und viel für frei und allodial geachtet, bis die Fideicommiß-Disposition entweder bei dem churfürstlichen Hofrath, oder wenigst bei jener Regierung, worunter das Fideikommißgut liegt, im Original, oder glaubwürdigem Vidimus vorgelegt und quoad passus concernentes dem Matrikelbuch mit Vormerkung des Jahres, Monats und Tags ordentlich und umständlich einverleibt ist, welches auch der erste Fideicommissarius längst einer Monatszeit a die publicationis testamenti, vel notitiae so genau zu befolgen hat, als er im widrigenfall von dem Fideikommiß-Genuß bis zur Immatrikulation ipso facto ausgeschlossen sein soll. Man sehe auch das baierische General-Mandat von 1672.

nach dem Stande der apaganirten und andern Familien-verhältnisse beurtheilen, dann auch besonders den Zweck, wegen dessen Familien-Fideikommisse, Primogenituren errichtet wurden, um den Glanz der Familien zu gründen, im Auge halten soll. Welche ungeheure Summen würden herauskalkulirt werden können, wenn man bei illustren Häusern den Pflichttheil nach den Prinzipien des römischen Rechtes berechnen wollte *). 7) Das Gesuch um Erneuerung der einmal ertheilten Bestättigung ist in der Regel überflüßig und nur auf den Fall nothwendig, wenn das Fideikommiß, oder Majorat noch auf andere Objekte ausgedehnt werden soll. In diesem Falle muß man alle diejenigen Requisite beobachten, welche man bei der ersten Bestättigung beobachten mußte. Noch muß ich einem Einwurf begegnen, der schon so oft von den Feinden der Majorate und Fideikommisse gemacht wurde, daß leichtsinnige Besitzer von Familien-Fideikommissen durch die Verheimlichung der fideikommissarischen Verhältnisse ihre gutherzigen Gläubiger manchmal auf die schändlichste Art betrügen können, und auch schon betrogen haben. Allein diese sollten besser nachgeforscht haben **). Sie müssen sich dann die Schuld selbst beimessen, wenn sie ihre Foderungen verlieren.

---

*) Ungeachtet dieser Ansichten wurde in dem Edikte über die Verhältnisse des Adels in Baiern Titl 2. Kap. 1. §. 25 verordnet, daß bei der Bildung der Majorate der Pflichttheil derjenigen, welchen ein solcher nach den Gesetzen gebührt, nicht verletzt oder wenigstens nicht ganz aufgehoben werden soll.

**) Nach L. 19. ff. de regulis juris.

Drittes Hauptstück.

Erbfolgeordnung in Geschlechts = Fideikommissen.

§. 19.

Allgemeine Ansichten über diese Erbfolge.

Nach den gemeinen und den meisten Partikularrechten wurde dem Stifter eines Familien-Fideikommisses erlaubt, eine eigene, nach seinen individuellen Ansichten und besonderer Vorliebe für gewisse Linien und Personen bestimmte Erbfolgeordnung anzuordnen, wenn nur diese den Vorschriften der Landesgesetze nicht entgegen war. Es wurde ihm erlaubt, in der nämlichen Urkunde über mehrere Geschlechts = Fideikommisse eine besondere Erbfolgeordnung anzuordnen. Er konnte mehrere einzelne Urkunden über verschiedene Fideikommisse ausstellen; kurz die Gesetzgeber überließen in ältern Zeiten das meiste seiner Willkühr *). Sie wollten diesen nur dann einschränken,

*) Hingegen in neuern Zeiten wurden in den meisten Staaten eigene Normen vorgeschrieben, welche die neuen Stifter auch genau befolgen müssen.

wenn seine Anordnungen den Landesgesetzen entgegen seyn würden. Aus diesem fließt: 1) daß selbst der Landesfürst diese von dem Stifter angeordnete Erbfolgeordnung nicht abändern darf *), 2) daß auch die Nachfolger in den Familien-Fideikommissen nicht einseitig Veränderungen in der Erbfolgeordnung vornehmen können, sondern bei solchen Verhältnissen der Konsens aller lebenden Erbsinteressenten nothwendig ist, 3) in Hinsicht der Erbfolgeordnung selbst muß man unterscheiden: ob diese in der Urkunde bestimmt vorgeschrieben ist, oder nicht. Wenn sie bestimmt ist, so müssen sich alle Nachfolger nach dieser Vorschrift richten; wenn sie aber 4) von dem Stifter nicht bestimmt wurde, so succedirt man dem letzten Besitzer desselben nach der sonst ab intestato üblichen Erbfolgeordnung **). Doch werden 5) diejenigen immer ausgeschlossen, welche nicht zu diesen berufen, oder substituirt sind.

§. 20.

Einzelne merkwürdige Rechtssätze bei der Konstituirung der Geschlechts-Fideikommisse.

Aus diesen Prämissen ist zu schließen, daß nach der Erbfolgeordnung in Familien-Fideikommissen diejenigen einen Vorzug haben, welche von dem Stifter vorzüglich

---

*) Baron von Kreitmayer Anm. ad Cod. Bav. civ. Th. 3. Kap. 10. §. 8. Knipschild cap. 11. N. 132.

**) Cod. Bav. civ. Th. 3. Kap. 10. §. 8. N. 4.

und zwar entweder im allgemeinen, oder speziell ernannt und berufen sind *), wegen der Vorliebe, die der Stifter für diese insbesondere bewiesen hat. 2) Die Substituirten müssen sich auch nach der nämlichen Ordnung richten, wenn nicht der Stifter selbst für diese etwas besonderes vorgeschrieben hat. 3) Die fratres germani haben vor den consanguineis keinen Vorzug, sondern sie haben ein gleiches Successionsrecht. 4) Ueber die Frage: ob bei einer bestimmten Successionsordnung unter Kinder und Söhne, nur die Kinder und Söhne im ersten Grade im engern Sinne, oder auch im ausgedehnten Sinne die Kindskinder und sämmtliche Descendenten begriffen seien, sind die Meinungen der Gelehrten getheilt. Einige behaupten, wenn in der Disposition selbst die Kinder und Söhne mit ihren eigenen Namen genannt sind, wenn der Stifter ausdrücklich erklärte, daß in diesem Familien-Fideikommiß nur diese succediren sollen; so werden alle übrigen ausgeschlossen, sonst aber stimmen die meisten Gelehrten darin überein, daß im Zweifel das ganze Geschlecht, wegen der Vorliebe des Stifters zu diesem, begünstigt werden soll, daß also auch die ganze Descendenz in infinitum unter den Worten Kinder und Kindskinder verstanden werde **). 5) Wenn der Stifter nur von seiner Linie insbesondere spricht, so muß man unter diesem Ausdrucke nur seine Descendenten verstehen. Es kann die Erbfolgeordnung nur auf diese ausgedehnt werden; spricht er aber von seiner Familie im Allgemeinen,

*) L. 32. §. 6. ff. de leg. Stryck de Succ. Diss. 7. l. 3. §. 4.

**) Bar. v. Cramer opuscula T. 2. p. 467.

ohne besondere Einschränkung; so kann die Erbfolgeordnung auf alle Linien ausgedehnt werden. So lange einer, auch der entfernteste Seitenverwandte, vorhanden ist, kann er auf das Successionsrecht in dem Familien=Fideikommiß Anspruch machen. 6) Wenn gleich unter den Worten Kinder, Erben, Anverwandte nach dem gemeinen Rechte auch die weiblichen Personen mit verstanden werden; so kann man diese Ausdehnung bei den Familien=Fideikommissen sich nicht erlauben, weil hier sowohl nach der Absicht des Stifters, als auch nach einer vernünftigen Auslegung nur die Mannspersonen verstanden werden können. 7) Wenn der Stifter eines Fideikommisses dieses nicht für seine eigene, sondern für eine fremde Familie konstituirt hat, ohne daß er die Erbfolgeordnung bestimmte, so werden die Renten des Fideikommisses alle Jahre in so viele Theile getheilt, als Familienhäupter vorhanden sind *). Ein anderer sehr seltner Rechtsfall wäre folgender: 8) wem der Stifter eines Fideikommisses einem die Wahl überläßt, wem er das Fideikommiß einräumen wolle, und dieser nicht wählen will, oder nicht kann. Ueber diesen Rechtsfall stellten die Gelehrten ganz willkührlich besondere Meinungen auf. Einige behaupten a) der würdigste habe den Vorzug. Allein wer hat das Recht zu bestimmen, welcher der würdigste unter den Familiengliedern sei? b) Andere sagten: der ältere habe den Vorzug; allein dieses wäre gegen die Absicht des Stifters. Er hatte eben aus dem Grunde die Wahl erlaubt, weil er keinen aus den Familiengliedern einen besondern Vorzug einräumen wollte. c) Andere behaupteten: man müsse

*) Cod. Bav. civ. Th. III. Kap. 10. §. 8. N. 7.

dieses dem Gutdünken des Richters überlassen; es ist aber auch kein Grund vorhanden, warum man dem Richter die Entscheidung überlassen soll, wenn die Kompetenten diese nicht selbst annehmen wollen. Ich bin der Meinung, daß alle, welche sonst in die Wahl gekommen wären, nach Köpfen zugelassen werden sollen *).

§. 21.

Erbfolgeordnung in der Primogenitur, dem Majorate, Seniorate, Minorate.

Die Begriffe von diesen wurden schon oben aufgestellt. Hier muß die Erbfolgeordnung selbst beleuchtet werden. Bei der Primogenitur sieht man in Hinsicht der Erbfolge nur allein auf die ältere Linie, so zwar, daß der Sohn, Enkel und alle männlichen Descendenten des Erstgebohrnen, folglich seine ganze Linie dem Zweitgebohrnen und seiner ganzen Linie vorgezogen werden, auch bei einer Unterabtheilung jeder Linie allezeit wieder der von der ältern Linie dem von der jüngern unterabgetheilten Linie in der Erbfolgeordnung vorgehe. Man nennt sie auch aus diesem Grunde die Lineal-Erbfolgeordnung.

Die Einführung der Primogenitur ist den fürstlichen und gräflichen Häusern, ihren Ländern und Unterthanen sehr nützlich. Die Erfahrung lehrte besonders in den teutschen Staaten, daß die wiederholten Theilungen der

*) Mit dieser Meinung stimmt auch überein das baierische Landrecht. Th. III. Kap. 10. Nr. 7. Leyser spec. 404 de interpret. Fideicommiss.

Länder diese außerordentlich schwächten und erst durch die Einführung der Primogenitur in illustren Häusern; ja selbst beim landsässigen Adel der Glanz, die Stärke und der Reichthum der Familien erhalten und vermehrt wurde. Ob, wann und wie das Erstgeburtsrecht eingeführt werden kann *), hängt in der Regel von dem Entschlusse

---

*) Der berühmte Moser in seinem teutschen Staatsrechte Th. 13. Leipzig 1744 handelte von der Successionsordnung und dem Primogeniturrechte der Chur- und fürstlichen Häuser Pfalz und Braunschweig, dann anderer fürstlichen und gräflichen Häuser. Insbesondere sind folgende Schriften als Muster aufzustellen:

Struvii Burc. Gottl. Formula successionis ser. domus Palatinae. Jena 1727 Fol. und insbesondere Vorlegung der fideikommissarischen Rechte des kur- und fürstlichen Hauses Pfalz überhaupt und des regierenden Herrn Herzogs zu Pfalz Zweibrücken insonderheit auf die von dem am 30. Dec. 1777 höchstseelig verstorbenen Herrn Kurfürsten Maximilian Joseph in Baiern als dem letzten aus der Wilhelmischen Linie verlassene sämmtliche Lande und Leute sammt Zugehörde und einer Geschlechtstafel. Zweibrücken 1778. Zu diesen gehören auch die zahlreichen Streitschriften. Es würde zu viel Raum einnehmen, wenn ich die Titel von allen diesen Schriften anführen wollte.

Bachmann J. H. Betrachtungen über die Grundfeste des durchlauchtigsten Hauses Pfalzbaiern. Manheim 1783.

Sammlung aller Staats- Hof- und Gesandschaftsschriften, auch anderer rechtlichen und historischen Abhandlungen, welche die baierische Erbfolge und den darüber entstandenen Krieg betreffen. Wien 1778.

des regierenden Fürsten und der Einwilligung derjenigen ab, welche ein wirkliches und gegenwärtig vollkommnes Recht zur Erbfolge haben.

§. 22.

Einwilligung der Interessenten.

Bei der Einführung der Primogenitur bei einer adelichen Familie muß man Rücksicht nehmen 1) auf die Erklärung des Stifters, 2) auf die Güter, welche zur Primogenitur bestimmt werden, 3) auf die Art, wie diese Primogenitur eingeführt werden soll. In Hinsicht des ersten Punktes muß man sehen: 1) auf den Stifter der Primogenitur, 2) auf die Descendenz, 3) auf die Seitenverwandte. Dann sah man bei dem vormaligen teutschen Reiche auf die Landstände, auf den Lehenherrn, auf den Kaiser.

§. 23.

a) In Hinsicht des Stifters der Primogenitur und seiner Kinder.

Es ist eben nicht nothwendig, daß der Stifter derselben die Länder und Güter, in welchen er dieses Recht einführen will, zuerst erworben habe, sondern auch derjenige, der sie als Stammgüter von seinen Voreltern ererbte, kann die Primogenitur aus verschiedenen Gründen einführen; denn die in mehreren Jahrhunderten beobachteten Verhältnisse lehrten, daß die häufigen Theilungen der Länder unter mehrere Nachfolger nicht nur die fürstlichen und gräflichen Häuser sehr schwächten, sondern auch der Sicherheit und Ruhe der Staaten großen Nachtheil

brachten. In Hinsicht der Kinder des Stifters einer Primogenitur muß man einen Unterschied machen: ob schon successionsfähige Kinder vorhanden sind, oder nicht. In dem letztern Falle treten keine so großen Schwierigkeiten ein, als bei dem ersten. Als im Jahre 1535 zwischen Oesterreich und Baiern verabredet wurde, in dem Hause Baiern die Primogenitur einzuführen, war damals nur ein einziger Prinz vorhanden. Es wurde also verabredet, daß der Vater sich gleich jetzt für die künftigen Söhne verschreiben soll, und wenn noch mehrere gebohren würden, sollten dieselben, wenn sie ihre vogtbaren Jahre erreichen würden, sich ebenfalls verschreiben und verbinden. Die Vormünder der minderjährigen Kinder und die volljährigen können zwar fordern, daß ihnen vorläufig vor ihrer Einwilligung der ganze Inhalt der väterlichen Disposition, eine getreue und genaue Beschreibung aller Einnahmen und Abgaben des Vaters und des Erstgebohrnen vorgelegt und ihnen auch die Quantität und Qualität desjenigen, was zu ihrem künftigen Unterhalte bestimmt wird, ausgezeigt werde; dann muß auch für den künftigen Unterhalt der Töchter eine Auszeigung gemacht werden, wiewohl man mit Grund behaupten kann, daß bei der Konstitution der Primogenitur auf die Töchter keine Rücksicht zu nehmen ist *), weil diese so lange der

*) In einer kaiserlichen Resolution vom 21. August 1724 wurde bei der Konfirmation der Sachsen-Weimarischen Primogenitur ausdrücklich angeführt, daß der passus testamenti, worin wegen der fürstlichen Prinzessinnen disponirt worden, als zur Primogenitur-Constitution und derselben allergnädigsten kaiserlichen Konfirmation eigentlich nicht gehörig, auszulassen.

Mannsstamm dauert, kein Successionsrecht haben. Moser erzählt, daß der ehemalige Reichshofrath bei der Einführung der Anhalt-Dessauischen, und der Stollberg Wernigerodischen Primogenitur forderte, daß den Töchtern ein Quantum zur Alimentation ausgezeigt werden soll.

§. 24.

b) In Hinsicht der Agnaten.

Der Konsens der Agnaten ist nothwendig 1) wenn die Primogenitur nicht durch eine Disposition des Vaters, sondern durch einen Vertrag mit diesen eingeführt werden soll. Wenn nur einer oder mehr entferntere nicht einwilligen würden, so könnten zwar die übrigen einen Vertrag herstellen, doch würden diejenigen, welche nicht einwilligen, zu diesem nicht verbindlich gemacht werden können, wenn sie einmal die Successionsordnung treffen würde. 2) Wenn aber die Primogenitur nicht auf die Descendenz des Stifters gehen soll und für die Rechte der Agnaten wenigst auf lange Zeit kein Präjudiz dadurch zu besorgen ist, so ist auch ihr Consens nicht nothwendig, und wenn sie einen Widerspruch einlegen wollen, so kann man diesen mit der Einwendung, tua non interest, abweisen. Bei der ehemaligen teutschen Reichsverfassung hielten auch einige teutsche Fürsten in ältern Zeiten manchmal für sehr nützlich, die Miteinwirkung ihrer Landstände nachzusuchen. Allein in den meisten Fällen hat man weder den Consens der Landstände, noch der Lehenherren, noch des Kaisers nachzusuchen für nothwendig gehalten.

§. 25.

c) In Hinsicht der Güter.

Einige Rechtsgelehrte behaupten, daß der Besitzer in den Gütern, wo schon ein Fideikommiß konstituirt worden, keine Primogenitur einführen könne, weil er 1) über das Fideikommiß kein absolutes Eigenthum habe, und das Fideikommiß denjenigen, die bei der ersten Konstitution berufen wurden, auf die nämliche Art und mit den nämlichen Bedingungen, wie er es selbst empfangen hat, wieder überlassen müsse *). 2) weil alle von der Familie, selbst diejenigen, welche erst ins künftige geboren werden, schon ein radicirtes Successionsrecht auf diese Güter haben, welches ihnen weder von ihrem Vater, noch von einem andern genommen werden könne. 3) Es könne also zu ihrem Nachtheile keine neue Successionsordnung eingeführt; auch keine Primogenitur in diesen einmal konstituirten Fideikommissen hergestellt, folglich 4) ohne die einstimmige Einwilligung aller Agnaten keine Veränderung gemacht werden. Allein man soll bedenken, daß diese teutschen Primogenituren und Fideikommisse nicht nach dem römischen Rechte, welchem sie ganz unbekannt waren, sondern nach der ehemaligen teutschen Verfassung beurtheilt werden müssen. Ein Fideikommiß und eine Primogenitur können gar wohl neben einander bestehen; das Fideikommiß verhindert, daß die Stammgüter nicht außer der Familie veräussert werden können, und die Primogenitur zeigt die Erbfolgeordnung, nach welcher die Familienglieder einander in dem Fideikommiß succediren sollen.

---

*) L. ult. §. 2. Cod. de leg. et Fideic.

§. 26.

Ob die Primogenitur auch auf die künftig zu erwerbenden Güter ausgedehnt werden könne?

In Hinsicht der Frage: ob die Primogenitur allgemein auf alle Güter, welche erst künftig durch Heurath, Kauf, Erbschaft, oder auf andere Art erworben werden, ausgedehnt werden könne, muß man den Inhalt der Fideikommiß-Disposition genau untersuchen. Bei einigen Häusern ist das Primogeniturrecht allgemein auch auf alle künftig zu erwerbende Güter ausgedehnt *). In diesem Falle kann diese auch auf die künftig auf was immer für einem Wege zu erwerbenden Güter ausgedehnt werden. Eine andere wichtige Frage ist auch folgende: wann bei einer Linie das Erstgeburtsrecht eingeführt wurde, dieses aber nicht namentlich auf die künftigen Collateralfälle, welche etwa eintreten könnten, ausgedeht wurde, ob die

---

*) Kaiser Ferdinand II. erklärte in einem Kodicill, daß er die in seinem Testamente eingeführte Primogenitur auch auf die von ihm nach Errichtung des Testaments zu acquirirende Länder ausdehnen wolle, und Churfürst Georg I. in Sachsen setzte den Churprinzen auch in den Ländern, die er noch bekommen würde, zum Erben ein.

Herzog Johann I. von Zweibrücken dehnte die von ihm eingeführte Primogenitur auf alle Länder und Leute aus, die zu dem jetzigen durch Kauf, Losung, Expectanzen, Tausch, oder andere Kontrakte, wie sie immer Namen haben mögen, kommen würden.

Moser führte in seinem teut. Staatsrechte Th. 13. B. 3. K. 63. §. 21. mehrere Beispiele an.

Nachgebohrnen, wenn sich ein solcher Fall ereignet, ihren Antheil zu fordern berechtiget seien, oder nicht? Hierauf kann man antworten: wenn nicht ausdrücklich in dem Primogenitur-Instrumente etwas anders verordnet wurde, so können sie mit Recht ihren Antheil fordern.

§. 27.

Kann auch die Primogenitur stillschweigend eingeführt werden?

Man kann nicht widersprechen, daß man, wenn auch die Einführung der Primogenitur nicht förmlich bewiesen werden konnte, auch durch wichtige Conjekturen auf eine stillschweigende Erklärung derselben schließen könne. Man bezog sich auch in verschiedenen kaiserlichen Confirmationsurkunden bei der Einführung der Primogenitur auf das Herkommen. Wenn der älteste sich der Regierung ausschließend unterzieht, wenn die Nachgebohrnen sich apanagirte Herren nennen lassen, und dazu stillschweigen, wenn er ihnen einen bestimmten Unterhalt anweiset; so kann man auf eine stillschweigende Einführung der Primogenitur schliessen.

Auf diese Art wurde das Primogeniturrecht anfangs in dem Churhause Pfalzsimmerischer Linie eingeführt, und auch in der Neuburgischen Linie fortgesetzt; doch ist es allezeit bedenklich, auf diese Art die Primogenitur einzuführen, weil dadurch leicht lang andauernde Prozesse und selbst Kriege entstehen können.

§. 28.

Verschiedene Arten die Primogenitur einzuführen.

Die Primogenitur kann bei einer Familie eingeführt werden 1) durch eine väterliche Disposition, 2) durch einen Familienvertrag, 3) durch einen Vertrag zwischen Brüdern, oder einen andern Vertrag, 4) durch eine landesfürstliche Verordnung beim landsässigen Adel, 5) durch Reichsgesetze und 6) durch kaiserliche Privilegien nach der ehemaligen teutschen Reichsverfassung. Ich will diese beleuchten. 1) durch eine väterliche Disposition. Diese ist der gewöhnliche Weg, Primogenituren einzuführen. Der Vater kann in einem Testamente, in einem Codicille, oder durch eine andere Disposition unter Lebenden eine Primogenitur anordnen. Auf diesem Wege wurden in verflossenen Jahrhunderten Primogenituren in illustren Häusern und auch bei adelichen Familien errichtet. 2) Durch einen Familienvertrag: der sicherste und dauerhafteste Weg ist, wenn sich die Glieder einer Familie, kurz alle Agnaten vereinigen und einen Familienvertrag über ihre Familienverhältnisse, insbesondere über ihre Güter, Erbfolgeordnung errichten. Durch diesen werden für die Zukunft viele Streitigkeiten und vielleicht gar blutige Kriege vermieden. 3) Durch einen Vertrag zwischen Brüdern, Vettern, wodurch diese auf verschiedene Rechte Verzicht leisten. Ein merkwürdiges Beispiel von einem solchen brüderlichen Vertrag gab Kaiser Ferdinand II., welcher im Jahre 1623 durch einen mit seinen Brüdern errichteten Vertrag die Primogenitur einführte. 4) Durch landesfürstliche Verordnungen beim landsässigen Adel. Das neueste merk-

würdigste Beispiel liefert uns das k. baierische Edikt die Verhältnisse des Adels vom 28. Julius 1808 betreffend, wo Kap. 2. §. 36 auch ausdrücklich verordnet wurde, daß die Majorate nach der Erstgeburt vererbt werden sollen. 5) Im vormaligen teutschen Reiche, durch Reichsgesetze. Von der durch ein Reichsgesetz eingeführten Erstgeburt können wir das merkwürdigste Beispiel an den alten weltlichen Churhäusern anführen, bei welchen die Erbfolgeordnung so viel die eigentliche Churlande betrifft, durch die goldene Bulle eingeführt, und nachher durch die kaiserlichen Wahlkapitulationen weiter bestättiget und erweitert wurde. 6) Durch kaiserliche Privilegien. Ein werkwürdiges Beispiel giebt das kaiserliche Privilegium, durch welches vormahls das Erstgeburtsrecht in dem vormahligen herzoglichen Hause Würtemberg durch einen herzoglichen Erhöhungsbrief von K. Maximilian I. eigentlich eingeführt, nachdem der Grund zu derselben schon in den Familienverträgen gelegt wurde. Andere Beispiele könnte man von dem Hause Hessenkassel, Wittgenstein u. m. a. anführen. Sehr oft wurden mehrere Wege, das Primogeniturrecht einzuführen, mit einander vereinigt, oder nach und nach, um es fester zu begründen, benützt.

§. 29.

Mittel diese Primogenitur noch mehr zu verstärken.

Unter diese Mittel rechnete man vormahls 1) im teutschen Reiche die kaiserliche Konfirmation. Diese hatte öfters sehr gute Wirkungen, damit sie von

denjenigen, welche mit dieser unzufrieden waren, nicht angestritten wurde, oder damit der Widerspruch derselben keine bedeutende Wirkung hatte. 2) Da die Primogenitur-Angelegenheiten nach dem römischen und päpstlichen Rechte beurtheilt wurden, behaupteten einige Rechtsgelehrte: man müsse diese auch von deu Kontrahenten zu mehrerer Bekräftigung beschwören lassen. 3) Einige geben den Rath, man sollte solche Familienverträge von Zeit zu Zeit erneuern lassen. Diese Erneuerungen hatten sehr oft vortreffliche Wirkungen, weil man bei dieser Gelegenheit viele Streitigkeiten, Einwendungen, Zweifel beseitigen kann, welche in künftigen Zeiten zu großen weitschichtigen Prozessen, ja selbst zu Kriegen traurige Veranlassungen geben könnte. 4) Es kann auch bei dieser Gelegenheit ein solcher Familienvertrag noch weiter ausgedehnt werden. Aus einer bisher bloß partikulären Primogenitur kann eine universelle eingeführt werden; es kann diese von dem Stifter selbst, oder von andern dazu berechtigten Personen auf mehrere Linien, oder Personen, oder auf mehrere und andere Güter, Rechte ausgedehnt werden. Ich führte schon vorhin an, daß K. Ferdinand II. die in seinem Testamente angeordnete Primogenitur in einem Codicille auch auf die neuacquirirten und inskünftige noch zu acquirirenden Länder ausgedehnt habe. 5) Es kann auch die schon eingeführte Primogeniturordnung nach veränderten Umständen und Verhältnissen, ohne daß die Substanz verletzt wird, in einigen Punkten erläutert, oder gar abgeändert werden; doch muß man auch hier mit großer Behutsamkeit verfahren, damit nicht einige von den Gliedern der Familie gegründete Ursachen finden, diese Abän-

derungen anzufstreiten und weitschichtige kostbare Prozesse einzuleiten *).

§. 30.

Beleuchtung einiger Rechtsfälle bei einer schon eingeführten Primogenitur.

1) Wenn ein durch eine nachfolgende Ehe Legitimirter, mit einem, der schon in der Ehe gebohren wurde, in Konkurrenz kömmt; so muß der Legitimirte durch eine nachfolgende Ehe dem in der Ehe gebohrnen ausweichen; denn dieser hat schon durch seine eheliche Geburt ein älteres schon radicirtes Recht durch seine Voreltern erworben. Dieses Recht kann ihm durch die Legitimation eines zwar ältern, aber unehlich gebohrnen Kindes nicht mehr genommen werden **). Die Gründe, welche diejenigen aufstellen, die eine gegentheilige Meinung führen, sind unbedeutend. 2) Wenn die Erbfolgeordnung in einer Primogenitur, oder Majorate unter den Söhnen und Eingesetzten einmal genau bestimmt ist, so müssen die Substituirten, wenn sie in der Zukunft eintretten wollen, auch sich nach dieser Erbfolgeordnung richten, wenn nicht eine

*) Der berühmte J. J. Moser stellte in seinem teutschen Staatsrechte Band 13. Kap. 65 u. 66 eine Menge Beispiele von fürstlichen und gräflichen Häusern auf, wo die schon eingeführte Primogenitur aus wichtigen Gründen bestritten und nach verschiedenen Ansichten wieder modifizirt wurde.

**) Struv jus heroicum T. 4. S. 535. §. 6. Leyser Med. ad ff. spec. 19. de legitimatione.

andere spezielle Disposition für diese gemacht wurde *). 3) Derjenige, der erst nach der erhaltenen väterlichen Würde geboren wurde, kann vor dem Erstgebohrnen aus diesem Grunde kein Vorzugsrecht fordern. Es entstand ein heftiger Streit über diese Frage zwischen Otto dem Großen und seinem Bruder Heinrich. Heinrich der Erstgebohrne trug den Sieg davon **). 4) Wenn bei der Verwechslung von Zwillingen durch einen hinlänglichen Beweis nicht hergestellt werden kann, welcher der Erstgebohrne und welcher der Zweitgebohrne ist, so fragt sich: welcher unter diesen hat den Vorzug? Es ist bekannt, daß über diesen Punkt von den Gelehrten verschiedene Ansichten aufgestellt wurden. Die Lacedemonier fragten sogar hierüber das Orakel. Die meisten Gelehrten behaupteten, daß das Loos in diesem Falle entscheiden müsse ***).

§. 31.

Welche Rechtsverhältnisse tretten dann ein, wenn die Erbfolgeordnung von dem Stifter gar nicht bestimmt wurde?

Auch zur Beantwortung und Entscheidung dieser

*) Nach der bekannten Rechtsregel „conditiones enim positae institutis censentur regulariter etiam positae fuisse substitutis, non vicissim. Knipschild a. a. O. c. 9. §. 44.

**) Der Kanzler Ludwig ad auream bullam hat im ersten Theile S. 668 diese Geschichte ausführlich erzählt.

***) Diese Meinung hat auch der baierische Civilcodex. Th. III. Kap. 10. §. 9. N. 6. aufgenommen. Baron v. Kreitmaier Anm. Th. III. K. 10. §. 9.

Frage muß man verschiedene Rechtsfälle unterscheiden: 1) Wenn der Stifter in Hinsicht der Erbfolgeordnung nichts bestimmt hat; so ist kein Zweifel, daß man in diesem Falle behaupten soll, daß der Stifter die Erbfolgeordnung nach dem gemeinen Rechte, in so weit keine Ausnahme angenommen werden kann, habe anordnen wollen. Aus diesem Grunde kann man schließen, daß sie nach der Nähe des Grades und zwar die von gleichem Grade sind, in gleiche Theile succediren; dann, daß unter denen von ungleichem Grade der nähere den weiter entfernten ausschließe *). Aus diesem fließt: 2) daß bei dieser Erbfolgeordnung auch die Ascendenten in der Ordnung succediren können, und daß die Grundsätze des Lehenrechts, welches die Ascendenten in der Regel ausschließt, hier nicht angewendet werden können **). 3) Die Gelehrten stritten auch über die Frage: ob die Erbfolgeordnung in einem Fideikommiß ins unendliche fortdauere; d. h., so lange, als einer von den zum Fideikommiß Berufenen übrig ist, oder ob sie nur auf einen gewissen Grad der Sippschaft fortgesetzt werde. Ich behaupte, daß diese Erbfolge so lange fortdauere, als einer von den Berufenen sich meldet; denn alle Berufene haben in das Fideikommiß ein Erbfolgerecht, welches ihnen nicht abgesprochen werden kann ***). Wenn aber 4) der Stif-

*) Leyser spec. 404 de interpret. fideicommiss.

**) Stryk de Success. Diss. 7. Cap. 2. §. 45.

***) Auch das baierische Landrecht Th. III. Kap. 10. §. 8. N. 8. verordnet: „Ist das Successionsrecht auf keinen gewissen Grad der Sippschaft eingeschränkt, sondern gehet so weit, als auch einer von der Familie übrig ist."

ter des Fideikommisses das Successionsrecht nur auf gewisse Personen, oder Linien eingeschränkt; so kann man daraus schließen, daß die Absicht des Stifters war, zum Besten dieser Personen, oder Linien das Fideikommiß zu gründen: folglich kann man das Successionsrecht über diese Gränzen nicht ausdehnen. 5) Brüder von Vater und Mutter (germani bilaterales) schließen fratres consanguineos, d. i. Halbbrüder von väterlicher Seite nach dem gemeinen Rechte in der Succession aus. Diese Regel kann aber bei den Fideikommissen nicht angenommen werden, weil hier mehr auf die Agnation Rücksicht genommen werden muß *). 6) Wenn der Stifter nur den nächsten vorzüglich zum Fideikommiß berufen hat, und mehrere von gleichem Grade vorhanden sind, oder wenn die Gesellschaftsverwandte überhaupt in dem Fideikommiß-Instrumente berufen wurden, und nur einer aus ihnen der nächste ist, so wird dieser den übrigen vorgezogen. 7) Halb- oder Stiefbrüder von mütterlicher Seite (fratres uterini) werden von den germanis und consanguineis ausgeschlossen. Jene schließen aber dagegen diese aus, wenn das Fideikommiß von mütterlicher Seite herkömmt, weil die germani und consanguinei bei Fideikommissen von mütterlicher Seite in der Regel nicht berufen sind, und nur die Berufenen hier ein Successionsrecht haben. 8) Noch eine wichtige Rechtsfrage ist folgende: ob die Enterbten und Emancipirten von der Erbfolge in dem Fideikommiß ausgeschlossen seien? In

---

*) Anderer Meinung ist Knipschild a. a. O. cap. 9. N. 39. Man sehe dagegen Stryk de successione. D. 7. cap. 2. §. 19.

Hinsicht der Enterbten muß man unterscheiden: ob sie von dem Stifter selbst aus einer gesetzmäßigen Ursache mit Beobachtung aller Rechtsförmlichkeiten ausgeschlossen wurden, oder nicht. Wenn sie von diesem selbst enterbt wurden, so sind sie wirklich auch ausgeschlossen, sonst aber können sie in der Regel nicht von der Fideikommißerbfolge enterbt werden, weil sie ein Recht auf das Fideikommiß von dem ersten Stifter erhalten haben, und selbst ihr Vater dieses Recht ihnen nicht mehr entziehen kann. Das nämliche kann man behaupten bei Emancipirten. Auch diese können durch die Emancipation von der fideikommissarischen Erbfolge nicht ausgeschlossen werden *). 9) Es kann auch öfters die Rechtsfrage vorkommen: ob bei einer unbestimmten fideikommissarischen Verordnung das Repräsentationsrecht behauptet werden könne, oder nicht. Einige wollten dieses widersprechen; die meisten Rechtsgelehrten und Gesetze stimmen aber überein, daß dieses Repräsentationsrecht mit Grund gefordert werden könne, wenn nur diejenigen, welche in die Stelle eintreten wollen, zugleich von dem Stifter abstammen **); sonst würden sie nicht mehr unter die Berufenen, sondern unter die Auswärtigen gerechnet werden. Dieses Repräsentationsrecht kann bei der Succession ab intestato, bei Testamenten und andern Dispositionen unter Lebenden

---

*) Knipschild C. 8. N. 15.

**) Baierisches Landrecht. Titl. 41. Art. 5. B. v. Schmid in seinem Commentar ad hunc titulum und Stryk de success. D. 7. c. 3. §. 28.

und von Todeswegen eintretten, und geht bei der fideikommissarischen Erbfolge ins unendliche. Bei der aufsteigenden Linie kann es gar nicht angewendet werden, und bei der Seitenlinie nicht weiter, als auf des Verstorbenen Bruder, oder Schwester Kinder.

§. 32.

Wer ist von der fideikommissarischen Erbfolge ausgeschlossen?

Man muß auch bei dieser fideikommissarischen Erbfolge, wie im Lehenrechte unterscheiden: 1) solche Personen, welche absolut unfähig sind, ein Fideikommiß zu erwerben, und 2) solche, welche nur relativ dazu unfähig sind. Absolut unfähige zur Erwerbung von Fideikommissen sind Geächtete, Ketzer im rechtlichen Sinne, Mönche, die nicht einmal für ihr Kloster etwas erwerben können. Es werden auch einige durch die Landesgesetze von der Erwerbung von Fideikommissen ausgeschlossen, z. B. wenn zur Erwerbung von liegenden Gründen das Landesindigenat, die Landesreligion erfordert wird; so können diejenigen, welche Fideikommisse in liegenden Gründen erwerben wollen, diese nicht erhalten, wenn sie nicht auch diese Bedingungen erfüllen; doch diese absolute Unfähigkeit zur Erwerbung von Fideikommissen kömmt selten vor. Häufiger kann man Personen als Beispiele aufstellen, welche nur relativ unfähig sind, Fideikommisse zu erwerben.

§. 33.

Relativ unfähige Personen zur Erbfolge in Fideikommissen.

a) In Hinsicht der adoptirten und anderer Kinder.

1) Adoptirte Kinder sind in der Regel von der Erbfolge in Fideikommisse ausgeschlossen, wenn sie nicht zugleich von der zum Fideikommiß berufenen Familie und in der Ordnung die nächsten sind; indem sie zur Familie des ersten Stifters nicht gehören und die Adoption nicht die Rechte der Familie und des Geblüts giebt, auf welche der Stifter des Fideikommisses hauptsächlich Rücksicht genommen hat. Nur den einzelnen Fall könnte man ausnehmen, wenn der Stifter selbst bei der Gründung seines Fideikommisses auch seine adoptirten Söhne zu diesen berufen hätte, oder wenn der Fideikommiß-Successor und die Agnaten ausdrücklich dazu einwilligen würden, daß ein Adoptirter in ihre Familie aufgenommen, und als ein förmliches Glied derselben erklärt würde. 2) Sind ausgeschlossen uneheliche Kinder ohne Unrerschied, von welcher Gattung selbe sind, weil sie nicht zum Geschlecht oder Haus gehören; auch die Kinder und Descendenten derselben, wenn sie gleich von diesen ehelich geboren sind, können keinen Anspruch auf das Fideikommiß machen, weil sie nicht von der Familie sind *). 3) Bei legitimirten Kindern muß man unterschei-

*) Knipschild a. a. O. n. 326. Baier. Civil-Coder Th. III. Kap. 10. §. 10. N. 2.

den, ob sie per rescriptum principis, oder durch eine nachfolgende Ehe legitimirt wurden. Diejenigen, welche per rescriptum principis legitimirt wurden, werden ebenfalls ohne Ausnahme ausgeschlossen, wohl aber werden diejenigen, die durch eine nachfolgende Ehe legitimirt wurden, in der Regel den ehelich gebornen gleich gehalten *).

§. 34.

b) In Hinsicht der Geistlichen.

Man muß einen Unterschied machen zwischen Religiosen und Weltgeistlichen. 1) Die Religiosen und Mönche überhaupt, welche die Ordensprofession abgelegt haben, werden von der Erbfolge in Fideikommissen ausgeschlossen. Die Distinktion, welche einige Kanonisten machen unter Orden, welche Güter erwerben und nicht erwerben können, ist in Hinsicht der Fideikommisse ganz ungegründet. Schon aus der Natur und dem Zwecke der Fideikommisse muß man schließen, daß ein Religios, welcher in einem Kloster die Ordens-Profession abgelegt hat, keine Fideikommißgüter dahin ziehen könne, weil diese schon nach ihrem Zwecke bei der Familie bleiben müssen, wenn auch gar keine andere Gründe aufgestellt werden könnten. 2) Weltgeistliche **), sowohl katholische, als protestantische können ohne Zweifel, so lange sie leben, auch Fideikommisse erwerben und die

---

*) Moser Staatsrecht. Th. 22. S. 309—317 und Reichshofraths Conclusa. Th. 1. S. 215 u. 286.

**) Böhmer jus ecclesiasticum. Prot. L. 3. Tit. 27. §. 26.

Renten davon genießen. Damit aber der Glanz der Familie erhalten werde, wird schon durch Familienverträge, oder einzelne Verträge dafür gesorgt, daß diese ihrem nächsten weltlichen Bruder das Fideikommiß überlassen und mit einer verhältnißmäßigen Apanage sich entschädigen lassen. 3) Maltheserritter, Teutsche Ordensritter u. d. g. können auch ohne Zweifel Fideikommisse erwerben, wenn nicht Familienverträge sie davon ausschließen.

§. 35.

c) In Hinsicht der Gebrechlichen am Körper und Geiste.

Alle Gebrechliche am Körper und Geiste, z. B. Stumme, Taube, Blinde und auf andere Art Gebrechliche, dann Blöde und Unsinnige können auch in Fideikommissen succediren, weil diese Gebrechen keinen hinreichenden Grund geben, sie davon auszuschließen. Man machte die Einwendung, daß diese, da sie in Lehen nicht succediren könnten, auch von der Erbfolge in Fideikommissen ausgeschlossen werden sollten. Allein die Ursache der Ausschließung dieser Personen von der Erbfolge in Lehen war in frühern Zeiten, weil die Lehenvasallen nicht diejenigen Personaldienste leisten konnten, die man von Lehengütern forderte.

Da nun die Besitzer von Fideikommißgütern keine solche Verbindlichkeit haben; so kann man von den Lehenbesitzern auf die Besitzer eines Fideikommisses keinen Schluß ziehen.

§. 36.

d) In Hinsicht der Weibspersonen.

Unsere teutschen Familien-Fideikommisse wurden gegründet um den männlichen Stamm und Namen zu erhalten, und den Glanz der Familien auf Jahrhunderte fortzusetzen. Da nun durch die Weibspersonen dieser Zweck nicht erreicht werden konnte, so wurden diese von der Erbfolge in den Familien-Fideikommissen ausgeschlossen. Sie mußten den Agnaten und Stammsvettern *), wenn diese auch in der Linie, oder dem Grade nach entfernter waren, ausweichen. Aus diesem fließt: 1) daß Weibspersonen und alle weibliche Nachkommen von der Nachfolge in Familien-Fideikommissen in der Regel ausgeschlossen werden. Sogar 2) die Mannspersonen, welche von solchen Weibspersonen abstammen, werden auch von diesen Familien-Fideikommissen ausgeschlossen, weil bei diesen der Zweck, den Glanz und Fortdauer der Familie zu erhalten, nicht erreicht wird. Sie werden auch in dieser Absicht, nicht zur Familie gerechnet. 3) Wenn eine Weibsperson selbst ein Familien-Fideikommiß gestiftet, und nicht ausdrücklich erklärt hat, daß sie ein cognatisches irreguläres Familienfideikommiß bilden wolle, so können Weibspersonen nicht succediren, wie ich im folgenden §. zeigen werde. Wohl aber können sie 4) die Erbfolge fordern a) in den Früchten, welche von dem Fideikommisse erhalten werden, b) von allen

---

*) Bar. v. Cramer. Diss. de success. Agnatorum etsi remotiorum prae faeminis proximioribus.

Gutsverbesserungen, welche auf dieses gemacht wurden, und bewiesen werden können; denn diese gehören zur Allodial-Erbschaft, die unter die Allodial-Erben vertheilt werden.

§. 37.

Wann kann auch eine Weibsperson in einem Fideikommißgute succediren?

Der berühmte Pütter in Göttingen schrieb eine gelehrte Abhandlung *), in welcher er durch mehrere Gründe und Beispiele zeigte, daß auch Weibspersonen in einigen Fällen in Familien-Fideikommissen succediren können, wenn diese von dem Stifter selbst zu dem Familien-Fideikommiß berufen werden. Diese werden dann cognatische, oder irreguläre Fideikommisse genannt. Hier ist folgendes zu beobachten 1) in Hinsicht des Stifters. Die Weibspersonen können von dem Stifter entweder a) vor den Mannspersonen, oder b) zugleich mit diesen, oder c) nach diesen berufen werden. Es hängt ganz allein von dem Stifter, wenn er ein freies Dispositionsrecht hat, ab: auf welche Art er das Fideikommiß bilden wolle. Er kann die Erbfolgeordnung nach Willkühr erweitern, oder einschränken **). 2) In Hinsicht der Erbfolge selbst muß man unterscheiden: ob der Stifter etwas gewisses bestimmte, oder

---

*) Pütter de jure faeminarum adspirandi ad fideicommissa familiae.

**) L. 127. ff. de Leg.

nicht. Hat er eine Erbfolgeordnung bestimmt; so muß man sich nach dieser Anordnung richten; wurde aber nichts bestimmt; so soll die Erbfolgeordnung in weiblichen Familien = Fideikommissen auf die nämliche Art, wie in männlichen nach der Nähe des Grades so lange beobachtet werden, als eine vorhanden ist, welche auf dieses einen gegründeten Anspruch hat, so zwar, daß allezeit die nächsten Anverwandten die entfernteren ausschließen. 3) In Hinsicht der Primogenituren muß man das nämliche beobachten, wenn Weibspersonen den Mannspersonen substituirt werden, wenn nicht eine besondere Erbfolgeordnung für sie bestimmt wird *). 4) Die größten Streitigkeiten veranlaßten die Rechtsfälle, wenn der Mannsstamm ausstirbt und Weibspersonen aus verschiedenen Linien vorhanden sind, bei welcher Linie die Erbfolge anfangen soll? Hierüber stellten die Gelehrten dreierlei Meinungen auf. Die erste Meinung spricht aus: daß die Tochter des letzten Besitzers, oder überhaupt die Weibsperson, welche mit dem letzten Besitzer am nächsten verwandt ist, das nächste Successionsrecht habe. Die zweite Meinung sagt, daß diejenige weibliche Linie zur Erbfolge gelassen werden müsse, die dem ersten Erwerber die nächste ist, weil das Successionsrecht vom ersten Erwerber herrühre. Die dritte Meinung hingegen geht dahin, daß die Nachkommen derjenigen Weibsperson in der Erbfolge den Vorzug vor andern behaupten können, welche zuerst durch die Mannsperson ausgeschlos-

---

*) Pütter de jure faeminarum adspirandi ad fideicommissa familiae §. 25. u. B. v. Kreittmeier in seinen Anm. ad Cod. Bav. civ. Th. III. Kap. 10. § 1. N. 10.

sen worden, oder welche zuerst den Verzicht geleistet haben. Es heißt auch in den Verzichtsurkunden gewöhnlich, daß die Weibspersonen bis auf den ledigen Anfall Verzicht leisten.

Die Gründe und Gegengründe von diesen Meinungen werden bei der Materie von Erbverzichten und Regreßsprüchen ausführlich beleuchtet werden, wo auch der berühmte Satz: faemina semel exclusa semper manet exclusa beurtheilt wird.

§. 38.

Rechtsverhältnisse von Meliorationen bei den Familien-Fideikommissen?

Diese Meliorationen, welche von dem Fideikommiß-Besitzer gemacht wurden und so hergestellt sind, daß sie für sich selbst bestehen, dann mit Erhaltung der Substanz leicht abgesondert werden können, sollen zur Allodialmasse und nicht zum Fideikommiß gezogen werden. Es können also, wenn der Fideikommiß-Inhaber gestorben ist, nur die Allodial-Erben allein diese Meliorationen fordern. Man muß aber bei diesen genau unterscheiden: ob sie von dem Gute separirt werden können, oder nicht. Beispiele können die beste Aufklärung geben. Diejenigen Meliorationen, welche von dem Fideikommißgute nicht abgesondert werden können, sind folgende: 1) Alles, was durch Verbesserung der Gebäude, durch die bessere Kultur der Aecker und Wiesen, durch forstwirthschaftliche Kultur der Wälder mit dem Fideikommißgute so vereinigt worden, daß es nicht wohl getrennt werden kann, muß mit dem Haupt-Gute

dem Fideikommiß-Nachfolger ausgeliefert werden. 2) Alles, was durch die Natur, Zufall, durch die Handlungen eines Dritten und nicht durch die Mitwirkung des Fideikommiß-Besitzers geschehen ist, wenn z. B. durch eine Consolidation, Verjährung, Alluvion etwas mit dem Hauptgute vereiniget wird. 3) Alle neu erhaltenen Realrechte, Grunddienstbarkeiten, welche von dem Hauptgute nicht getrennt werden können, ohne daß das Gut selbst Schaden leiden würde, müssen mit diesem dem Fideikommiß-Nachfolger ausgeliefert werden. Jedoch versteht sich von selbst, daß die Allodial-Erben wegen der darauf verwandten Kosten entschädigt werden müssen. Es muß aber der Beweis gemacht werden, daß das Fideikommißgut wirklich verbessert worden. Zu diesem Zwecke muß man wie bei andern Rechtsverhältnissen genau unterscheiden a) nothwendige, b) nützliche und c) voluptuarische Ausgaben. Die nothwendigen Ausgaben müssen allezeit wieder vergütet werden, wenn gleich die erwünschte Wirkung aus diesen nicht erhalten wurde, oder wenigst zur Zeit der Restitution diese Melioration nicht mehr zu finden ist. Unter diese nothwendigen Ausgaben kann man rechnen alle nothwendigen Reparationskosten auf die Gebäude, dann alle übrigen Ausgaben, welche zur Erhaltung und Befreiung des Fideikommißgutes von verschiedenen Bürden u. s. f. verwendet wurden; sogar die oft beträchtlichen Kosten, welche man bei einem Prozesse für das Fideikommißgut bezahlen mußte, wenn auch dieser nicht gewonnen würde, müssen wieder ersetzt werden. Nützliche Ausgaben. In Hinsicht dieser muß man den Satz aufstellen; daß die Meliorationen zür Zeit, da das Fideikommißgut wirklich ausgeliefert wird, noch vorhanden ist. Zu diesen rechnet

man gewöhnlich die Ausgaben, welche auf die Kultur oder Gründe, Herstellung neuer Plantagen, neuer Oekonomiegebäude u. s. f. verwendet wurden. Es wird dem Fideikommiß-Nachfolger in Hinsicht der Vergütung dieser nützlichen Auslagen in der Regel die Wahl gelassen, ob er diese den Allodial-Erben in der Natur zurückgeben, oder den Werth derselben nach unpartheiischer Schätzung ersetzen wolle *), ausgenommen alle nothwendigen Ausgaben und Meliorationen, welche, wenn sie auch von den Allodial-Erben zurückgenommen würden, ihnen wenig oder gar nichts nützen würden. Diese müssen im Werth nach unpartheiischer Schätzung ersetzt werden.

§. 39.

Wie müssen die Meliorationen untersucht und geschätzt werden?

Alle diese Meliorationen und Ausgaben müssen als Thatsachen hinlänglich bewiesen werden. Der Beweis kann durch Zeugen, Urkunden z. B. durch Rechnungen, Register, Conto der Handelsleute und Handwerker, dann ebenfalls durch den Eid und andere ordentliche Beweismittel hergestellt werden. Wenn nun 1) diese Melioration nicht mehr in Natur aufgehoben werden kann, so muß sie im Werth ersetzt werden. 2) Um den Werth zu berechnen, muß man, wie schon angeführt wurde, nothwendige, nützliche und voluptuarische Ausgaben unterscheiden. Bei den nothwendigen und nützli-

*) Knipschild de fideicom. C. 12. n. 204.

chen unterscheidet man: ob die Melioration höher im Ueberschlage geschätzt wird, als die gemachte Ausgabe. Im ersten Falle wird der ganze bewiesene Aufwand ersetzt, im zweiten Falle aber nur die Meliorations-Summe, um welche die Sache verbessert worden *). 3) Der wahre Werth einer Sache wird theils aus den Renten, theils aus der Qualität der Sache geschätzt. 4) Nach der Qualität der Sachen werden gewöhnlich diejenigen Objekte geschätzt, welche entweder gar keine, oder wenigst keine verhältnißmäßigen Renten verschaffen, wie z. B. Gebäude. Hier muß man bloß auf die gemeine Schätzung sehen, wie hoch man diese etwa verkaufen könnte, und nicht, was sie gekostet haben. 5) Die Renten eines Gutes werden nur nach dem Maaßstabe berechnet, was für Renten dieses bei einer ordentlichen Hauswirthschaft ohne große Schwierigkeiten hätte verschaffen können **), und da diese Renten fast alle Jahre steigen, oder fallen können, so macht man einen Ueberschlag von 10 — 20 auch 30 Jahren, und bestimmte die Summe nach dieser Berechnung. 6) Die Meliorationen werden nicht nach der Zeit geschätzt, in welcher sie gemacht wurden, sondern nach der Zeit, wo sie dem Nachfolger restituirt werden sollen. 7) Muß man auch bei diesen Schätzungen die Deteriorationen des Fideikommißgutes untersuchen, z. B.

---

*) Dieses kann man theils aus den Worten usque eo duntaxat, quo pretiosior factum est, theils aus dem übrigen Inhalte der L. 38. ff. de Vindicatione, etsi plus pretio fundi accessit, solum quod impensum est, beweisen.

**) Mevius Decis. Part. 1. Decis. 31.

wenn die Oekonomie zwar verbessert, aber dagegen die Forste stark ausgehauen wurden. In solchen Fällen werden gewöhnlich die Meliorationen und Deteriorationen durch einen Vergleich gegenseitig aufgehoben, endlich 8) die Schätzung selbst soll allezeit durch unpartheiische erfahrne Schätzleute hergestellt werden, nachdem diese vorläufig einen Eid abgelegt haben, und die Sache von der Obrigkeit mit Beiziehung aller Interessenten in Augenschein genommen wurde. Man soll auch über diese Schätzung die Interessenten vernehmen und weil der Beweis und Gegenbeweis so schwer herzustellen ist; so sollen sowohl die Richter, als die Partheien sich bemühen, einen Vergleich herzustellen, wodurch gewöhnlich beide Theile gewinnen *).

§. 40.

In welchen Fällen kann man keine Zurückerstattung der Ausgaben von dem Fideikommiß-Nachfolger fordern?

Man kann keine Zurückerstattung fordern 1) in Hinsicht der Ausgaben, welche man zur Bezahlung der Steuern, Grundzinse, und anderer Reallasten machen mußte. Diese muß der Fideikommiß-Inhaber von den Renten seines Gutes bezahlen. 2) Alle Ausgaben, welche bei der Oekonomie für die Einbringung der Renten des Guts gemacht werden mußten, können nicht zurückverlangt werden, weil derjenige, der die Renten eines

*) Cocceii de vero rerum pretio und Mevius. P. I. Decis. 30.

Gutes genießen will, auch die Ausgaben für die Erhaltung derselben übernehmen muß. 3) Alle voluptuarische Ausgaben können auch nicht zurückgefordert werden. Höchstens können sie, so weit es ohne Verletzung der Substanz möglich ist, zurückgenommen werden. In diesem Falle hat der Nachfolger die Wahl, so wie bei nützlichen Ausgaben, ob er den billigen Werth derselben ersetzen, oder sie zurückgeben wolle. Wenn aber durch die Zurückgabe den Allodial-Erben gar kein Nutzen bewirkt würde, so können diese auch nicht zurückgefordert werden. 4) Auch die gewöhnlichen und geringeren Ausgaben, die der Fideikommißbesitzer als ein guter Hauswirth zu machen verpflichtet war, können nicht verlangt werden z. B. er müßte die Gebäude in gutem Stande erhalten, die Feldgründe kultiviren u. s. w. Für diese Ausgaben kann er keinen Ersatz fordern. 5) Die Ausgaben und Meliorationen, welche nach der Disposition des Stifters *) für das Fideikommißgut gemacht werden müssen, so wie auch die Ausgaben, welche der Fideikommiß-Inhaber zu bezahlen durch Verträge verpflichtet war, können den Nachfolgern nicht aufgerechnet werden. 6) Wenn nach dem Tode des Fideikommiß-Inhabers noch Steuern und andere Abgaben im Rückstande sind; so muß diese, weil sie Reallasten sind, welche auf dem Gute haften, jeder Nachfolger im Fideikommiß bezahlen und kann seinen Regreß bei den Allodial-Erben nachsuchen **).

---

*) Knipschild a. a. O. n. 194.

**) In Cod. Bav. civ. Th. III. Kap. 10. §. 17. Nr. 3 wird noch weiters verordnet. „Man verhofft auch 3) es werden sich die Einnehmer bei Beitreibung dergleichen

§. 41.

Pflichten des Fideikommiß-Inhabers a) in Hinsicht des Fideikommißgutes selbst.

Jeder Fideikommiß-Inhaber, wenn er nicht der letzte von der Familie ist, ist verbunden, das Fideikommißgut wenigst in dem Stande zu erhalten, in welchem er es empfangen hat. In Hinsicht seiner Pflichten muß man unterscheiden: 1) diejenigen, welche er zur Erhaltung des Fideikommisses, 2) diejenigen, die er bei Benutzung des Gutes, endlich 3) diejenigen, die er in Hinsicht der Restitution desselben beobachten muß. In Hinsicht der Erhaltung des Geschlechts-Fideikommisses für sich und seine Nachfolger muß er sich bemühen, dasselbe 1) wenigst in dem Stande zu erhalten, in dem er es empfangen hat. Er soll als ein fleißiger, sorgfältiger Oekonom, da die meisten Fideikommisse auf dem Lande gegründet sind, dieselbe auf die bestmöglichste Art kultiviren und benützen. 2) Alle seine Ausgaben für sich und seine Familie bloß von den Renten des Fideikommisses und nicht von der Substanz desselben bezahlen. 3) Er darf nicht einmal die alte Form des Fideikommisses so umändern, daß es nicht mehr in den vorigen Stand gesetzt

---

Gefälle nicht säumig finden lassen, indem das, was dießfalls ohne suchender Exekution über 3 Jahre ansteht, bei dem Fideikommiß nicht mehr erhohlet werden mag, sondern gleichwohl entweder bei des debitoris Allodial-Vermögen, oder bei dem säumigen Beamten selbst zu suchen ist.

werden kann. 4) Alle andern Auslagen für dieses Gut soll er aus den Renten desselben bestreiten; nur wenige Ausnahmen kann man aufstellen, wo er auch die Substanz angreifen darf. Unter diese kann man die Proceßkosten rechnen. Hier muß man unterscheiden: ob der Fideikommiß-Inhaber einen Proceß führt wegen der Renten seines Guts. In diesem Falle muß er aus den Renten desselben die Proceßkosten bezahlen. Wenn aber der Streit über die Substanz des Fideikommißgutes zur Erhaltung desselben geführt wird; so kann er auch die Substanz des Gutes angreifen, und Schulden darauf machen, um die zuweilen beträchtlichen Kosten auf den Proceß zu erhalten *). 5) Wenn er das Gut vergrößert, oder sonst bedeutend meliorirt, so kann er als ein neuer Stifter des Fideikommisses in Hinsicht dieser Vergrößerungen erklärt werden. In dieser Beziehung ist er auch berechtiget, neue Bedingungen für sein neugestiftetes Fideikommiß zu machen, und die Nachfolger sind verpflichtet, wenn sie dieses neue Fideikommiß übernehmen wollen, auch die neuen Bedingungen des Stifters zu erfüllen. 6) Wenn er auf dem Gute selbst bedeutende Aenderungen machen; auf dasselbe einige Lasten legen will: so muß er die Einwilligung aller lebenden Interessenten nachsuchen.

§. 42.

b) In Hinsicht der Benützung des Fideikommißgutes insbesondere im Sterbjahre.

Die Gelehrten führen über die Frage: Wer das Eigenthum in einem Fideikommißgute habe, einen ganz

*) Knipschild cap. 12. N. 52.

unnützen Streit. Man kann antworten: das Eigenthum über dasselbe hat die ganze Familie; die Nutzniessung aber der gegenwärtige Inhaber des Fideikommisses. Man muß aber diesen nicht als Nutzniesser im Sinne des römischen, sondern des teutschen Rechts betrachten, und eben aus dem Grunde könnte er vielmehr als Nutzeigenthümer erklärt werden. Er kann alle Renten von der Gerichtsbarkeit, Jagd, Fischerey, Forsten u. s. w. fordern und diese werden nicht mehr zum Fideikommiß, sondern zu seinem Allodial-Vermögen gerechnet, über welches er ein freies Dispositionsrecht hat, und wenn er bei seinem Tode nicht darüber disponirt hat, so kann nicht der Nachfolger des Fideikommisses, sondern der Allodial-Erbe auf dasselbe Anspruch machen.

§. 43.

e) In Hinsicht der Früchte des Sterbjahres.

In Hinsicht der Vertheilung der Früchte des Sterbjahres muß man unterscheiden 1) zwischen natürlichen und künstlichen. 2) Civilfrüchten. Die natürlichen und künstlichen müssen wieder abgetheilt werden 1) in schon bezogene, perceptos, und 2) in die noch stehenden pendentes. Da die Früchte eines Fideikommißgutes allodial sind, so wachsen 1) alle von dem Fideikommiß-Inhaber schon percipirten natürlichen Früchte der allodialen Vermögensmasse unstreitig zu; die noch stehenden pendentes werden zwischen den Allodial-Erben des Verstorbenen, dann dem Nachfolger im Fideikommisse pro rata temporis vertheilt. 2) Die nämliche Regel kann man anwenden bei den künstlichen und

Civilfrüchten. Sie seien schon bezogen, percepti, oder noch hangend, pendentes, schon konsumirt, oder vorhanden. Auch diese müssen zwischen den Allodial-Erben des Verstorbenen und dem Nachfolger im Fideikommisse verhältnißmäßig auf folgende Art vertheilt werden. Man berechne, wie viele Tage im letzten Jahre der Inhaber des Fideikommisses erlebt hat; von diesen Tagen können die Allodial-Erben die Renten fordern: Alle übrige Renten von dem Sterbtage an, bezieht der Nachfolger im Fideikommisse *).

Gewöhnlich ereignen sich die Todfälle der Fideikommißbesitzer zu einer Zeit, wo sie den Winter- oder auch den Sommerbau vollendet haben. Aus diesem Grunde glaubten einige, es geschehe ein großer Verstoß in der Berechnung, wenn man das Sommerjahr vom 1. Jänner angefangen zu dieser bestimmen würde **).

Allein die meisten Gesetzgebungen haben, um diesen Verstoß wenigstens zu mildern, erklärt, daß derjenige,

---

*) Knipschild a. a. O. c. 10. N. 59. 65.

**) Voglhuber in seinem Versuch über die Fideikommisse in den österreichischen teutschen Erbländern. Wien 1808. S. 141 führte ein Beispiel an, welches in supl. Cod. Rust. Part. I. Fol. 681 abgedruckt ist. In causa der fürstlich v. Lichtensteinischen Allodial- und Fideikommiß-Erben wurde durch eine höchste Revisions-Resolution vom 27. März 1713 entschieden, daß die Theilung der Natural- und Civil-Einkünfte der fürstlich von Lichtensteinischen Fideikommisse nach dem Anno solari, nämlich vom 1. Januar geschehen soll. Er glaubte, man müsse einen andern Standpunkt der Zeit wählen.

der die natürlichen Früchte bekommt, die Auslagen, welche für die Kultur gemacht wurden, auch ersetzen müsse.

§. 44.

d) In Hinsicht der Restitution des Fideikommisses.

Damit die Allodial-Erben eines Fideikommisses nicht in große Streitigkeiten verwickelt werden, und damit sie dem Fideikommiß-Nachfolger dieses, wie es empfangen wurde, wieder restituiren können, soll eine so oft versäumte Cautel genau beobachtet werden. Man soll vor der Uebernahme eines Fideikommisses ein nach der Vorschrift der Gesetze verfaßtes Inventarium, oder wenigst eine summarische Beschreibung aller Pertinenzien, welche zum Fideikommisse bestimmt wurden, herstellen; denn der Fideikommißbesitzer, oder seine Erben sollen dem Nachfolger dasselbe in dem nämlichen Stande, in welchem es empfangen wurde, wiedet restituiren. Es können auch alle diejenigen, welche ein Interesse bei der Verlassenschaft haben, eine beglaubigte Abschrift von dem errichteten Inventar verlangen. Die Fideikommiß-Nachfolger können noch weiter gehen. Es kann der nächste Nachfolger im Fideikommiß, oder wenn dieser säumig sein würde, sogar die entfernteren Nachfolger von diesem eine Caution fordern, daß ihnen das Fideikommiß in gutem Stande erhalten werde *). Wenn ein bedeutender Scha-

*) Knipschild c. 12. n. 26. Einige Autoren verlangten sogar eine fidejussorische Caution, allein die meisten sind mit einer hinreichenden Versicherung zufrieden.

den in dem Fideikommißgute verursacht wurde, wenn dasselbe deteriorirt wurde, so kann der Nachfolger im Fideikommisse von ihm selbst, oder wenn er nicht mehr lebt, von seinem Allodial=Erben Schadenersatz fordern. Hier unterscheiden die Rechtsgelehrten dolum, culpam latam, levem und levissimam. Der Schaden, der von ihm dolo, culpa lata und levi verursacht und bewiesen wird, muß von ihm und seinen Erben allezeit ersetzt werden; nur für die culpa levissima und casu fortuito verursachte Verschlimmerungen des Fideikommißgutes kann er nicht verantwortlich gemacht werden.

§. 45.

Rechtsverhältnisse in Hinsicht der Veräusserung der Geschlechts=Fideikommisse.

Die Fideikommisse sind, wie oben schon bewiesen wurde, eine Fortsetzung der alten Stammgüter, welche zur Erhaltung des Glanzes einer Familie eingeführt, und immer bei dieser erhalten werden. Nach privatrechtlichen Ansichten sollen also diese nicht aufgehoben, sondern, wie es seit Jahrhunderten geschehen ist, als unveräusserlich erklärt werden *). Aus diesem kann man schließen,

---

*) Viele teutsche Autoren behaupten, daß es für die Familien äußerst empfindlich sei: avitas domos, et antiqua praedia, ubi pater defecit, minor crevit, ad extraneas manus transire et avulsas videre majorum imagines.

B. v. Schmid T. 10. Art. 1. N. 2. und Bar. v. Kreitmaier Anm. Th. 3. K. 10. §. 18. Man könnte zwar einwenden, daß durch die Errichtung der Ma=

daß ein ausdrückliches Verbot der Veräusserung nicht nothwendig sei, sondern daß dieses schon stillschweigend darunter verstanden werde, wenn auch der Stifter in dem Fideikommiß = Instrument davon ganz geschwiegen hätte. Jede Veräusserung eines Fideikommißgutes, ohne Unterschied: ob dasselbe durch ein Gesetz, Vertrag, oder letzten Willens = Disposition errichtet wurde, ist null und kraftlos. Es kann das Eigenthum von dem Veräusserer auf einen andern nicht übertragen werden. Es ist also nicht nothwendig, daß der Stifter des Fideikommisses die Veräusserung verbiete. Wenn aber doch der Besitzer dasselbe veräussert hat; so verwirkt er dieses zur Strafe, so weit er es wirklich veräussert hat. Nur folgende Fälle muß man ausnehmen: 1) die Caducitätsstrafe hat nicht statt, wenn der Veräusserer dasselbe noch nicht extradirt hat, es kann zwar die Veräusserung als null und kraftlos erklärt werden; allein die Strafe der Caducität kann nicht eintreten. 2) Das nämliche kann man behaupten, wenn dem Veräusserer die Qualität des Fideikommisses nicht bekannt war; doch müßte er den Käufer wegen dieser Handlungen schadlos halten. Es wird im Zweifel prä-

---

jorate, da die Einführung derselben in verschiedenen Staaten erlaubt wurde, der nämliche Zweck erreicht werde; allein man sollte bedenken, daß durch die harten Bedingungen, besonders durch die bedeutende Summen der Renten, welche dem Adel zur Gründung eines Majorats vorgeschrieben wurden, dem größten Theil des Adels fast unmöglich gemacht wird, ein Majorat zu errichten.

sumirt, daß er von diesen Verhältnissen nichts gewußt habe, bis der Kläger, der auf die Caduzitätsstrafe den Antrag macht, ihm malam fidem beweißt *).

Viertes Hauptstück.

Besondere Rechtsverhältnisse in Hinsicht der Erhaltung der Fideikommißgüter.

§. 46.

Wann kann man auf eine wahre Veräusserung schließen?

Eine wahre Veräusserurg eines Fideikommisses ist eine Handlung unter Lebenden, oder von Todeswegen, wodurch das Eigenthum einer Sache, oder wenigst das jus in re von einem auf den andern übertragen wird. Aus diesem folgt: 1) daß eine wahre Veräusserung wirklich vorhanden sei, wenn ein Fideikommiß verschenkt, verkauft, vertauscht, cedirt wird. 2) In Hinsicht der Verpfändungen muß man eine General- und eine Spezial-Verpfändung unterscheiden. Wenn eine Spezial-Verpfändung mit dem Fideikommißgute vorgenommen wurde; so ist diese Handlung eine wahre Veräusserung, aber nicht bei einer General-Verpfändung, weil bei dieser die

*) Knipschild a. a. O. c. 16. N. 100.

Fideikommisse nicht eingerechnet werden. 3) Es wird für eine Veräusserung erklärt, wenn das Fideikommiß von dem Fideikommißbesitzer einem zu Lehen gegeben, oder auf Erbrecht überlassen, oder einer Tochter als Heirathgut ausgezeigt wurde. Alle diese und ähnliche Handlungen sind wahre Veräusserungen. Hingegen kann man folgende Handlungen nicht als Veräusserungen erklären. 1) Wenn der Fideikommißbesitzer seine Fideikommißgüter bloß verpachtet; denn durch die bloße Verpachtung, wenn sie auch auf mehrere Jahre ausgedehnt werden sollte, wird das Eigenthum nicht transferirt. 2) Wenn sich der Fideikommißbesitzer nur für seine Person ohne Präjudiz auf seine Nachfolger verbindlich gemacht hat; so kann diese Handlung auch für keine Veräusserung erklärt werden z. B. er verkauft einem die Renten seines Fideikommißgutes auf Lebenszeit. 3) In Hinsicht der Theilung bei einem Fideikommisse unter Miterben muß man unterscheiden: ob diese bloß die Renten des Gutes, oder auch die Substanz selbst theilen wollen. Wenn sie bloß die Renten theilen; so steht kein Hinderniß entgegen, wohl aber ist in der Regel die Theilung in der Substanz verboten *), wenn der Stifter selbst diese nicht ausdrücklich erlaubt hat. 4) Ein Vergleich ist zwar eine Gattung der Veräusserung, folglich in der Regel verboten; allein die Gelehrten führten doch mehrere Ausnahmen an, wo auch durch einen Vergleich oder Komprommiß eine Veräusserung dem Fideikommißbesitzer erlaubt werden könnte. 1) Wenn sehr verwickelte Streitigkeiten beson-

*) Anderer Meinung ist Knipschild c. 1. N. 201.

ders unter illustren Personen entstehen, woraus vielleicht gar Unruhen und Gefahren für den Staat entstehen könnten, wenn der Landesfürst selbst aus seiner Machtvollkommenheit rathet, oder befiehlt, daß ein Vergleich geschlossen werden soll. 2) Wenn das Fideikommiß durch den Vergleich erhalten, wenigst nicht vermindert wird. 3) Wenn es noch zweifelhaft ist; ob das Gut, über welches ein vortheilhafter Vergleich geschlossen wird, wirklich ein Fideikommiß ist, wenn die Beschaffenheit desselben, oder einige Rechte darauf ungewiß sind, wenn man durch den Vergleich sogar einige Vortheile hoffen kann, und man auch die übrigen zu einem Vergleiche nothwendigen Requisite beobachtet, so ist es wenigst nicht verboten, einen Vergleich zu schließen *).

§. 47.

Nach welchen Rechtsverhältnissen kann 1) das Fideikommiß selbst angegriffen und veräussert werden?

Die Gelehrten stellten verschiedene Rechtsfälle auf, in welchen auch eine Veräusserung des Fideikommißgutes mit großen Einschränkungen in Gesetzen erlaubt und zuweilen sogar nothwendig wird.

Diese sind folgende: 1) Wenn alle Interessenten in die Veräusserung einwilligen. Man muß hier unterscheiden: ob diese Veräusserung an ein Glied der Familie, oder an einen Auswärtigen geschieht. Wenn das Fideikommiß-

*) Schweder Diss. de alienatione fideicommissorum.

gut an einen Auswärtigen veräussert wird; so müssen alle Fideikommiß-Interessenten nach der einstimmigen Lehre aller Rechtsgelehrten, und nach der Natur der Sache einstimmig einwilligen. Es ist nicht einmal eine große Mehrheit der Stimmen hinlänglich, denn hier sind jura singulorum vorhanden. Wenn also 2) einige ihren Konsens gegeben haben, andere aber nicht; so kann dieß den übrigen Substituten und den Nachfolgern nicht präjudiciren. 3) Wenn einer seine Einwilligung nur zur Veräusserung eines Theils des Fideikommißgutes gegeben hat, so kann diese nicht auf die übrigen Theile ausgedehnt werden. 4) Die Einwilligung der Interessenten kann ausdrücklich und auch stillschweigend durch Handlungen, aus welchen man auf die wahre Einwilligung schließen kann, geschehen. 5) Ueber die Frage: ob man aus der bloßen Gegenwart und Mitunterschrift des Veräusserungs-Instruments auch auf die Einwilligung schließen könne, sind die Meinungen der Gelehrten getheilt. Einige z. B. Bar. v. Kreitmaier **) behaupten, daß die Interessenten auch als Beiständer, oder Gezeugen dieses Instrument haben unterzeichnen können; allein es wäre ihre Pflicht gewesen, da sie eimal gegenwärtig waren, nicht nur nicht zu unterzeichnen, sondern gegen den ganzen Akt zu pro-

(1

*) Knipschild c. II. n. 379. Leyser spec. 403. §. 3. B. v. Kreitmaier Anm. Th. III. Kap. 10. §. 24. n. 3. und viele andere.

**) Baron v. Kreitmaier Anm. ad Cod. Bav. civ. Th. III. Kap. 10 §. 24. n. 4. Man vergleiche auch Stryk de jure succ. in revoc. bon. famil. §. 36. und Knipschild n. 384.

testiren; da sie nun sogar das Instrument unterschrieben haben, so muß man vielmehr behaupten, daß sie stillschweigend in diese Veräusserung eingewilliget haben. Wohl aber können 6) die nachfolgenden und damals noch nicht gebornen Substituirten, wenn auch damals alle lebenden Glieder der Familie in die Veräusserung eingewilliget haben, das veräusserte Fideikommiß wieder reklamiren; denn sie haben ihr Erbfolgerecht von dem Stifter erhalten, welches ihre Vorfahren ihnen nicht entziehen konnten; sie gehören zur Familie, sie sind von dem Stifter des Fideikommisses auf den Fall, wenn sie die Successions-Ordnung trifft, berufen worden; sie konnten also von ihren Voraltern nicht ausgeschlossen werden; andere giengen noch weiter und behaupteten, daß sogar die Einwilligung einiger Glieder, oder auch aller Glieder sogar auf den Fall, wenn die Substituirten zugleich Allodial-Erben der Consentirenden gewesen sind, doch dieses noch reklamiren können, weil sie ihr Recht auf das Fideikommiß nicht von dem verstorbenen, sondern von dem ersten Stifter erhalten haben, welches ihnen ihre Vorfahren gar nicht entziehen konnten.

§. 48.

1) Wenn das Fideikommiß an ein Glied der Familie veräussert wird?

Ganz ein anderes Rechtsverhältniß tritt ein, wenn das Fideikommiß an ein Glied der Familie veräussert

---

*) Hertel de Alienatione fideicom. familiae vel omnibus etiam de ea consentientibus illicita.

wurde. Hier muß man folgende Rechtsfälle unterscheiden: 1) Wenn der Stifter selbst erlaubt hat, daß der Fideikommiß-Besitzer nach seinen eigenen besten Einsichten dieses einem aus der Familie übergeben darf, oder, wenn er erklärt, daß er an die vorgeschriebene Erbfolgeordnung nicht gebunden sei; so kann er einem entfernteren aus der Familie hervorrufen und den näheren ausschliessen; doch ein solcher Fall wird selten, oder gar nicht eintreten. 2) Wenn die Veräusserung an denjenigen gemacht wird, welcher in der Erbfolgeordnung der nächste ist. 3) Wenn der nächste Agnat selbst seine Einwilligung giebt, daß das Fideikommiß an den nächstnachfolgenden übergeben werden darf. 4) Wenn die Veräusserung an einen Entfernteren aus der Familie wirklich geschehen ist; so kann eine solche Veräusserung, so lange der Veräusserer lebt, bestehen; allein nach seinem Tode fällt dasselbe wieder den näheren Substituten zu. 5) Wenn mehr Substituirte von gleichem Grade vorkommen, und das Fideikommiß einem von diesen mit Umgehung der übrigen veräussert wurde; so können nach dem Tode des Veräusserers die übrigen Substituirten auftreten und ihren Antheil fordern *).

§. 49.

3) Wenn der Stifter des Fideikommisses die Veräusserung desselben erlaubt hat?

Der Zweck bei der Errichtung der Geschlechts-Fideikommisse ist, daß diese bei der Familie zur Erhaltung des

*) Knipschild a. a. O. n. 431—34.

Glanzes derselben auf ewige Zeiten bleiben sollen; allein es kann doch verschiedene Fälle geben, wo der Stifter elbst ausdrücklich, oder stillschweigend erlaubt shat, daß das Fideikommiß in außerordentlichen Fällen ganz, oder zum Theil veräussert werden darf. Gewöhnlich geschiebt die ausdrückliche Erlaubniß mit gewissen Einschränkungen, daß dieses nur an gewisse Familien, oder Personen, nur auf eine bestimmte Zeit, nur zum Theil, oder nur durch eine Handlung von Todeswegen veräussert werden darf. Man kann auch aus wichtigen Gründen den Schluß ziehen, daß der Stifter des Fideikommisses stillschweigend die Veräusserung erlaubt haben würde, wenn er im Geiste die eingetrettenen Rechtsverhältnisse vorausgesehen hätte. Man kann zwei Hauptfälle hier aufstellen; es kann eine Veräusserung der Fideikommisse gemacht werden 1) im Fall der Nothwendigkeit, wenn das Gut wegen zu vielen Fideikommißschulden auf Andringen der Gläubiger veräussert werden muß, oder wenn durch ein richterliches Urtheil der Verkauf vorgeschrieben wurde, wenn der Besitzer des Fideikommisses durch unvorhergesehene Unglücksfälle so arm geworden, daß er sich auf keine andere Art, als durch die Veräusserung des ganzen Fideikommisses, oder eines Theiles desselben retten kann; doch auch in diesen Fällen soll man, wenn keine andere Hülfsmittel übrig sind, nur so viel es die Noth erfordert, sich an das Fideikommiß halten, und durch genaue richterliche, oder andere unpartheiische Untersuchung herstellen, daß auf andere Art nicht mehr zu helfen war. 2) Auch im Fall des Nutzens müssen zuweilen Fideikommißgüter veräussert werden z. B. wenn diese gegen andere weit nützlichere, oder mehr fruchtbringende Sachen vertauscht werden, wenn dasselbe

der Familie und dem gegenwärtigen Besitzer wenig, oder gar keinen Nutzen bringt z. B. unbrauchbare Gebäude, bei welchen der Einsturz zu befürchten ist; doch in allen Fällen müssen diese und andere Thatsachen auch bewiesen werden. Noch muß die Frage beantwortet werden: ob der Besitzer eines solchen Fideikommißgutes auch eine richterliche Untersuchung und Entscheidung nachsuchen müsse? Man kann in der Regel in den meisten Staaten kein Gesetz aufweisen, in welchem ausdrücklich verordnet wurde, daß eine solche richterliche Entscheidung nothwendig ist; doch ist es rathsam, daß man, um alle Streitigkeiten zu vermeiden, auch eine richterliche Untersuchung verlange. Insbesondere wurde in verschiedenen Gesetzen verordnet, daß, wenn ein Besitzer ein anderes Gut ausser Land eintauschen will, derselbe nicht nur den Consens der Agnaten, sondern auch die landesherrliche Erlaubniß sich bewirken müsse *).

Wenn der Austausch wirklich vollzogen worden ist; so nimmt die eingetauschte Sache die Natur eines Fideikommisses an, und tritt in die Stelle des vorigen ein.

§. 50.

3) Wenn der Landesfürst diese Veräusserung erlaubt, oder vielleicht gar befohlen hat?

Alle Gelehrte stimmen darin überein, daß ein Landesfürst ohne hinlängliche und hocherhebliche Ursache durch

*) Baierischer Civilcodex Th. III. Kap. 10. §. 24. N. 6. und B. v. Kreitmaiers Anm. zu diesem Kap. §. 24. N. 6.

einen bloßen Machtspruch kein Fideikommiß aufheben und eine Veräusserung desselben gestatten könne. Es kömmt also hier bloß auf die Frage an: welche Ursachen hinreichend seien, um dem Landesfürsten zu einer Aufhebung, oder Bewilligung der Veräusserung zu bewegen.

Ich will aus dem berühmten königl. baier. Edikte, die bisherigen adelichen Fideikommisse und künftigen Majorate im Königreiche Baiern betreffend, München den 22. Dec. 1811 die Beweggründe wörtlich anführen, welche den König von Baiern bewogen haben, mit Auflösung der bisherigen bloßen privatrechtlichen Verhältnisse der Fideikommisse ein öffentliches Institut durch Gründung der Majorate aufzustellen. „Wir haben nämlich in Erwägung gezogen, daß viele vormalige Fideikommisse, als zu unbedeutend, und auf kein Grundeigenthum gebaut, keine sichere und hinlängliche Rente gewährten, um das Ansehen einer adelichen Familie hierauf gründen zu können — daß ohne Vortheil auf einer andern Seite bisher viele Kapitalien hiedurch dem freien Verkehr entzogen waren, — daß selbst Grundrenten durch Lasten verschiedener Art manchmal großentheils verschlungen, und auf zu geringe Erträgnisse zurückgebracht wurden, — daß durch die Zeitereignisse viele Familien in solche Verhältnisse versetzt worden sind, welche ihnen nur in einer freien Disposition über ihre bisherigen Fideikommißgüter die Mittel übrig lassen, ihren zerrütteten Zustand zu ordnen — daß die eingetrettenen politischen Veränderungen den adelichen Familien viele Mittel entzogen haben, welche sonst den Nachgebohrnen, und Töchtern reiche Quellen des Unterhalts gewährten, — daß es also für viele Familien zur Wohlthat werde, wenn sie sich in die freie

Lage versetzt finden, über ein durch frühere Dispositionen gebundenes Vermögen zu verfügen.

Auf der andern Seite haben Wir Unsere Sorge dahin erstreckt, daß nach der Konstitution Unseres Reiches der Adel in einem seinem Zwecke entsprechenden, den Verhältnissen angemessenen Zustande für die Zukunft erhalten werde, was nur durch hinlängliches, unter besonderem Schutze des Staates stehendes Grundeigenthum dauernd gesichert werden kann.

Diese Ansicht hat uns bewogen, mit Auflösung der bisherigen bloßen privatrechtlichen Verhältnisse der Fideikommisse ein öffentliches Institut durch Gründung der Majorate aufzustellen, denjenigen adelichen Familien, welche sich im Stande befinden, auf solche Art für die Fortdauer ihres Namens und Stammes zu sorgen, die Mittel hiezu möglichst zu erleichtern, und die Majorats-Besitzer als die ersten Grundeigenthümer durch solche Vorzüge auszuzeichnen, welche dieselben eben so sehr mit dem gehörigen Ansehen umgeben, als an die verfassungsmäßigen Staatseinrichtungen sich anschließen *)."

Ich habe noch zu wenig Einsicht und Erfahrung, um gründlich und entscheidend urtheilen zu können, ob die eben angeführten Gründe überzeugend und rechtlich seien, um den privatrechtlichen Zustand des ersten Standes im Staate des Geschlechtsadels in Hinsicht der Fideikommißgüter aufzulösen, den Nachkommen, welche schon Jahrhunderte hindurch mit Sehnsucht auf den Eintritt in das Fideikommiß gewartet haben, ihre Rechte zu entziehen,

*) Kön. baierisches Regierungsblatt vom Jahre 1812. St. I. S. 6 — 7.

alle Regreßsprüche aufzuheben, um ein glänzendes neues Institut — die Majorate herzustellen, an welchen sehr wenige adeliche Familien wegen der sehr hoch gespannten Bedingungen Antheil nehmen können. Der unsterbliche baierische Tribonian Bar. v. Kreitmaier erklärte sich auch in seinen Anmerkungen ad Cod. Bav. civ. Th. III. K. 10. §. 24. N. 4. über diese Aufhebungen und führte ein komisches Urtheil von Cravetta in dessen cons: cons. 241. n. 4. gegen den bekannten Rechtsgelehrten Angelus an.

Es wurde auch häufig von den deutschen Publizisten die Frage aufgestellt: ob ein deutscher Reichsstand sein eigenes Hausfideikommiß nach seiner landesfürstlichen Macht eigenmächtig angreifen und veräussern darf, oder nicht. Ich würde antworten; es hängt die Beantwortung dieser Frage von der Staatskonstitution, von den Haus- und Familienverträgen u. s. f. ab, in wie weit ein Souverain in der Veräusserung der Familien-Fideikommisse eingeschränkt worden ist, oder nicht; wenn er durch diese nicht eingeschränkt wurde; so kann er wohl einen geringen Theil davon veräussern, um einen andern nützlichen Zweck zu erreichen *).

§. 51.

Absonderung des Fideikommisses von Allodialgütern.

Die Absonderung des Fideikommisses von den Allodialgütern (separatio fideicommissi ab allodio) kann ent-

---

*) Voglhuber a. a. O. Hft. 8. S. 131.

weder 1) aussergerichlich oder 2) gerichtlich vor dem kompetenten Richter geschehen. Gewöhnlich geschieht diese Absonderung 1) bei einem Erbfalle; dann 2) wenn ein Konkurs ausbricht. Es muß auch sehr oft, wo die nämliche Person sowohl in das Fideikommiß, als in das Allodialvermögen des Fideikommißbesitzers als Erbe folgt, aus verschiedenen Ursachen das Fideikommißvermögen von jenem des Allodialvermögens abgesondert ausgezeigt werden. Noch eine weit größere Aufmerksamkeit und Genauigkeit wird erfordert, wenn verschiedene Personen sich in dieses Vermögen theilen wollen.

§. 52.

Vermögens-Beschreibungen nach dem Todfalle des Fideikommiß-Besitzers.

Bei dem Todfalle eines Fideikommiß-Besitzers sind allezeit zwei Verlassenschafts-Verhandlungen, nämlich a) die Allodial-Verlassenschaften und b) der fideikommissarische Nachlaß herzustellen; und wenn auch gleich der nämliche Erbe, welcher aus dem Fideikommiß-Institute zu dem Fideikommiß-Vermögen des verstorbenen Fideikommißbesitzers berufen worden, zugleich Allodial-Erbe ist; so müssen doch aus folgenden Gründen doppelte Beschreibungen und Schätzungen über die Verlassenschaftsmasse vorgenommen werden. 1) Der Erbe in Fideikommisse muß das Allodial-Vermögen schon aus dem Grunde ausweisen, weil auf dieses vielleicht mehrere Allodial-Erben Anspruch machen können. 2) Weil der Pflichttheil und zuweilen verschiedene Legate ausgewiesen werden müssen. 3) Weil bei den adelichen Familien auch häufig beträchtliche Schulden vorkommen, welche theils

aus dem Allodial=Vermögen, theils aus dem Fideikommisse selbst bezahlt werden müssen. 4) In einigen Ländern müssen auch verschiedene Abhandlungs=Gebühren eine Erbsteuer u. s. w. bezahlt werden *).

Es wäre also zu rathen, daß gleich bei der Errichtung der Inventuren auch diese Absonderung des Fideikommisses von dem Allodial=Vermögen vorgenommen, und nicht, wie es so oft geschieht, zum Nachtheile der adelichen Familien vernachläßigt würde.

§. 53.

Untersuchungen bei der Absonderung des Allodial=Vermögens von der Fideikommißmasse.

1) In Hinsicht der Fideikommißgüter.

Man muß gleich Anfangs genau ausscheiden: 1) was für Güter zum Familien=Fideikommiß und welche zum Allodial=Vermögen gehören? In Hinsicht der Fideikommisse findet man in den meisten Ländern eigene vom Staate selbst angeordnete Fideikommiß=Tabellen, Fideikommiß=Matrikeln, Landtafeln, Grundbücher, in welchen alles, was zum Geschlechts=Fideikommisse gehört, genau aufgezeichnet ist; dann sind auch bei den adelichen Familien schon alte Beschreibungen von diesen zu finden, nach welchen man diese Absonderung auf das pünktlichste herstellen kann. 2) Wenn Streitigkeiten zwischen den Erben des Allodiums und des Fidei-

*) Vogelhuber Versuch. S. 152.

kommisses entstehen, und ein gütliches Einverständniß nicht bewirkt werden kann; so sollen diese vor dem kompetenten Richter eingeleitet, untersucht und entschieden werden.

§. 54.

2) In Hinsicht der Pertinenzstücke und des Zuwachses.

Man muß vorzüglich aus den Fideikommiß-Matrikeln, Landtafeln, Grundbüchern und andern Urkunden den Beweis herstellen: ob und welche Güter Pertinenzstücke des Familien-Fideikommisses seien? Es kömmt hauptsächlich auf die Frage an: ob ein Pertinenzstück ein integrirender Theil des Hauptgutes ist, oder nicht? Wenn dieses ein integrirender Theil des Hauptgutes ist; so ist kein Zweifel übrig, daß es mit dem Hauptfideikommißgute vereinigt worden sei, wenn aber Pertinenzstücke z. B. ein Bräuhaus, ein Forst, ein Oekonomiegut erst später dazu gekauft werden, so muß beim Widerspruch der Allodial-Erben der Fideikommiß-Nachfolger auch beweisen, daß diese mit dem Fideikommisse wirklich vereinigt worden sind. 3) In Hinsicht des Zuwachses, 4) der Meliorationen, 5) der Deteriorationen und 6) der Theilung der Früchte wurden schon oben §. 38 — 43 die rechtlichen Ansichten entwickelt.

§. 55.

Fernere Ansprüche der Allodial-Erben 1) in Hinsicht des Pflichttheils, 2) der Mitgift.

1) In Hinsicht des Pflichttheils kann man im Allgemeinen zur Regel aufstellen, daß die nachgebornen

Kinder eines Fideikommiß = Besitzers keinen Pflichttheil fordern können; ausgenommen, es wurde durch Landesgesetze, Familienverträge, oder Herkommen schon bestimmt, daß den nachgebornen Söhnen eine bestimmte Summe als Apanage ausgezeigt werden soll. Sie müssen mit dem Allodial = Vermögen zufrieden sein und aus diesem kann auch ein Pflichttheil bestimmt und berechnet werden. Beim gänzlichen Mangel eines andern Vermögens muß ihnen der Lebensunterhalt (Alimentatio) aus den Einkünften des Fideikommisses gereicht werden, welcher nach der Zahl der Kinder und ohne Unterschied des Geschlechtes durch freundschaftliche Uebereinkunft, wenn keine Familienverträge vorhanden sind, bestimmt werden soll, und wenn sie sich nicht vereinigen können, so wird es dem Richter überlassen, eine verhältnißmäßige Summe zu bestimmen. 2) In Hinsicht der Mitgift kann man im Allgemeinen behaupten, daß die Töchter des Fideikommiß = Besitzers, wenn Familienverträge oder die Observanz nichts bestimmen, keine Mitgift fordern können *); doch wurden auch diese theils durch Provinzialgesetze, theils durch den Gerichtsgebrauch so sehr begünstiget, daß sie vor ihrer Verheurathung die nöthigen Alimente und bei ihrer Heurath eine dem Ertrage des Fideikommisses, dem Stande des Fideikommiß = Besitzers, oder Zahl der hinterlassenen Töchter verhältnißmäßige

*) Nach dem Edikte über die künftigen Majorate im Königreiche Baiern wurde §. 81 sogar verordnet, daß diese Alimentation, nach der Zahl und ohne Unterschied des Geschlechtes dieser Kinder, selbst bis auf die Hälfte der Normal = Rente, sich erstrecken kann.

Mitgift dann verlangen können, wenn sie beweisen können, daß das väterliche Allodial=Vermögen nicht hinreichend ist, ihnen die nöthigen Alimente zu verschaffen und eine Mitgift auszuzeigen.

§. 56.

3) In Hinsicht des Leibgedings und 4) des Wittums.

Man muß das Leibgeding dotalitium und Wittum vidualitium genau unterscheiden. 1) Das Leibgeding besteht in gewissen Einkünften, welche die Wittwe aus dem Fideikommißgute ihres verstorbenen Mannes als ein Surrogat für ihre eingebrachte und zum Nutzen des Fideikommißgutes verwandte Mitgift fordern kann, hingegen 2) das Wittum, vidualitium im engern Sinne ist die Versorgung, welche der Wittwe des verstorbenen Fideikommiß=Besitzers während ihres Wittwenstandes ausgezeigt wird ohne Rücksicht auf ihr eingebrachtes Vermögen. Dieses wird aus dem Fideikommißgute des Mannes entweder durch einen Vertrag, oder durch das Gesetz, oder die Observanz bestimmt. Im gemeinen Sprachgebrauche und selbst in Partikulargesetzen *) werden beide unter dem allgemeinen Namen Wittum verbunden; sie sollen aber genau abgesondert werden **).

---

*) Das angeführte K. B. Edikt §. 79 u. 82.

**) In Moshamm's Lehenrechte wurden die rechtlichen Verhältnisse von Leibgeding und Wittum in §. 177 und 178 genauer zergliedert.

§. 57.

Fideikommiß=Schulden.

Die Fideikommiß=Besitzer sind in ihren Dispositions=rechten über das Fideikommiß beschränkt. Sie können in der Regel die Substanz des Fideikommisses gar nicht, die Früchte aber nur für ihre Besitzzeit mit Schulden beschweren; folglich keine dauerhafte Last auf das Fideikommiß legen. Ohngeachtet dieser genauen Bestimmungen kann der Fideikommiß=Besitzer doch verschiedene Schulden haben, welche entweder Allodial= oder Fideikommiß=Schulden sind.

Die Fideikommiß=Schulden, wenn sie rechtlich auf dem Fideikommiß haften, muß der Fideikommißbesitzer, die Allodial=Schulden aber müssen die Allodial=Erben bezahlen. Wenn ein Fideikommiß=Besitzer zur Bezahlung seiner Schulden ausser dem Fideikommiß kein anderes hiezu hinlängliches Vermögen hinterlassen hat; so haften die Fideikommiß=Nachfolger nur für jene Schulden, welche zum beständigen und erweislichen Nutzen des Fideikommisses verwendet worden sind.

§. 58.

Grundsätze bei der Beurtheilung der Fideikommiß=Schulden.

Unter die Fideikommiß=Schulden kann man zuerst zählen 1) diejenigen, welche von dem Stifter des Fideikommisses selbst herkommen; indem er entweder a) schon bei seinem Leben diese auf das Gut, das nun in ein Fideikommiß umgewandelt worden, gemacht, oder von

seinen Voreltern übernommen hat, zu deren Versicherung das nun in ein Fideikommiß verwandelte Gut verhypothecirt wurde, oder b) wenn der Stifter seine Nachfolger durch eine Disposition unter Lebendigen, oder von Todwegen verpflichtet hat, einige Schulden auf das Fideikommißgut zu übernehmen. 2) Auch diejenigen Schulden, welche der Nachfolger von dem Stifter des Fideikommisses zu fordern hat; denn diese werden durch die Konfusion nicht aufgehoben. Der Nachfolger im Fideikommisse ist nicht verbunden, sie mit den Renten des Fideikommisses zu bezahlen, wenn er auch die Erbschaft wirklich angetretten hat. Ferners nahmen die Gesetzgeber 3) Rücksicht auf die natürliche Billigkeit, da sie einige Lasten auf das Fideikommißgut legten, welche sonst diesem nicht aufgebürdet werden könnten. Zu diesen rechnet man a) die Ausgaben, welche für das Begräbniß des Fideikommiß-Stifters, für die Obsignation, die Testamentspublikation, Inventur und Verhandlung seiner Verlassenschaft verwendet werden müssen; b) die Ausgaben, welche der Fideikommiß-Besitzer zur Bezahlung der liquiden Fideikommiß-Schulden aus seinem Vermögen bezahlt hat; dann auch c) die verfallenen Zinsen von den Fideikommiß-Schulden *), d) die zuweilen be-

*) Der baierische Civilcoder Th. III. K. 10. §. 19. N. 4 verordnet, daß man unterscheiden müsse die Zinsen, welche von dem Stifter des Fideikommisses nicht bezahlt wurden, von denjenigen, welche erst unter den folgenden Fideikommiß-Besitzern angewachsen sind. Diese ist der folgende Fideikommiß-Besitzer nicht zu bezahlen verbunden, ausgenommen der Gläubiger könnte be-

trächtlichen Auslagen, welche in einem Prozesse zur Erhaltung der Substanz des Fideikommisses gemacht werden müssen, hingegen diejenigen; welche bloß zur Erhaltung der Renten des Fideikommisses gemacht wurden, müssen auch aus den Renten desselben bezahlt werden *).

§. 59.

Fideikommiß-Schulden aus Verwendung zum Besten des Fideikommisses.

Die Fideikommiß-Schulden, welche zum Besten des Fideikommisses gemacht wurden, müssen auch von den Nachfolgern bezahlt werden. Es liegt in der Natur der Sache, daß keiner sich mit dem Schaden eines Andern bereichern soll, daß folglich alle aus der Verwendung zum Besten des Fideikommisses herkommende Schulden auch von dem Fideikommiß-Besitzer aus dem Fideikommiß selbst bezahlt werden müssen, ohne Rücksicht, ob

---

weisen, daß er sich von der Verfallzeit an längstens in drey Jahren bei Gericht um den Rückstand gemeldet habe, in diesem Falle müssen die Nachfolger im Fideikommisse ebenfalls diese bezahlen; doch salvo regressu an die Allodialmasse, oder an den nachlässigen Richter, welcher die Jüstiz nicht pflichtmässig administrit hat.

*) Einige Schriftsteller specifiziren auch noch andere z. B. die kleinen Schulden, welche der Fideikommiß-Besitzer gemacht hat, der kein Allodial-Vermögen nach seinem Tode hinterläßt, allein hier kömmt alles auf die Großmuth des Nachfolgers an; ob er diese bezahlen will, oder nicht. Knipschild N. 223 und 351.

Allodialgüter vorhanden sind, oder nicht, und man kann zur Bewirkung der Bezahlung die actio de in rem verso anwenden. Es muß aber bewiesen werden, daß das aufgenommene Kapital auch wirklich zu diesem Zwecke verwendet wurde; z. B. wenn der Fideikommiß-Besitzer in Kriegszeiten um das Fideikommiß von andern großen Schulden zu retten, bedeutende Kontributionen bezahlen mußte. Man kann auch zu diesen rechnen dasjenige, was der Fideikommiß-Besitzer zur Bezahlung liquider Fideikommiß-Schulden verwendet hat.

§. 60.

Andere Forderungen, welche auf der Substanz des Fideikommisses ruhen.

Zu diesen kann man zählen 1) die Nothgebührniß (Legitima). Diese wird nur alsdann für eine Fideikommiß-Schuld erklärt, wenn derjenige, der sie fordert, ein Noth-Erbe des Stifters des Fideikommisses ist, und diese nur bei ihm, oder seiner Verlassenschaft zu fordern hat; hingegen diejenigen, welche nicht mehr Noth-Erben von dem Stifter des Fideikommisses, sondern erst von den Nachfolgern desselben sind, können ihre Legitimam nicht bei dem Fideikommiß, sondern bei der Allodialmasse nachsuchen, und wenn keine Allodialmasse vorhanden ist, können sie auch keinen Legitimam, sondern höchstens nur eine Alimentation, wie ich gleich zeigen werde, verlangen. 2) Heurathgut. In Hinsicht desselben muß man unterscheiden: ob die Tochter, welche ein Heurathgut fordert, eine Tochter des Stifters des Fideikommisses, oder ob sie erst eine Tochter von dem Fideikommiß-Nachfolger ist; im ersten Falle kann sie

auch aus dem Fideikommiß selbst ihr Heurathgut fordern; im zweiten Falle aber nicht, ausgenommen es wurden in Familienverträgen, Fideikommiß-Dispositionen, oder Landesgesetzen andere Bestimmungen gemacht. In diesen wurden öfters den Fideikommiß-Besitzern Vorschriften gegeben, wie sie sich in Hinsicht der Ausstattung der Töchter und besonders der Alimentation der Kinder zu verhalten haben. 3) Man kann auch Beispiele anführen, daß die Landesfürsten zuweilen dispensirt haben, wenn der Fideikommiß-Besitzer kein eigenes Vermögen hatte, durch welches er seiner Frau ihr Heurathguth hinlänglich versichern konnte, indem das Heurathen zur Fortpflanzung der Familie nothwendig ist, und durch diese die Geschlechts-Fideikommisse erhalten werden. 4) In Hinsicht der Alimentation der Kinder muß man nach dem strengen Rechte, wie bei der legitima, die Kinder des Stifters des Fideikommmisses und diejenigen seiner Nachfolger unterscheiden. Die Kinder des Stifters können ohne Anstand auf die Alimentation aus den Renten des Fideikommisses Anspruch machen; hingegen bei den Kindern der Nachfolger desselben könnte man nach dem strengen Rechte der Alimentation verweigern; doch sprechen die natürliche Billigkeit, verschiedene Landesgesetze, und Familien-Dispositionen auch für diese das Wort. Welcher Fideikommiß-Besitzer würde auch so ungerecht sein, die Kinder seines Vorgängers hülflos zu lassen, wenn dieser entweder gar kein Allodial-Vermögen, oder vielleicht nur ein unbedeutendes hinterlassen hat. In dem königl. baier. Edikt die bisherigen adelichen Fideikommisse und künftigen Majorate im Königreiche Baiern vom 22. Dec. 1811 Kap. 1. §. 78 — 86 betr. wurde verordnet:

„§. 78. Der volle Genuß des Majorat-Besitzers unterliegt nur dann einer Verminderung, wenn a) eine, oder mehrere Wittwen der vorigen Majorats-Besitzer, die selbst zu einem Witthum aus dem Majorate berechtiget sind, oder b) wenn solche Alimenten-Bedürftige Nachgeborne der vorigen Majorats-Besitzer, oder endlich c) solche privilegirte Gläubiger vorhanden wären, die nach den verschiedenen Dispositionen Unserer gegenwärtigen Erklärung auf die Früchte des Majorats einen Anspruch zu machen haben.

§. 79. Hinterläßt ein Majorats-Besitzer eine Wittwe, die kein zu ihrem Unterhalte hinlängliches eigenes Vermögen besitzt; und sind auch ausser dem Majorate keine andere Güter vorhanden, worauf ihr ein standesmäßiger Unterhalt angewiesen werden könnte, so gehet die Verbindlichkeit auf die nachfolgenden Majorats-Besitzer über, ihr ganz, oder zuschußweise ein verhältnißmäßiges Witthum aus den Majorats-Einkünften zu verreichen.

§. 80. Dieser Witthum darf aber, in so ferne nur eine solche Wittwe vorhanden ist, den dritten Theil der Normal-Rente des Majorats nicht überschreiten, und hört durch die zweite Heurath der Wittwe, oder wenn dieselbe zu einem hinlänglichen eigenen Vermögen gelangt, wieder auf.

§. 81. Den nachgebornen Kindern eines Majorats-Besitzers gebührt bei dem gänzlichen Abgange eines andern Vermögens der Lebens-Unterhalt (Alimentatio) aus den Einkünften des Majorats, welcher sich verhältnißmäßig nach der Zahl, und ohne Unterschied des Geschlechts dieser Kinder, selbst bis auf die Hälfte der Normal-Rente erstrecken kann.

§. 82. Kann sich eine Wittwe über ihre Ansprüche auf ein Witthum, oder über die Quote desselben — und können sich die Nachgebornen, oder nach Umständen ihre Vormundschaft, über die Quote der Alimenten mit dem Majorats-Besitzer nicht selbst gütlich vereinigen, so hat das einschlägige Appellationsgericht von erster Instanz-wegen, hierüber zu entscheiden.

§. 83. Wenn ein Majorats-Besitzer zur Bezahlung seiner Schulden außer dem Majorate kein anderes hiezu hinlängliches Vermögen zurückläßt, haften die Majorats-Nachfolger nur für jene Schulden, welche zum beständigen, und erweislichen Nutzen des Majorats verwendet worden sind. Hieher gehören diejenigen, welche zur Abführung der dem Majorate auferlegten feindlichen Kontributionen, zur Herstellung nöthiger, oder nützlicher Gebäude, zur Tilgung nothwendiger, die Substanz des Majorats betreffenden Proceßkosten, aufgenommen worden sind.

§. 84. Für diese Schulden haftet jedoch keineswegs die Substanz des Majorats, sondern dieselben müssen in verhältnißmäßigen Fristen eingetheilt, von den Majorats-Besitzern jährlich, doch nur mit dem dritten Theile der Normal-Rente des Majorats abgeführt werden.

§. 85. Wenn bei einem Majorate, Witthume, Alimenten, und privilegirte Schulden (§. 83.) konkurriren; so darf ihr Gesammtbetrag zwei Drittheile der Normal-Rente des Majorats, d. i. zwei tausend sechs hundert sechs und sechzig Gulden 40 kr. nicht übersteigen, und dem Majorat-Besitzer muß in jedem Falle ein Drittheil dieser Rente frei belassen werden. Jedoch darf bei dieser den Majorats-Besitzer ohnehin be-

günstigenden Berechnung weder aus dem Titel eines Kriegsschadens, noch eines andern Unglücksfalles eine weitere Verminderung der für die Wittwen, Alimentirte und Gläubiger oben bestimmten Summen statt finden.

§. 86. Sollten die nach dem bisher angezeigten Maßstabe zum Mitbezug der zwei Drittheile der Normal-Rente (§. 85.) berechtigten Wittwen, zu alimentirenden Nachgebornen, und privilegirten Gläubiger über die verhältnißmäßigen Antheile, oder da, wo mehrere, oder neue Konkurrenten auftreten, über die nöthige Abminderung ihrer bereits genießenden Bezugsquoten sich nicht gütlich vereinigen können; so haben dieselben den gerichtlichen Ausspruch zu erwarten *)."

§. 61.

Depuration der Fideikommiß-Schulden.

Unter dem Depuriren eines Fideikommisses versteht man die Handlungen, durch welche man ein Fideikommiß von den darauf aufgenommenen Schulden, oder andern Lasten, welche beim Ursprunge desselben auf diesem nicht vorhanden waren, in bestimmten Fristen nach und nach befreiet. Man soll nicht gleich, wie einige verschwenderische Fideikommiß-Besitzer öfters wünschen, auf die Veräusserung einiger Theile des Fideikommisses antragen, sondern man soll vielmehr verhältnißmäßige Fristen bestimmen, in welchen man nicht nur die Zinsen,

*) Kön. baier. Regierungblatt vom J. 1812 S. 39 — 42. Beck de licita Majoratuum ac fideicommissorum alienatione cap. 2. Knipschild c. 11. n. 234. etc.

sondern auch die Schulden selbst nach und nach tilgen kann; denn jeder Besitzer eines Fideikommisses ist verpflichtet, nicht nur die Schulden, die er selbst gemacht hat; sondern auch die übrigen, mit welchen seine Voreltern das Fideikommiß belastet haben, nach und nach zu bezahlen; dieses Geschäft nennt man in einigen Staaten z. B. in Oesterreich eine Fideikommiß-Deputation *).

Die Fideikommiß-Besitzer werden auch zuweilen gezwungen, nach vorausgegangener Untersuchung und Erlaubniß der kompeteuten Stelle ihre Fideikommißgüter mit Schulden zu anexiren. Damit aber die Gläubiger eine hinlängliche Sicherheit erhalten, soll ausdrücklich verordnet werden, daß diese ihre auf dem Fideikommiß gelegten Schulden auch in die Hypothekenbücher, Landtafeln, Grundbücher, u. s. f. einschreiben lassen; dann ist jeder Nachfolger im Fideikommisse auch verbunden, diese Schulden zu übernehmen, und nicht nur die Zinsen, sondern auch die Kapitalien selbst aus den Renten des Fideikommißgutes zu bezahlen, und nur in ausserordentlichen Fällen wird die Substanz des Fideikommisses angegriffen und ein Theil desselben veräussert **).

§. 62.
Wie soll die Existenz eines Fideikommisses bewiesen werden?

Wenn einer die Existenz eines Fideikommisses widerspricht; so muß derjenige, der diese Thatsache behauptet,

---

*) Vogelhuber a. a. O. Hft. VII. S. 16.

**) Beck de licita fideicommissi alienatione c. 3. §. 1.

auch den Beweis führen. Diese kann man beweisen 1) durch Familienverträge, Fideikommiß-Instrumente, letztwillige Dispositionen und andere Urkunden, durch welche man den Beweis herstellen kann *). 2) Durch Zeugen und andere ordentliche Beweismittel, sogar bey stillschweigenden Geschlechts-Fideikommissen durch Präsumtion und Konjekturen. 3) Muß der Adspirant den Beweis herstellen, daß er einer derjenigen sei, welche zum Geschlechts-Fideikommiß berufen worden. Knipschild und andere stellten auch Untersuchungen an über die Frage: ob und in wie weit auch Stammbäume, Matrikelbücher, Grabsteine, Tauf- und Geburtsbücher, Heurathsbriefe zur Herstellung des Beweises angewendet werden sollen. 4) Nach der Verschiedenheit der Geschlechts-Fideikommisse und bei der Konkurrenz mehrerer Agnaten muß derjenige, der auf einen Vorzug Anspruch macht, auch sein Vorrecht vor andern Konkurrenten zuweilen im Justizwege vollständig beweisen.

§. 63.

Auflösung der Geschlechts-Fideikommisse.

a) Durch das Aussterben des ganzen Geschlechts.

Geschlechts-Fideikommisse können entweder gänzlich aufgelöset werden a) durch den Tod aller Mannspersonen als Glieder der Familie oder b) durch den Ab-

*) Stryk de successione Diss. VII, c. 4. §. 33.

gang einiger derselben. Im ersten Falle tritt eine absolute Auflösung des ganzen Geschlechts-Fideikommisses ein, im zweiten Falle ist sie nur respektiv; es hört nur in Hinsicht dieser Glieder auf; bei den übrigen kann es noch Jahrhunderte fortdauern. Der erste Fall kann eintreten 1) durch den Tod der sämmtlichen Mannspersonen als Glieder der Familie. Das Fideikommiß wurde konstituirt, um den Glanz des Geschlechtes zu erhalten, und fortzupflanzen; nur die Mannspersonen wurden zum Fideikommiß berufen. Es muß also mit dem Tode des letzten männlichen Fideikommiß-Besitzers erlöschen. 2) Wenn der Stifter desselben seine Fideikommiß-Verordnung, in so ferne er diese auf eine widerrufliche Art durch eine letztwillige Disposition gemacht hat, wieder zurücknimmt, und aufhebt.

§. 64.

b) Durch das vollkommene und unbedingte Einverständniß aller Interessenten.

Ein Fideikommiß-Besitzer darf zum Nachtheile seiner Nachfolger in dem Fideikommiß nichts abändern, folglich um so weniger dieses ganz aufheben; denn da alle Nachfolger schon von dem Stifter ein radicirtes Recht auf dieses erworben haben: so müssen alle zur Aufhebung desselben einwilligen. Wenn nur einige Interessenten zu der Aufhebung des Fideikommisses eingewilliget haben; so wird dasselbe nur in Hinsicht dieser Personen respektiv aufgehoben, für die übrigen ist diese Handlung unverbindlich; es können alle Nachfolger, sogar diejenigen, welche erst geboren werden, dagegen protestiren und be-

haupten, daß sie ihre Rechte nicht von den vorausgegangenen Fideikommiß-Besitzern, sondern schon von dem ersten Stifter des Fideikommisses erhalten haben, welche ihnen ihre Nachfolger nicht mehr entziehen konnten.

§. 65.

Wann kann dieses in Hinsicht einzelner Personen erlöschen?

In Hinsicht einzelner Personen, welche auf das Fideikommiß Anspruch haben, kann dieses erlöschen 1) durch den Tod des Fideikommiß-Besitzers, 2) durch eine freiwillige Verzicht auf dasselbe. Diese Verzichtleistung muß aber bewiesen, und kann nie präsumirt werden. 3) Wenn der Fideikommiß-Besitzer in den geistlichen Stand tritt und die Ordensprofession abgelegt hat; denn die Geschlechts-Fideikommisse wurden errichtet, um den Glanz der Familien zu erhöhen. Durch den Eintritt in einen geistlichen Orden und die Ordensprofession wird aber dieser Zweck nicht erreicht, folglich muß derselbe sein Fideikommißgut an seinen nächsten Nachfolger abtreten. 4) Durch ein Verbrechen, auf welches die gesetzgebende Gewalt die Strafe der Konfiskation angeordnet hat. Nach den dermaligen humanen Ansichten über Verbrechen wird fast gar nie der Fall eintreten, daß man die Konfiskation der Güter ausspricht; wenn aber doch dieser Fall eintreten sollte; so muß man noch unterscheiden: ob der Stifter des Fideikommisses, oder ein Nachfolger desselben, ein solches Verbrechen begangen hat. Im ersten Falle würde das Fideikommiß ganz aufgehoben, im zweiten Falle aber würde nur der Verbrecher gestraft; die Substituirten können wegen die-

sen nicht zur Strafe gezogen werden, weil sie ihr Recht zur Succession nicht von ihm, sondern von dem Stifter des Fideikommisses erhalten haben. 5) Wenn das Verbrechen nicht die Strafe der Konfiskation der Güter, sondern die Infamie nach sich ziehet; so verliert der Verbrecher für seine Person das Fideikommiß, und es trit der nächste Nachfolger in der Ordnung ein. 6) Wenn gar kein Nachfolger, oder Substituirter vorhanden wäre; so kann man sogar dem Verbrecher das Fideikommiß nicht entziehen. Er behält auch dieses, wie all sein übriges Allodial-Vermögen; doch diese Vermögens-Konfiskationen sind nach unsern geläuterten Begriffen sehr verhaßt, und werden selten, oder gar nicht angewendet. 7) Wenn der Fideikommiß-Besitzer sich des Genusses des Fideikommisses durch groben Mißbrauch, Verschwendung u. s. f. ganz unwürdig macht. In diesem Falle soll der kompetente Richter den Mißrauch genau untersuchen, ihn ernstlich mahnen, vorläufig die Kaducitätsstrafe androhen und wenn alle Ermahnungen keine Besserung bewirken, auch auf die Caducität erkennen. 8) Die nämlichen Verhältnisse und Verfahrungsart treten ein, wenn der Stifter des Fideikommisses clausulam commissoriam im Falle der Uebertrettung beigesetzt hat; denn in einem solchen Falle könnte der Fideikommiß-Besitzer nach der Lehre mehrerer Gelehrten ipso jure von dem Fideikommisse entfernt werden. Einige giengen noch weiter, und behaupten, daß diese Handlung nicht allein den Thäter, sondern sogar seinen Nachfolgern schade; allein, da die Nachfolger ihr Erbfolgerecht von dem Stifter des Fideikommisses erhielten; so können ihnen die strafbaren Handlungen ihrer Vorgänger, wenn sie auch noch so strafwürdig wären, nicht präjudiciren.

Man kann noch andere nicht bedeutende Fälle anführen, wegen welcher auch Geschlechts-Fideikommisse, wie Vulgar-Fideikommisse wieder erlöschen, 1) durch den gänzlichen Untergang der Sache, auf welchen das Fideikommiß ruhet: 2) durch den Abfluß der Zeit, auf welche durch die Disposition des Stifters das Fideikommiß beschränkt wurde. 3) In bedingten Fideikommissen, wenn die Bedingung, wegen welcher das Fideikommiß errichtet worden, aufhört *).

§. 66.

Aufhebung der Geschlechts-Fideikommisse durch die Verjährung.

Ein Fideikommiß kann auch durch die Verjährung gänzlich aufgehoben werden. 1) In Hinsicht des Stifters: wenn diese noch beim Leben desselben anfing, und in der gesetzlichen Zeit nach den Vorschriften der Gesetze fortdauerte; so kann die Verjährung sowohl dem Stifter, als allen Fideikommiß-Nachfolgern entgegengesetzt werden. 2) In Hinsicht eines einzelnen Nachfolgers in Fideikommissen muß man untersuchen: ob die Verjährung erst unter ihm angefangen habe. In diesem Falle läuft sie gegen ihn und alle diejenigen, welche zu widersprechen berechtiget und verpflichtet waren. 3) Bei andern Nachfolgern in Fideikommissen kann man

*) Diese und andere Verhältnisse hat Schmitz in seiner Abhandlung de modis, quibus fideicommissa infirmantur §. 12. u. s. f. entwickelt; auch Knipschild a. a. O. c. 16. n. 181 — 183.

die Rechtsregel aufstellen: non valenti agere non currit praescriptio. Sie können also ihre Rechte auch geltend machen, wenn sie die Erbfolgeordnung trifft. 4) In Hinsicht der zur Verjährung vorgeschriebenen Zeit ist kein Zweifel, daß diese wie andere unveräusserliche Sachen nach dreyßig Jahren verjährt werden können.

§. 67.

Klagen, welche von denjenigen, welche auf ein Fideikommiß rechtlichen Anspruch haben, gesetzmäßig angewendet werden können.

Die berühmten Gelehrten Stryk*), Knipschild**) und viele andere führen eine Menge Actionen an, welche die Fideikommissäre benützen können, um ein Fideikommiß, auf welches sie rechtliche Ansprüche haben, in Besitz zu bekommen. Es würde zu weitschichtig und gegen den Zweck der gegenwärtigen Abhandlung sein, wenn alle diese Actionen gründlich untersucht und beleuchtet würden. Es ist hinlänglich, wenn diese nur kurz, wie sie bei den meisten Authoren über die Fideikommisse zerstreut vorkommen, hier spezifizirt werden. Man muß vorzüglich unterscheiden universelle und partikuläre Fideikommisse. 1) Bei universellen Fideikommissen können sie von den possessorischen Klagen benützen, a) das interdictum quorum bonorum, b) das remedium ex Edicto divi Hadriani, dann von den petitorischen Haereditatis petitionem fideicommissariam. 2) Hingegen bei

*) Stryck c. 4. §. 8.

**) Knipschild c. 13. §. 1 — 9.

partikulären Fideikommissen können sie rei vindicationem und publicianam anwenden. Diese können auch ebenfalls bei universellen Fideikommissen gebraucht werden. 3) Wenn der Gegner das Fideikommißgut für allodial erklärt, kann man ex lege diffamari klagen *). 4) Bei vertragsmäßigen Fideikommissen kann man condictionem ex pacto, vel stipulatu anstellen. 5) Wenn ihm ein anderer die Herausgabe des Fideikommisses verweigert, so kann er das officium judicis imploriren. 6) Wenn er in dem Besitz seines Fideikommisses gestört, oder gar aus diesem vertrieben wird, so kann er die possessorischen Klagen pro retinenda vel recuperanda possessione anwenden.

---

*) Knipschild a. a. O. und B. v. Kreitmaier in seinen Anm. Th. III. K. 10. §. 20.

Fünftes Hauptstück.

Erbverbrüderungen, Erbeinigungen, Ganerbschaften.

§. 98.

Erbverbrüderungen, Erbeinigungen.

Man muß Erbverbrüderungen und Erbeinigungen von einander unterscheiden: Unter einer Erbverbrüderung versteht man einen Erbvertrag, durch welchen sich zwei Häuser die Erbfolge auf das Absterben eines von beiden gegenseitig versprechen; hingegen in Erbeinigungen versprechen sie sich gewöhnlich nur gegenseitige Freundschaft und Hülfe. Fast alle fürstlichen und andere illustre Häuser errichteten solche Erbverbrüderungen und Erbeinigungen; sie suchten ihre Erbfolgerechte, welche schon in dem Geblüte gegründet waren, durch spezielle Verträge noch mehr zu befestigen, wenn einige Punkte der ältern Verträge dunkel, oder zweifelhaft waren; diese besser zu beleuchten, um alle künftigen Erbfolgestreitigkeiten, ja selbst blutige Kriege zu vermeiden. Ein merkwürdiges Beispiel kann man von den Häusern Baiern und Pfalz anführen. Durch

den Familienvertrag von Pavia vom Jahre 1329 wurde ein wahres Familien-Fideikommiß auf die rechtsbeständigste Art zwischen den beiden Hauptästen des pfalzbaierischen Hauses eingeführt *). Um dieses zu erhalten, errichteten sie mehrere Hausverträge in den Jahren 1673, 1724, 1728, 1734, 1746, 1761. Dann wurden in den Jahren 1766 und 1771 neben den angeführten noch besondere Hausverträge errichtet **). In dem Vertrage von Nympfenburg den 25. Sept. und Schwezingen den 22. Sept. 1766 wurde §. 2 verordnet, daß sämmtliche auf beiden Seiten vorhandene Hausverträge, Linealpacte, Verzichte, Testamente, und dergleichen Dispositionen ohne allen Hinterhalt vorgelegt, deren Verstand und rechtliche Wirkung in reifliche Ueberlegung gezogen, sofort der zweite Theil des Haupttraktats errichtet werden soll, welches auch in München den 26. Februar

---

*) Ein Muster einer vortrefflichen Deduktion lieferte der geheime Rath Bachmann in seiner Vorlegung der fideikommissarischen Rechte des Kur- und fürstlichen Hauses Pfalz überhaupt und des regierenden Herrn Herzogs zu Plalzzweibrücken als dermaligen nächsten Agnaten und Kurfolgers insonderheit auf die von dem am 30. Dec. 1777 höchstseelig verstorbenen Herrn Kurfürsten Maximilian Joseph in Baiern als den letzten aus der Wilhelminischen Linie verlassene sämmtliche Lande und Leute sammt Zubehörde mit 64 Urkunden und einer Geschlechtstafel. Zweibrücken 1778.

**) In dieser angeführten Vorstellung sind auch die meisten dieser ältern und neuern Hausverträge auf das genaueste abgedruckt zu finden.

1771 ausgeführt wurde *). Beide Verträge enthalten nach den Worten und dem Sinne das wesentliche aller pfalzbaierischen Hausverträge. Der Teschnerfriede bestättigte diese Verträge insbesondere: und in der Konvention zwischen Pfalz und Sachsen heißt es ausdrücklich: „et en une seule masse fideicommissaire."

§. 69.

Rechtsverhältnisse in Hinsicht dieser Erbverbrüderungen.

In Hinsicht dieser Erbverbrüderungen sind noch folgende Rechtsverhältnisse wichtig: 1) Bei allen Erbverbrüderungs-Traktaten soll man besonders die Einwilligung aller derjenigen, welche dabei interessirt sind, hauptsächlich der Hausagnaten nicht umgehen, insbesondere dann, wenn sie aus der Disposition der Voreltern, der Coinvestitur, oder sonst ein radicirtes Recht haben, welches ihnen ohne ihre Einwilligung nicht entzogen werden kann. 2) Man soll alle diejenigen beiziehen, mit welchen man schon in einer ältern Erbverbrüderung stehet. Es ist zuweilen rathsam, auch die Substituirten und Exspektivirten nach Verschiedenheit der Umstände beizuziehen. 3) Die vormaligen deutschen Publizisten besonders Moser **) untersuchten auch die Fragen: ob und wann

---

*) Sie sind zu finden in der Beilage zur angeführten Deduction 33 und 34. Bei diesem bekannten Streite wurde die Materie über Hausverträge, Erbverbrüderungen in zahlreichen gelehrten Schriften beleuchtet.

**) Moser Staatsrecht Th. 16. K. 81.

die Töchter, der Lehenherr, die Landstände beigezogen werden mußten, und ob der Konsens des Kaisers und nach verschiedenen Verhältnissen auch der Reichsstände nothwendig sei, oder nicht; allein diese Fragen haben in den meisten Ländern nur historischen Werth; man kann sie hier ganz umgehen. 4) Alle, welche einen Erbverbrüderungs-Vertrag errichten, sollen auf alle Kleinigkeiten wachsam sein, daß sie sich selbst nicht zu sehr einschränken. 5) Wenn ein fremder Herrscher in einem Friedensschluße, oder auf einem andern Wege eine Provinz, oder ein Stück Landes erhalten hat; so kann er unter diesem Vorwand keinen Anspruch auf die in den Erbverbrüderungs-Traktaten enthaltene Vorrechte machen. 6) Alle diese Verträge können auch wie andere Erbverträge, Conföderationen u. s. f. wieder aufgehoben werden.

§. 70.

Ganerbschaften.

In den finstern Zeiten des Faustrechts entstanden die sogenannten Ganerbschaften. Diese sind Verbindungen mehrerer adelichen Familien, durch welche bedungen wurde, daß sie ein gemeinschaftliches Gut, oder eine Burg miteinander besitzen und auch in der Verlassenschaft der ohne Erben absterbenden Glieder succediren. Die Grundverfassung derselben beruht auf den eigenen Privilegien und Gewohnheiten jeder Ganerbschaft insbesondere. Das corpus nennt man den Burgfried, die Mitglieder Burgmänner, und die Direktoren Bau-

meister *). Im Grunde kann man nicht behaupten, daß diese Ganerbschaften verboten seien, wiewohl es den Regenten unangenehm sein würde, wenn neue errichtet würden.

---

*) Das churbaierische Bergschloß und Festung Rotenberg nebst dem daran gelegenen Markte Schnaittach hatte vormahls, wie Bar. v. Kreitmaier versichert, den damaligen Ganerben zugehört, wurde aber im J. 1664 an Churfürsten Ferdinand um 200000 fl. verkauft. Es giebt aber noch gegenwärtig solche Ganerbschaften in Teutschland, nämlich die zu Friedberg und Gelnhausen in der Wetterau, Schwanberg und Trappstadt in Franken, Salzburg an der Saal, dann das Bussekerthal in Hessen.

Senkenberg de condominio pro indiviso sive ganerbinatu. Waldschmid de pactis ganerbinatus und Bar. v. Kreitmaier Anm. Th. III. Kap. 1. §. 1. N. 10. Jo. Dan. Kind D. de unionibus haereditariis in Germania per juris manuarii aevum usitatis. Lips. 1785.

Vertrag der Grenitz zwischen den Ganerben des Schlosses Rotenberg und der Stadt Nürnberg. Ao. 1523. 2 Bogen in Folio.

Vertrag so zwischen Chur-Bayern und dero Fürstenthum der Obern-Pfalz auch der Herrschaft Rotenberg Eines — dann der Stadt Nürnberg andern Theils aufgerichtet worden. Ao. 1661. 1½ Bog. in Folio.

Dan. Guil. Molleri disp. de Castro Rotenberg. Altdorf. 1704. 4.

Sechstes Hauptstück.

Erbverzichte.

§. 71.

Begriff der Regredient-Erbschaft überhaupt.

Die fürstlichen Familien, die Familien von dem hohen Adel, von der ehemaligen unmittelbaren Reichsritterschaft, auch viele Familien von dem landsässigen alten Adel in Baiern, Hessen, Franken, rc. führten beim Mangel gültiger deutlicher Verordnungen, welche die Successions-Ordnung der Weiber bestimmen sollten, sogenannte Erbverzichte adelicher Töchter ein. Diese leisteten, um den Glanz der Familie zu erhalten, zum Besten des Mannsstammes Verzicht auf ihren Erbantheil. Sie begnügten sich mit einer gewöhnlich geringen Aussteuer und behielten sich ihre Regreßsprüche auf den ledigen Anfall, d. h. auf den Fall bevor, wenn der Mannsstamm aussterben würde. Man nannte diese Erbschaft die Regredient-Erbschaft. Man versteht unter dieser diejenige, welche nach dem Aussterben des Mannsstammes denjenigen Weibspersonen aus dem hohen und

niedern deutschen Adel gebührt, welche entweder selbst, oder deren Mütter und Ahnfrauen zum Vortheil des Mannsstammes auf den ihnen gebührenden Erbschafts-Antheil Verzicht leisteten und sich erklärten, daß sie ihre Verzicht nur, so lange der Mannsstamm dauern würde, beschränken und sich dann ihre Rechte und Ansprüche bis auf den ledigen Anfall, wie es in den Verzichts-Urkunden heißt, vorbehalten würden. Sie begnügten sich auch gewöhnlich mit einer mässigen Aussteuer. Wenn nun in den Landesgesetzen, oder durch Familien-Verträge nichts bestimmt wurde; so stellten die Gelehrten dreierley Meinungen, wie ich schon oben anführte, auf. Einige behaupten 1) dasjenige Weib und folglich dessen Nachkommen müssen den Vorzug haben, welche zuerst durch die Mannspersonen ausgeschlossen wurden, oder welches zuerst zum Vortheile des Mannsstammes Verzicht leistete. 2) Andere behaupten, daß diejenige weibliche Linie den Vorzug haben müsse, die dem ersten Erwerber die nächste wäre, weil das Successionsrecht vom ersten Erwerber abstamme. 3) Noch andere behaupten, daß die Tochter des Letzten vom Mannsstamme, überhaupt die, welche denselben dem Grade nach am nächsten ist, die verziehene entferntere Weibsperson, oder die Erben derselben ausschliesse. Wir haben über diese wichtige Frage kein allgemeines Gesetz; auch die K. G. Visitation ließ diese Frage unentschieden, ohngeachtet im J. 1709 diese als ein dubium cammerale vorgelegt wurde. Es entstanden über dieselbe langwierige verderbliche Processe, ja sogar blutige verheerende Kriege und wenn auch die ausserordentlichen politischen Veränderungen in Deutschland eine ausserordentliche Veränderung der Rechtsverhältnisse bewirkten; so werden doch noch viele alte Fami-

lien=Streitigkeiten von fürstlichen und andern altadelichen Häusern hervorgesucht werden, in welchen auch diese Fragen zur Sprache kommen müssen *).

§. 72.

Nach welchen Ansichten der bekannte juridische Satz beurtheilt werden soll: faemina semel exclusa, semper manet exclusa?

Schon der berühmte Ludolff **) sagte, daß diese Frage, wenn man nicht bestimmte Fälle unterscheidet, ganz unnütz sei. Da hier bloß allein die Materie von Fideikommissen beleuchtet wird; so muß man genau unterscheiden: 1) ob eine bestimmte Weibsperson freiwillig zum Vortheile des Mannsstammes auf die Erbschaft Verzicht geleistet, und sich ausdrücklich den Regreß beim ledigen Anfall vorbehalten habe oder nicht. Wenn sie sich den Regreß ausdrücklich vorbehalten hat; so kann sie auch ihre Regreßsprüche geltend machen. 2) Wenn der Stifter des Fideikommisses die Weibspersonen nicht absolut und ausdrücklich, sondern nur unter einer Bedingung, oder nur auf einige Zeit von der Succession ausgeschlossen hat, z. B. so lange der Mannsstamm dauert, oder bis auf den ledigen Anfall, oder bis der Mannsstamm völlig abgeht; so kann man aus diesen und andern Formeln, wo=

*) B. v. Cramer de pacto haereditario renunciativo filiae nobilis; insbesondere v. Neurath von der Regredient=Erbschaft und den dabei vorkommenden Rechtsfragen. Giessen, 1807. S. 26.

**) Ludolff Obs. 109.

von mehrere in der Folge angeführt werden, schließen, daß sie zwar jetzo zum Vortheile des Mannsstammes ausgeschlossen wurden; aber in diesen Fällen doch als eventuell beruffen und substituirt erklärt werden sollen. Außer diesen Fällen kann der so oft aufgestellte juridische Satz foemina semel exclusa, semper manet exclusa als richtig anerkannt werden. Ich werde noch unten die Gründe und Gegengründe für und gegen die Regredient = Erbschaft anzuführen Gelegenheit haben. Außer diesen beiden Fällen können auch Weibspersonen, wenn der letzte des Mannsstammes gestorben ist, in so weit auf die Erbschaft Anspruch machen, als sie ohnedem Erbinnen desselben ab intestato, oder durch letztwillige Disposition geworden sind. Sie succediren, wie in dem übrigen Allodial = Vermögen, sowohl mit Mannspersonen, als ohne dieselben nach der Erbfolgeordnung *). J. J. Moser in seinem Familien = Staatsrechte **) machte eine besondere Auslegung von diesen Verzichten. Er behauptete, daß die Tochter, die nach Abgang des Mannsstammes erben wolle, auch den Fall erleben müsse, und setzte hinzu, daß sie nur dann, nicht nur für ihre Person zu ihrer Erbsportion kommen, sondern diese auch auf ihre Erben transmittiren könne. Es wird noch in der Folge bewiesen werden, daß diese Behauptung, die Moser vielleicht bloß als Sachwalter aufstellte, ganz falsch ist. Er lenkte auch in andern Werken wieder ein, und gestand selbst, daß seine Meinung in dem Herkommen nicht gegründet

*) Stryk de successione. Diss. 7. c. 2. §. 17. Bar. v. Kreitmaier Anm. Th. III. c. 10. §. 10. N. 4.

**) Moser Familien = Staatsrecht. S. 786.

sei. Noch eine sonderbare Meinung muß aus Kollenetz angeführt werden *). Dieser sagte: wenn die Tochter nur bis auf den letzten ihrer Brüder, oder allgemein bis auf den ledigen Anfall entsagt habe; so beschränke sich der Vorbehalt nur auf den Tod der Brüder, die sie überleben müsse. Diese Verzicht könne aber nicht auf die männlichen Erben ausgedehnt werden. Er gab als Grund an; da die Tochter, welche Verzicht leistete, die Erbschaft nicht angetretten habe; so habe sie auch diese nicht auf ihre Erben bringen können. Er setzte hinzu; man müsse den Ausdruck gebrauchen: Sie behalte sich für sich und ihre Erben den Regreß nach dem Abgang der Mannspersonen bevor, von welchem Grade diese auch immer sein würden.

§. 73.

Objekte der Verzichtleistung fürstlicher und adelicher deutscher Töchter.

Die Formeln, welche diesen bei ihren Verzichtleistungen vorgelegt wurden, weichen sehr von einander ab; überhaupt muß man sich durch die Einsicht der Familien-Verträge, Eheberedungen und Verzichtbriefe, welche man in Moser, v. Bostell, und v. Neurath **) in großer Zahl finden kann, von der Ver-

*) Tract. de renunciatione familiarum illustrium. §. 4. bei Schilter tractatus praecipui de renunciationibus.

**) Moser deutsches Staatsrecht Th. 16. K. 19., dann in seinem ältern Staatsrechte. Th. 15. B. III. S. 456. de Bostell de origine renunciationum filiarum illu-

schiedenheit selbst überzeugen. Man soll genau untersuchen: auf welche Erbschaft die deutschen Töchter Verzicht geleistet haben; denn einige Verzichte gehen bloß auf die väterliche Erbschaft, andere auf die väterliche und mütterliche und die meisten haben diese auf die väterliche, mütterliche und brüderliche, ja sogar einige auf die Erbschaft der Vettern und Schwestern ausgedehnt. In ältern Zeiten machte man in Deutschland einen merkwürdigen Unterschied zwischen den ehemaligen deutschen churfürstlichen und fürstlichen Häusern auf einer und den gräflichen und andern adelichen Häusern auf der andern Seite. Bei den ersten war es allgemeines Herkommen, daß die Verzichte zum Besten des ganzen Hauses geschahen. Bei den zweiten aber, machten die Töchter nur eine Verzicht auf den Mannsstamm der Linie, aus der sie abstammten, wenn nicht durch Familien-Verträge, oder spezielles Herkommen andere Anordnungen bestimmt wurden. Man hielt es sogar für nothwendig, um allen Chicanen auszuweichen, daß die großen deutschen Häuser durch besondere Familien-Verträge, oder durch elterliche Dispositionen, die Nothwendigkeit dieser Verzichte, um den Glanz der Familien zu erhöhen, noch mehr bestärkten.

§. 74.

Was die deutschen adelichen Töchter gegen die Leistung dieser Verzichte fordern können?

Diese können fordern: 1) wenn sie unverheirathet sind, einen standesmäßigen Unterhalt und 2) wenn sie

---

strium ex diplomatibus medii aevi. Giessae 1766. v. Neurath über die Regredient-Erbschaft Abschn. V. S. 40.

sich verheirathen, ein standesmäßiges Heirathgut und Aussteuer. Nur über die Frage wurde gestritten: ob die Tochter vor der Ausstattung und Auszeigung, oder erst nach derselben die Erbverzicht zu leisten schuldig sei? Meistens machte der Mannsstamm den Anfang und bestimmte das Heirathgut und die übrige Ausstattung, dann leisteten die adelichen Töchter Verzichte. Um auch diese Streitigkeiten für die Zukunft zu hindern, wurde in den Familien-Verträgen der fürstlichen und anderer großen Häuser genau bestimmt, was die Töchter derselben erhalten sollen, ohne daß man eine besondere Erbverzicht forderte.

§. 75.

Beispiele aus verschiedenen Schriften, Deduktionen und andern Quellen über die Verzichte der fürstlichen und anderer adelichen Töchter.

Der Kaiser Heinrich IV. erzählt in einer Confirmations-Urkunde von 1073 (welche in Mon. Boic. Vol. I. p. 552. abgedruckt ist) über die Stiftung des Klosters Roth: cono palatinus habe zwei Kinder gehabt, quibus substantiam suam divisit, Cononem et Irmengardam, quae cum marito traderetur, portionem sibi debitam accepit, et de parte reliqua omnem calumniam legitime refutavit. v. Neurath bemerkte schon, daß man sich den Fall nicht anders denken könne, als daß unter portio debita die unter den Adelichen herkömmliche Aussteuer und unter reliqua parte calumniam refutavit die Verzicht zu verstehen sei. Substantiam divisit kann nicht irre führen. Dieß ist nach den damaligen Rechtsver-

hältnissen zu verstehen. Unter calumnia verstanden die damaligen Lateiner: actionem in jure, qua quis rem sibi per solemnes juris formulas asserere conatur, aut pro qua litem intendit.

Wenn man das Angeführte für einen Beweis einer Verzicht gelten lassen will, so ist diese die erste bis jetzt aufgefundene Verzichtleistung *). Die pfalzneuburgischen und zweibrückischen Räthe entwarfen 1585 eine Verzichts-Formel dahin lautend:

„Und demnach durch lange und unvordenkliche Zeit ein Gesetz, Gewohnheit, Gebrauch und Herkommen im Churfürstlichen Hauß der Pfalz ist, daß die Töchter, dem männlich fürstl. Stamm zu gutem, genugsame Verzichten zu thun pflegen, so bekennen wir hiemit vor uns und unsern Erben öffentlich, daß wir uns aller unserer väterlichen, altmütterlichen, auch mütterlichen und schwesterlichen Anfäll, auch aller nachgelassenen Güter, so von dem Pfalzgräflichen Fürstenthum Zweibrücken, und derselben zugehörigen Grafschaften rc. herkommen, erblich, ewiglich, gänzlich und gar, für Gott und aller Welt in bester und höchster Form der Rechte für uns und unsere Erben verziehen, entäussert und begeben haben rc.

„Wenn aber unsere geliebte Brüder alle ohne eheliche Leibeserben mit Tod abgehen würden, alsdann und in keiner ander Gestalt wollen wir des letzten unter unsern Brüdern, so der andern Tod erlebt, und hernach auch abstürbe, verlassene Fahrniß alle, sie komme gleich, woher sie wolle (außerhalb Geschütz, Muni-

*) v. Neurath über die Regredient-Erbschaft. S. 53.

tion und Artillerie, welche zu Verwahrung der Häuser, Lant und Leute gehören) für uns und andere Leibeserben vorbehalten, und uns gar nicht verziehen haben."

Der Geheimerath und Archivar Bachmann versichert, daß diese Formel bis auf den heutigen Tag (1734) beibehalten, und nur seit 1604 das Wort mütterlich ausgelassen worden. Er bemerkt: daß dergleichen Verzichte nicht altdeutschen Ursprungs, und zumal in Häusern, wo die Primogenitur eingeführt ist, unnöthig seien. Er führte dabei Hausverträge von 1746 — 71 — 78 an, wornach die Töchter ipso jure pro renunciatis gehalten werden *)."

1652 Sagen Maria Eva von Freyberg und Maria Katharina von Schellenberg, beide geborne von Hornstein, in einem Requisitions-Schreiben an einen Notar, sie wollten in Kraft des schwäbischen Herkommens, gegen Lieferung eines gewissen Heurathsguts, „sich Vätter- Mütter- und Brüederlichen Güetern bis auf einem ledigen Anfall, dem Mannsstammen zum Besten verzeichen, ausserhalb derjenigen 2000 fl., welche ihnen ihre liebe Frau Mutter freiwillig, aus Mütterlicher Liebe nach Ausweis der Heyraths-Abreden zu denen 6000 fl., so ihnen von Hornstein aus versprochen worden, geschenkt habe. „Die Verzicht geschah eidlich in Beysein der Mutter, Brüder und Ehegatten."

Von Ludolf führt, ohne Angebung der Jahrzahl, einen aus den Acten Freiherrn von Spiring gegen Freiherrn von Weichs genommenen Vergleichsbrief an, wo der Vorbehalt sehr deutlich ist.

*) Pfalzzweibrückisches Staatsrecht. Kap. 6. S. 75.

„Jedoch habe ich mir in dieser Verzicht ausdrücklich und zwar reservato jure dominii vorbehalten, wenn erstlich über kurz, oder lang sich ein lediger Anfall begeben sollte, das ist, wann mein freundlich geliebter Herr Bruder, ohne männliche eheliche Leibeserben, wie auch dessen mit Gottes Segen künftig verhofende eheliche Mannserben abgehen, und also der eheliche Mannsstamm ganz und gar ausgestorben sein sollte, daß soviel mein väterliches Erbtheil anbelangt, ich vor mich und meine Erben, auch Erbes = Erben den freyen Zugang zu dem väterlichen Vermögen, beweglich, und unbeweglich haben, und weder mir noch ihnen diesen Verzicht durchaus nicht im Weege stehen, sondern auf solchen Fall, was ich anjetzo meinem Herrn Brudern, und dessen ehelichen männlichen Posterität zu guter und bester Conservir= und Erhaltung dieser Familie, wie nicht weniger beständiger Handhabung derselben Herrschaft und Güther aus Handen gelassen, mir und ihnen von Rechtswegen zukommen, und ohne männliches Hinderung gebühren, ich und meine Erben auch solche mit und ohne Recht (die Klausel qualifizirt bekanntlich zu einem unverclausulirten Strafgebote) werde suchen, und erfordern mögen; zu welchem Ende ich mir und meinen Erben das erbschaftliche Dominium, und zuständige Recht auf das zierlichste und beständigste, als es seyn kann, expresse bevorbehalte, dergestalt, daß ich mich besagten dominii und Erbschaftsrechts, so ich wegen des allbereits angefallenen väterlichen, den gemeinen Rechten nach dermalen schon habhaft worden bin, oder da es ohne diese Verzicht wäre, noch habhaft werden konnte, nur allein widerruflich begebe, keineswegs aber auf ewig, oder länger als biß auf Absterben meines Herrn Bruders, und dessen ehelichen

männlichem Descendenten, von deren Ablegung mir und meinen Erben bei allen väterlichen Erbgütern das vorbehaltene Successionsrecht dergestalt offen stehen und bleiben sollen, als wann kein Verzicht vorhergegangen."

1412. Verzichtet Margreth Herzogin von Oesterreich vermählt an einen Herzog von Baiern zu Gunsten: „Unserm Bruder ꝛc. dem Herzog Ernst, und Herzog Fridrich ꝛc. unsern lieben Vettern und allen Erben und Nachkommen, des Namen von Oesterreich, alldieweil Mannsnamen ꝛc.

Doch ausgenommen der vorigen Sum Gelts, Unsers Heyrathguts, des wir Uns nicht verzeihen, auch ausgenommen Unser ꝛc. Mutter Heirathgut also ob geschehe, daß der obgenannte Unser Bruder Herzog Albrecht mit dem Tod abgieng, und nicht Kinder hinter im ließe, das Sün wären, was dann von derselben Unser Frawen und Mutter auf Uns und Unsere Leibserben von Irem Heirathgut und Widerlegung rechtlich gevallen soll, des haben Wir Uns auch nicht verzigen."

1492. Die Erzherzogin Kunigunde, Gemahlin von Herzog Albrecht IV. in Bayern, thut Verzicht für sich und ihre Erben auf das „vätterlich, brüderlich und mütterlich Erb und dazu aller ander erblichen Anfall, wie sich die Unserm Hauße Oestreich begeben möchten."

1560. Verzichtete die Pfalzgräfinn Dorothea Susanna auf ihr väter-mütter-brüderlich- und schwesterliches Erb und Güter von dem Fürstenthum Pfalz und dessen zugehörigen Grafschaften, mit Vorbehalt der Kleinodien, Silbergeschirr, und anderer Fahrniß, die ihr nach Absterben ihres Vaters Pfalzgraf Frid-

rich und ihrer Brüder ohne männliche Leibeserben, gebühren würden.

1747. Verzichtete die Schwester des Churfürsten Maximilian Joseph von Bayern, vermählte Churfürstinn zu Sachsen mit dem Vorbehalt:

„Jedoch behalten wir Uns und Unseren Leibeserben, diejenigen Rechte unverletzt bevor, welche allenfalls nach Absterben des männlichen Stammes und Nahmens deren Churfürsten und Herzogen von Bayern, als obstehet ꝛc. Uns und Unseren Leibeserben, nach Ordnung Unserer Geburt sodann competiren und zustehen, inmassen hierwieder gegenwärtige Renunciation nicht gelten, noch angezogen werden soll ꝛc. *)

Auch in den Haus-Union- und Erbverbrüderungs-Verträgen wurde häufig von den Erbverzichten unterhandelt. Ein einziges Beispiel aus dem erneuerten Haus-Union und Erbverbrüderungs-Vertrage zwischen Churpfalz und Churbayern von 1766 kann zum Beweis dieser Behauptung dienen:

„Hieraus folgt 4to, daß die weibliche Descendenz hierauf in so lange keinen Zuspruch haben könne, als ein männlicher Sproßen, durch Gottes Gnad von beyden Häusern am Leben ist, und daß der Allodial-Erben Regreß-Sprüche sich nur auf die von ein oder anderer Seite hinterlassende Mobiliar-Verlassenschaft erstrecke, und daß bei jedmaliger Erlöschung des Mannsstammes jeder Linie, aus welcher sie entsproßen sind.“

In der weitern von 1771: „Neuntens, damit aber gedachte Allodial-Erben sich auf Seiten Bayern so wenig

*) Aus der sächsischen Deduction. 1778. Beil. N. 1.

als auf Seiten Pfalz mit Fug beklagen mögen, daß Ihnen durch vor verstandene Verzichten auf sämmtliche immomobilia etwas entzogen werde, so haben wir nun einer Seits zwischen obigen Ab- und Gegenberechnungen eine beyläufige Ausgleichung zu treffen, und andererseits als oberste Vorsteher des uns vorzüglich am Herzen liegenden gemeinen Wesens, auf gänzl. Abgang des Mannsstammes ein oder dem andern Haus folgendes Temperament und Vermittelung zielsezlich getroffen. Nemlich daß auf solchen Fall über die gewöhnliche Aussteuerung, und Ihnen mit vorberürtem Vorbehalt zugedachte Mobiliar-Verlassenschaft, und zwar auf Seiten Pfalz, wenn der Töchter oder Schwestern eine, zwo, drey oder vier seynd, jeder 125000 Rthlr, wo aber derselben mehr seynd, für alle zusammen 500,000 Rthlr, und auf Seiten Bayern, wenn der Töchter oder Schwestern nur zwo seynd, jeder 250,000 Rthlr, wenn derselben aber mehr seynd, für sammentliche 750,000 Rthlr noch sonderbar als eine Abfertigung an allen unbeweglichen Gütern bezalet werden, und sobald der Landesnachfolger genugsame Versicherung wegen den bestimmenden Zahlungsfristen geleistet haben wird, von aller weiteren Ansprache, auf eigen oder Lehen abstehen und gänzlich hindan gerichtet seyn solle *).

Ein neues Beispiel von solchen Verzichten wurde am 27. Jul. 1816 in Wien Mittags um 12 Uhr vollzogen.

Se. Majestät der Kaiser und König erschien mit den beiden durchlauchtigsten Verlobten nämlich dem Kronprinzen

---

*) Kurz, doch gründlicher Widerspruch der so betitelt bestgegründeten chursächsischen Ansprüche an die baierische Verlassenschaft 1778. Anl. II. III.

Leopold von Neapel und Sicilien und der Erzherzogin Klementine von Oesterreich und geruhte in einer Anrede den bevorstehenden Akt zu verkünden, worauf der Staatskanzler Stellvertretter der K. K. erste Oberſthofmeister Graf von Trautmannsdorf den beiden durchlauchtigsten Verlobten das Renunciations- und Acceptations-Instrument vorlas, welches Höchstdieselbe auf das von dem Herrn Erzbischof vorgehaltene Evangelienbuch beschworen und das Instrument mit ihren Namensunterschriften bekräftigten.

Das allerneueste Beispiel kann man von dem königlich-baierischen Hofe aufstellen.

Im J. 1816 den 28. Oktober morgens um 11 Uhr fuhr der k. k. österreichische Großbothschafter Fürst von Schwarzenberg mit einer glänzenden Begleitung in die königl. Residenz in München, wo in Gegenwart des Königs von Baiern, der königlichen Prinzessinn Charlotte als Braut Sr. k. k. Majestät von Oesterreich Franz I. der königlich baier. Prinzen, dann des königl. geheimen Rathes der herkömmliche Renunciationsakt vollzogen wurde.

§. 76.

Beobachtungen aus der Geschichte über die Veränderungen der Ansichten bei den Erbverzichten.

Neurath *), der diese schwierige und so sehr bestrittene Materie aus der Geschichte, Urkunden und Akten

*) v. Neurath a. a. O. S. 144.

gründlich studierte, giebt folgende Epochen an, nach welchen sich die Ansichten über die Erbverzichte und Regreßsprüche veränderten.

1) Die Töchter wurden durch die alte deutsche Sitte zum Besten des Mannsstammes von aller Erbschaft ausgeschlossen. Sie mußten, so lange sie unverheirathet waren, auf den Gütern ernährt werden, oder sie bekamen ein Deputat und bei ihrer Verheirathung ein mäßiges Stück Geld, dessen Größe bei jeder Familie durch Familienverträge, oder das Herkommen bestimmt wurde. Sie wurden von der Erbfolge, besonders in Land und Leuten so lange ausgeschlossen, als der Mannsstamm blühte.

2) Wenn nach dem Tode des letzten vom Mannsstamme Töchter vorhanden waren, so konnten diese vor der Einführung des römischen Rechts ohne alle Einwendung die ganze Verlassenschaft ihres Vaters an sich bringen. In der Entstehungsperiode sah man die Verzichte als eine im Grunde überflüßige Cautel an, und verfiel gar nicht auf den Gedanken, den Töchtern, welche Verzichte geleistet haben, einen Vorzug zu geben, sondern man behauptete, daß die Tochter des letzten Gutsbesitzers den Vorzug vor andern habe.

3) Nach der Einführung des römischen Rechtes in Deutschland glaubte auch der deutsche Adel dem Mißbrauche dieses fremden ihm gehässigen Rechtes dadurch vorzubeugen, wenn die Töchter auf die Erbschaft Verzicht leisten würden. Man ließ ganz einfache Verzicht-Instrumente aufsetzen. Die Verzichtshandlungen wurden nicht eidlich vollzogen; überhaupt waren auch die Verzichte damals nicht nothwendig; denn die Familien-Namen und Erbgüter (bona avita) konnten an Fremde nicht veräussert werden, weil sie im Sammteigenthume der

sämmtlichen Familienglieder sowohl des männlichen, als weiblichen Geschlechts waren.

4) Nachdem das römische Recht die Köpfe der deutschen Richter auf andere Grundsätze brachte, so behaupteten sie, daß nach den göttlichen und weltlichen Gesetzen den Töchtern, wie den Söhnen gleichen Antheil an der väterlichen Erbschaft gebühre. Es wurde also der Adel, um den Glanz der Familien nicht sinken zu lassen, gezwungen, auf Gegenanstalten zu denken. Man ließ die Töchter auf die väterliche, mütterliche, und zuweilen sogar auf die brüderliche Erbschaft Verzicht leisten; man glaubte sogar im sechzehnten Jahrhunderte, daß nicht nur eine Certioration, sondern eine eidliche Verstärkung nothwendig sei. Die Sätze: je näher dem Sipp, je näher dem Erb, dann der Satz: foemina semel exclusa, semper manet exclusa wurden verworfen, und die adelichen Töchter, welche rechtsförmliche, vielleicht auch eidliche Verzichte geleistet hatten, wurden von der väterlichen, ja zuweilen auch von der mütterlichen Erbschaft so lange ausgeschlossen, als einer von dem Mannsstamme vorhanden vor. Man sah, wie Neurath richtig behauptete, diese Erbverzichte als wahre pacta successoria renunciativo — reservativa an.

5) In Hinsicht der mütterlichen und brüderlichen Erbschaft machte man in den Erbverzichten sehr oft keine Erwähnung; folglich können auch die adelichen Töchter zugleich mit den Söhnen bei solchen Verhältnissen auf diese Anspruch machen.

6) Ueber das Mobiliar-Vermögen kann der Testator, wenn er dieses selbst erworben hat, und wenn dasselbe nicht zum Fideikommiß geschlagen wurde, auch durch eine letztwillige Disposition eine Anordnung treffen. Man kann

das nämliche behaupten von dem neu acquirirten Immobiliar-Vermögen, welches nicht mit der Fideikommißmasse vereinigt wurde.

7) In den neuesten Zeiten wollten einige diese Lehre umstoßen, indem sie zwischen dem Erbfolgerechte und der Erbfolgeordnung einen Unterschied aufstellten, und durch diese Lehre die Tochter des letzten Besitzers begünstigen wollten. Sie behaupteten, daß dadurch alle Schwierigkeiten und Processe beseitigt wurden, welche bei der Regredient-Erbschaft so zahlreich vorkommen; allein wenn man einige privatrechtliche Verhältnisse und andere erworbene Rechte der Privaten aus dem Grunde aufheben wollte, weil über diese zahlreiche Processe und Schwierigkeiten in der Beurtheilung und Entscheidung derselben entstehen können, so würde man der Willkühr und Ungerechtigkeit freien Lauf lassen.

§. 77.

Requisite zu dieser Verzichtleistung.

Unter die Requisite zu diesen Erbverzichten muß man rechnen 1) die freie Einwilligung der verzichtleistenden Töchter. Es wird zwar auch in der Folge gezeigt werden, daß die Töchter zur Verzichtleistung manchmal gezwungen wurden, oder daß sie pro ipso jure renunciatis gehalten wurden; allein ohngeachtet dieser Ausnahmen bleibt doch die Regel stehen; es ist ein freiwilliger Verzicht nothwendig. 2) Vor der wirklichen Verzichtleistung muß eine Certioration vorausgehen *), d. h., man muß

*) Moser in seinem deutschen Staatsrechte. Th. 15. S. 461. Th. 16. S. 1. bewies mit Beispielen, daß fast kein fürstl. Haus in Deutschland vorhanden ist, wo nicht solche Verzichte aufzuweisen sind.

den Töchtern erklären, worinn diese vorzunehmende Erbverzicht bestehe. Diese Certioration geschah vormahls durch den Bräutigam, Gemahl, oder einen andern bedeutenden Mann. 3) In Hinsicht des Ortes, wo die Verzicht geleistet wurde, ist merkwürdig, daß vormals derselbe gewöhnlich wegen dem abzulegenden Eide öffentlich und persönlich geleistet wurde, sehr oft in die Hände des Bischofs; so leistete die Erzherzoginn Kunigunde von Oesterreich ihren Eid dem Bischofe von Paßau, oder von ihrem Bruder dem römischen Könige Maximilian den Auftrag dazu erhielt *). 4) Später führte man eine mehr rechtsförmliche Art der Verzichtleistung ein. Man machte einen Unterschied zwischen gerichtlichen und aussergerichtlichen Verzichten. Bei gerichtlichen besorgte die Obrigkeit die ganze Verhandlung; hingegen bei den aussergerichtlichen Verzichten wurden den adelichen Töchtern von einem sehr geschickten, unpartheiischen Rechtsgelehrten die Verzichtsleistungen förmlich erklärt **) und das

---

*) Baron v. Kreitmaier in seinen Anm. Th. III. K. 11 §. 2. N. 7. erzählt, daß in Baiern der Renunciationsakt auch mit einem Eide bekräftiget werden mußte, welches aus dem Landrechte Tit. 36 Art. 1. durch die Worte = geschworne Verzicht zu schließen ist. Man sehe auch Chlingensperg de renunciatione filiarum illustrium Assert. 6. N. 7.

**) Bar. v. Cramer de pactis haeredit. renunciat. §. 43. Mevius P. III. decis. 270. Chlingensperg a. a. O. Assert. 20. n. 7. Dieser führte auch eine weitschichtige Formel an, wie in Baiern die Verzichtleistungen adelicher Töchter geschehen sollen.

Instrument, welches über diesen Akt errichtet wird, nicht nur von dem Anweiser, sondern von ansehnlichen Personen, gewöhnlich von mehreren adelichen unterzeichnet. 5) Dagegen müssen diese adelichen Töchter, welche auf die väterliche, mütterliche, oder auch brüderliche Erbschaft, oder auf was für eine sie Verzicht geleistet haben, auch ausgesteuert werden. Diese Aussteuer wird in der Regel aus dem väterlichen und wenn dieses nicht hinlänglich ist, aus dem mütterlichen Vermögen genommen; doch kann eine Tochter, welche einmal eine förmliche Erbverzicht geleistet hat, nie mehr als einmal eine Aussteuer fordern, und wenn sich auch nach mehreren Jahren das Vermögen einer Familie beträchtlich vermehrt hat; so kann sie doch nicht fordern, daß ihre Aussteuer vergrößert wird. 6) Die Summe dieser Aussteuer *) wurde in einigen Ländern durch Landesgesetze, Familienverträge, oder Herkommen bestimmt. Bei altadelichen Töchtern bestimmte man vor Zeiten selten mehr als 4000 fl. und eine standesmäßige Ausfertigung. Nur bei deutschen Prinzessinnen wurde gewöhnlich eine höhere Summe festgesetzt. Es hängt auch vieles von dem Vermögen des Fideikommiß-Besitzers, der Zahl der Kinder und vielen andern Verhältnissen ab, welche Summe den adelichen Töchtern zur Aussteuer ausgezeigt werden soll. 7) Damit die Verzichtleistende auch die Aussteuer selbst, oder die rückständige Summe richtig erhalte, kann sie

*) In Baiern war es vormals gewöhnlich, daß man den altadelichen Töchtern höchstens nur 3 bis 4000 fl. Aussteuer gab, wenn auch das Vermögen sehr bedeutend war.

verschiedene Klagen benützen. Sie kann anstellen: a) actionem personalem gegen denjenigen, der ihr dieses versprach, b) actionem realem in den Gütern, auf welche sie Verzicht geleistet hat und endlich sogar c) das Separationsrecht, wenn sie sich für den Theil des Heirathsgutes das Eigenthum ausdrücklich vorbehalten hat.

§. 78.

Wirkungen der Verzichte.

Die Hauptwirkung der Erbverzichte auf Fideikommißgüter besteht darin, daß die adelichen Töchter von der Erbschaft, auf welche sie Verzicht geleistet haben, ausgeschlossen werden. Man muß hier in der Anwendung das Hauptaugenmerk darauf richten: ob sie generell und unbestimmt auf die ganze Erbschaft, oder, wie es bei den Verzichten von adelichen Töchtern gewöhnlich geschieht, nur personell, bestimmt zum Vortheil des Mannsstammes Verzicht leisteten. Nach dieser Ansicht muß man in zweifelhaften Fällen eine sehr einschränkte Auslegung davon machen. 2) In Hinsicht der Frage: ob die Kinder und Nachkommen, wenn die adeliche Tochter schon früher gestorben ist, doch noch durch diese Verzicht von der Erbschaft ausgeschlossen seien, sind die Meinungen der Gelehrten getheilt *). Man kann diese Frage leicht beantworten, wenn man untersucht: ob die Verzicht generell und unbestimmt, oder nur speziell oder bestimmt geschah? In diesem letzten Falle können nur

*) Stryk in Diss. VII. §. 76. 77. 80. beleuchtete die Gründe und Gegengründe.

diejenigen allein, welche in der Verzicht bestimmt angeführt wurden, ausgeschlossen werden; die übrigen aber nicht. 3) Man soll sich auch in dem Verzichts-Instrumente genau und bestimmt ausdrücken, auf welche Erbschaft man Verzicht leisten wolle: ob auf die väterliche allein, oder auch auf die mütterliche, brüderliche *), schwesterliche und andere Erbschaften. Wenn eine adeliche Tochter bloß auf die väterliche Erbschaft Verzicht geleistet hat, so kann sie und ihre Nachkommen offenbar auf die mütterliche, brüderliche, oder andere Erbschaften Anspruch machen. 4) Unter den von den deutschen Prinzessinnen ausgestellten generellen Verzichten soll man, wie Moser **) richtig behauptet, nicht nur die Verzicht auf die Staatsverlassenschaft, sondern auch auf die Privatverlassenschaft verstehen, wenn aber die Verzichts-Urkunde bloß von der Renunciation auf Land und Leute spricht; so kann man die Erbverzichte derselben nicht auf die übrige Privat-Erbschaft erweitern, sondern sie können auf diese Anspruch machen, wenn sie nicht durch Familienverträge, Dispositionen der Eltern, oder das Herkommen ausgeschlossen werden. 5) Unter einer generellen Verzicht auf die Erbschaft wird nur die Erbschaft ab intestato verstanden. Wenn also die adeli-

*) Die Prinzessinnen des Herzogs Albrecht IV. in Baiern mußten auf alle väterliche, mütterliche und sonsten im Fürstenthume Baiern angestorbene auch hienach anfallende Erbschaft Verzicht leisten. Auch in dem baierischen Successionsstreite von 1504 wurden die baierischen Prinzessinnen sehr zurückgesetzt.

**) Moser deutsches Staatsrecht. Th. 25. S. 350.

chen Töchter von ihren Eltern, oder Brüdern in einem Testamente besonders begünstiget werden, so kann ihnen die Verzicht nur dann nachtheilig sein, wenn sie auch auf die Testaments-Erbschaft Verzicht geleistet haben. 6) Viele Gelehrte behaupten, daß bei den adelichen Töchtern, welche schon als ipso jure renuncirt in den Hausverträgen, oder andern Familien-Dispositionen erklärt werden, eine weitere Verzichtleistung überflüßig sei; allein, wenn man bedenkt, daß die adelichen Töchter und Prinzessinnen durch eine freiwillige *) Verzicht zu weit größern Opfern sich verbindlich machen können, daß sie auch diese Opfer mit mehr Resignation freiwillig als gezwungen machen; so scheint es, daß man auch diese Verzichtleistungen besonders in illustren Häusern nicht unterlassen soll.

§. 79.

Von welchen Erbschaften können die adelichen Töchter, welche zum Besten des Mannsstammes Verzicht geleistet haben, ausgeschlossen werden?

Da die Erbverzichte sehr verschieden sind, so soll man nicht von einer Gattung auf die andere, auch nicht von einem Falle auf den andern schließen. Ueberhaupt sollte man sich in den Verzichts-Instrumenten deutlich erklären, und dann diese im eingeschränkten Sinne aus-

*) Ludolff de jure faeminarum illustrium P. II. c. 1. §. 17 und Moser t. Staatsrecht Th. 15. S. 458. Th. 16. S. 117.

legen *). Aus diesem fließt: 1) daß man nicht behaupten könne, daß die adelichen Töchter, welche auf die väterliche Erbschaft Verzicht leisteten, durch diese auch von der mütterlichen, oder brüderlichen ausgeschlossen werden können, daß man von der Erbschaft des Vaters nicht auf die des Großvaters schließen könne. 2) Daß eine generelle Erbverzicht nur die Succession ab intestato, nicht aber die testamentarische und noch viel weniger die vertragsmäßige in sich schliesse. 3) Da die Verzichte nur auf dasjenige angewendet werden können, was zur Erbschaft gehört, so folgt daraus, daß die Töchter nur von derjenigen Erbschaft ausgeschlossen werden können, auf welche sie Verzicht geleistet haben, und auch dasjenige, was zur Erbschaft entweder zur Zeit der Verzichtleistung gehörte, oder zu derselben zugewachsen ist, auch dazu gerechnet werden müsse. Man kann ihnen daher diejenigen Sachen, welche sie durch einen singulären Titl erhalten kann z. B. Legate, u. d. gl. ihre Schuld- und andere Foderungen, die sie bei der Erbschaftsmasse rechtlich suchen können, nicht absprechen, wenn sie nicht auch auf diese Verzicht geleistet haben. 4) Bei der bestimmten Erbverzicht, welche nur zum Vortheil des Mannsstammes geleistet wurde, können nur diese den Erbsantheil fordern; die Schwestern werden von dieser ausgeschlossen. Das nämliche kann man behaupten, wenn zum Besten eines einzelnen Bruders Verzicht geleistet wurde; so können die übrigen Brüder keinen Antheil fordern. 5) Wenn die Erbverzicht nur zum Besten einer gewissen Linie, oder

---

*) Chlingensperg Assert. 23. N. 1. und B. v. Cramer a. a. O. §. 102.

vielleicht gar nur der absteigenden Linie, nicht aber der aufsteigenden, oder Collaterallinie gemacht wurde, so kann nur allein diese Linie Anspruch auf die Erbfolge machen. 6) Wenn auch gleich in der Verzichts-Urkunde bloß von Brüdern die Rede ist, und diese nicht ausdrücklich auf sie eingeschränkt war, so können alle Geschlechts-Agnaten von männlichen Namen und Stamme, zu deren Besten die Verzichtleistung gemacht wurde, auf die Erbschaft Anspruch machen; hingegen die Weibspersonen und die davon abstammenden Söhne können diese nicht fordern. 7) Uneheliche, welche nicht durch eine nachfolgende Ehe legitimirt wurden, dann auch adoptirte, welche sonst in Fideikommissen nicht succediren können, können auch in dieser Erbschaft, auf welche Verzicht geleistet wurde, nicht succediren.

§. 80.

Aufhebung der Verzichtleistungen.

Diese Verzichtleistungen können entweder gleich Anfangs null und ungültig sein, oder in der Folge entkräftet werden. Gleich Anfangs sind sie ungültig, wenn man den Beweis herstellen kann, daß die freiwillige Einwilligung der Tochter, die Verzicht geleistet hat, nicht vorhanden war, daß sie durch Betrug, List, Zwang, Irrthum u. s. f. zu einer solchen Einwilligung überredet, oder gezwungen wurde; freylich kann man nicht widersprechen, daß man bei den Erbverzichten der deutschen Prinzessinnen und illustren Personen vielfältig die gegründete Einwendung machen könnte, daß diese häufig durch Zwang und List hergestellt wurden; allein da schon durch Landesgesetze, Hausverträge und Herkommen bei diesen

Häusern seit Jahrhunderten die eben nicht zu verwerfende Anordnung gemacht wurde, daß die Töchter, um den Glanz und die Fortdauer der Familien zu erhalten, Verzicht leisteten, da sie schon häufig pro ipso jure renunciatis gehalten werden; so kann man bei den Erbverzichten in illustren Häusern diese juridischen Einwendungen nicht mehr entgegensetzen, wohl aber können die Erbverzichte dieser Personen auf andern Wegen entkräftet werden. 1) In bestimmten Erbverzichten, welche nur zum Besten des Mannsstammes gemacht wurden, werden diese aufgehoben, wenn der Mannsstamm ausstirbt. 2) Nach Ablauf der Zeit, auf welche die Erbverzichte eingeschränkt wurden. 3) Wenn der Renunciation eine resolutive Bedingung beigesetzt, und diese nicht erfüllt wurde. 4) Durch ausdrückliche oder stilschweigende Nachlassung dieser Verzichte, und zwar ausdrückliche, wenn die Mannspersonen, zu deren Besten die Töchter Verzicht geleistet haben, ausdrücklich erklären, daß sie auf diesen Vortheil Verzicht leisten wollen. Der berühmte Stryk *) führte sogar den Fall an, wenn diese Remission auch in einer ungültigen letztwilligen Disposition geschehen wäre; so wäre sie rechtskräftig, weil es hier bloß auf die Erklärung des Remittenten ankömmt, daß er der Tochter, welche Verzicht geleistet hat; auch diese wieder nachsehen wolle; dieses könnte aber in einer ungültigen letztwilligen Disposition geschehen. 5) Die Gelehrten stritten über die Frage: ob wegen einer enormen Läsion auch die Erbverzichte aufgehoben werden können **). Ich

---

*) Stryk a. a. O. §. 118.

**) Stryk a. a. O. §. 132. u. s. f. führte die Gegengründe ausführlich an.

glaube, daß eine Erbverzicht wegen einer solchen Läsion nicht entkräftet werden könne, weil hier nur über eine künftige, ungewisse Erbschaft die Verzichtleistung ausgesprochen wird, welche vom Glück und Zufall abhieng, und weil bei diesen Verzichten ganz ein anderer Zweck zum Grunde liegt. Man will einer Familie einen höhern Glanz verschaffen; alles vereinigt sich, um diesen Zweck zu erreichen. 6) Durch den Widerruf. Hier muß man unterscheiden: ob dieser Widerruf auf eine widerrufliche Art z. B. in einer letztwilligen Disposition gemacht wurde, oder nicht. Wenn derselbe auf eine widerrufliche Art gemacht wurde, so kann die Erbverzicht auch widerrufen werden; in andern Fällen aber nicht, ausgenommen es wird die Einwilligung aller Interessenten bewirkt. Wenn der andere kontrahirende Theil den Vertrag nicht genau erfüllen will, z. B. wenn der Fideikommiß-Besitzer die versprochene Aussteuer nicht bezahlen will, so kann die Tochter, welche Verzicht geleistet hat, auf die gänzliche Erfüllung des Kontraktes dringen. 7) Auch die nachfolgenden Kinder können keine Klage über ihre Verletzung durch die Erbverzicht anstellen, da die meisten Erbverzichte schon vor der Heirath, oder während derselben ausgestellt werden; und diese in den meisten Fällen unnütz sein würden, wenn sie durch die nachfolgenden Kinder wieder entkräftet werden könnten *).

*) Chlingensperg a. a. O. Assert 23. N. 5. und B. v. Kreitmaier Anm. Th. 3. Kap. 11. §. 5.

Siebentes Hauptstück.

Regreßsprüche, Regredient-Erbschaften.

§. 81.

Begriff der Regredient-Erbschaft.

Ich führte schon oben an, daß ich mit dem Herrn v. Neurath unter der Regredient-Erbschaft diejenige verstehe, welche bei Familien des hohen und niedern deutschen Adels nach dem Aussterben des Mannsstammes denjenigen zustehet, die entweder selbst, oder deren Mütter und Ahnfrauen zum Besten des Mannsstammes auf ihren Erbantheil Verzicht leisteten und mit einer mäßigen Aussteuer befriedigt wurden, aber ihre Erbverzicht auf die Dauer des Mannsstammes, oder wie sie sich öfters ausdrückten, bis zum ledigen Anfall beschränkt haben. Diese verworrene Materie hat seit Jahrhunderten die Federn der Gelehrten in Bewegung gesetzt, diese in verschiedene Partheyen getheilt, und seit der Einführung des römischen Rechts die Verwirrung, statt diese zu be-

seitigen, vielmehr vergrößert *). Man muß hier, wenn man eine Theorie von Regreßsprüchen gründlich und deutlich darstellen will, genau unterscheiden: 1) diejenigen Verzichte, welche unbeschränkt ohne alle Reservation von denjenigen, 2) welche beschränkt mit einem bestimmten Vorbehalte ausgestellt wurden. Bei denjenigen, welche unbeschränkt ohne allem Vorbehalte ausgestellt wurden, kann kein Regreß mehr verlangt werden. In diesem Falle hören alle Regreßsprüche auf. Wenn aber 3) von einer adelichen Tochter die Erbverzicht nur begränzt mit einem Vorbehalte gemacht wurde; so kann ihr, oder ihren Nachkommen der Regreß offenbar nicht abgesprochen werden. Sie kann sich ihren Regreß, wie ich schon oben anführte, vorbehalten 1) ausdrücklich oder 2) stillschweigend. Wenn sie ausdrücklich gemacht wird, so muß man aus dem Sinne der Worte

*) Ich kann mich nicht zurückhalten, das Urtheil des Kardinals de Luca, welches in seinem thesauro veritatis et justitiae T. II. Dec. 1. N. 1. et dec. 4. vorkömmt, welches auch in mehreren Büchern zu finden ist, hier noch einmal anzuführen. Dieser sagt schon von der Regredient-Erbschaft: eandem ab antiquis propemodum ignoratam, a modernis ita involutam esse, ut saepe numero id, quod uni album, alteri atrum esse videatur. Man kann also der weisen baierischen Regierung nicht übel nehmen, wenn diese in dem Edikt über die Verhältnisse des Adels Kap. 8. §. 78. ausdrücklich erklärte, daß die Regredient-Ansprüche ganz aufgehoben werden, wiewohl der Schritt von einer Gesetzgebung etwas hart zu sein scheint, welche Privaten ihre wohl erworbenen Rechtsansprüche entziehen will.

selbst beurtheilen, in wie weit sie Verzicht geleistet habe. Auf einen stillschweigenden, eingeschränkten Verzicht kann man schließen, wenn sie nur bedingungsweise, nämlich auf den sogenannten ledigen Anfall Verzicht geleistet hat. Dieser Verzicht wird aufgelöst, wenn der Mannsstamm wirklich ausstirbt. Auf solche stillschweigende Verzichte kann man schließen, wenn die adelichen Töchter zwar nicht eine ausdrückliche Verzicht geleistet haben, aber doch bisher bei einer Konkurrenz mit den Mannspersonen bloß ein Heirathgut, oder eine Aussteuer erhielten, ausgenommen, man könnte beweisen, daß diese Verzichte bloß wegen der erhaltenen beträchtlichen Aussteuer ohne alle Einschränkung gemacht worden seien und daß die adelichen Töchter gar nichts anders fordern wollten *). Im allgemeinen muß man die Regel aufstellen, daß im Zweifel nichts anders vermuthet werden kann, als, daß sie bloß zum Besten der Familie und salvo regressu Verzicht geleistet haben **), folglich daß auch nach dieser Ansicht wieder der juridische Satz falsch ist — „faemina semel exclusa, semper manet exclusa."

---

*) Stryk a. a. O. §. 38. B. v. Cramer a. a. O. §. 10. 12.

**) Der Vater des deutschen Staatsrechts J. J. Moser legte im 16ten Band S. 460. §. 122. sein juridisches Glaubenbekenntniß über diese Regreßsprüche ab. Er sagte: die Gelehrten hätten hierüber verschiedene Meinungen gehabt; er habe selbst nicht gewußt, zu welcher Parthey er sich Anfangs schlagen solle. Nachdem er aber das Herkommen genauer geprüft habe, so fand er, daß

§. 82.

Gründe gegen und für die Regredient-Erbschaft, a) Gründe dagegen.

Die Hauptgegner der Regredient-Erbschaft Cocceji, Schilter, Gundling, Baron v. Senkenberg, J. H. Böhmer, Schröter in Wien, Bocris, Wedekind, und mehrere andere, vorzüglich Senkenberg und Pütter in mehreren Schriften *) behaupteten: 1) Die Töchter sollen pro ipso jure renunciatis gehalten werden, weil nach der alten deutschen Verfassung dieselben keinen Anspruch auf die Erbschaft in den alten Stammgütern (bonis avitis) machen konnten. Es sei also überflüßig, auf ein Recht, das man nie gehabt hat, Verzicht zu leisten; nur das alte Recht könne durch einen solchen Vorbehalt erhalten werden. 2) Der sogenannte Vorbehalt, sagen die Gegner, hatte nur zum Zwecke, das Erb-

---

es unwidersprechlich wahr sei, daß die Weibspersonen, welche schon öfters durch den Mannsstamm ausgeschlossen wurden, doch zuletzt zur Erbfolge gelangten, und wenn man einen Streit anfing, doch in contradictario geschützt wurden. Moser's Einleitung zum Reichshofrathsprozesse. B. 3. S. 315.

*) Senkenberg de successione Filiarum in regnis et principatibus. Diese gab Lt. Beneke cum additionibus et appendice de successione Aust. heraus. Neben kleinern Werken schrieb er auch Meditat. de Renunciatione filiarum illustrium in med. 406. Pütter in 2 Abhandl. Sylloge Comment. in seinen Erörterungen B. 1. S. 342 und Rechtsfällen B. 2. S. 1. Th. 3. S. 811. und 821.

recht zu erhalten. Dieser hebt aber die Erbfolge-Ordnung nicht auf. Man muß genau unterscheiden Erbfolgerecht und Erbfolge-Ordnung. Ein altes deutsches Sprichwort hat diese Ordnung genau ausgesprochen: je näher dem Sippe, je näher dem Erbe. Viele neue Schriftsteller, vorzüglich Pütter stellten eine andere Ansicht auf. Sie lassen dem Vorbehalte einige Wirkung, nämlich des Verbots, die Fideikommißgüter auch nach dem Abgange des Mannsstammes nicht veräussern zu dürfen, und machen auch den Unterschied über das Erbfolgerecht und Erbfolge-Ordnung. 2) Durch die Worte, welche so oft in Verzichts-Urkunden vorkommen: bis auf den ledigen Anfall soll man sich nicht irre führen lassen. Man soll unter diesen hauptsächlich verstehen den Anfall, welcher durch keinen dazwischen stehenden nähern Anverwandten gehindert wird. Dann führten die Gegner der Regredient-Erbschaft 4) die zahlreichen Schwierigkeiten an, welche bei der Regredient-Erbschaft so häufig eintretten. Einige behaupteten, es könnten bei einem vorkommenden Falle mehr als tausend Regredient-Erben auftretten und ihre Ansprüche geltend machen; Sie zeichneten und berechneten die Schwierigkeiten, welche eintretten würden, wenn der Mannsstamm aussterben würde und nun auf einmal eine Menge Regredient-Erben ihre Abstammung vom ersten Erwerber durch Stammtafeln aus alten Zeiten beweisen sollten, wo noch keine Kirchen-Register und andere Dokumente zu finden sind. Noch mehr Schwierigkeiten wird die Berechnung machen, welchen Antheil die Tochter, welche vor zwei bis dreyhundert Jahren auf die Erbschaft Verzicht geleistet hat, bei ihrem Regreßspruche fordern

kann *)? Es entstanden hierüber langwierige kostspielige Prozesse und selbst blutige Kriege. Einige benützten den bekannten juridischen Spruch faemina semel exclusa, semper manet exclusa. Ich werde in der Folge diese Gründe beleuchten und widerlegen, da ich noch zuvor die Gründe für die Regredient-Erbschaft anführen muß.

§. 83.

b) Gründe für die Regredient-Erbschaft.

Auch die Gelehrten, welche die Regredient-Erbschaft vertheidigen, sind sehr zahlreich. Ich will nur die merkwürdigsten Besold, Mynsinger, Gail, Knipschild, Lynker, Hertius, Sam. Stryk, Harprecht, Ludolff, Bar. v. Cramer, Reinhard, Estor, Hoffmann, vorzügl. aber Bar. v. Kreitmaier, Georg Ludwig Böhmer und v. Neurath **) anführen.

Man kann folgende bedeutende Gründe zur Vertheidigung der Regreßsprüche aufstellen. 1) Der politische Grund, welcher zur Errichtung der Fideikommiß- und Majorats-Güter Veranlassung gab, nämlich den Glanz der Familie zu erhalten, hört nach dem Aussterben des Mannsstammes auf und die auf Vernunft und Billigkeit gegründete Regel tritt ein, cessante causa cessat effectus. Es können also die Töchter, welche zum Vortheile des Mannsstammes Verzicht geleistet, und sich ihre Ansprüche auf den Fall, wenn der Mannsstamm aus-

*) v. Neurath über die Regredient-Erbschaft. §. 74.

**) v. Neurath führte in der öfters angeführten Abhandlung auch die Werke dieser Gelehrten §. 66. an.

sterben würde, vorbehalten haben, nun bei diesem eingetrettenen Falle ihre Rechte wieder geltend machen. 2) Die Verabredungen und Verzichte müssen doch eine Wirkung haben, und es wäre Unsinn, wenn man behaupten wollte, daß tausend und tausend Urkunden ohne allen Zweck niedergeschrieben worden seien. In den vorigen Jahrhunderten besonders im sechszehnten und siebenzehnten Jahrhunderte sah man den Vorbehalt, als kein überflüßiges Geschäft an. Es wäre aber dieser ganz überflüßig gewesen, wenn man einen feierlichen Vorbehalt auf den ledigen Anfall gemacht hätte, und dann doch die gemeine Erbfolge = Ordnung eintretten würde. 3) Man kann mit Grund behaupten, daß der Vater, welcher seine Tochter Verzicht leisten ließ, um den Glanz der Familie zu erhalteu, gewiß lieber seiner Tochter und ihren Nachkommen als fremden Seitenverwandten sein Vermömögen gönnen werde, wenn der Mannsstamm einst aussterben würde. 4) Man kann auch mit Neurath sagen, daß der Vorbehalt eines Rechtes auf einen gewissen Fall immer ein gehabtes Recht voraussetze. 5) Ich behaupte auch mit den Vertheidigern der Regredient=Erbschaft, daß die Töchter, welche Verzicht geleistet haben, nnd ihre Nachkommen nicht dem letzten vom Mannsstamme succediren, sondern daß sie nur berechtiget seien, ihr bishero geschlafenes, bedingt aufgeschobenes Erbrecht in Hinsicht ihres Vorbehaltes zu fordern. Sie können diejenige Erbsportion verlangen, auf welche die Tochter, wenn sie nicht Verzicht geleistet hätte, damals hätte Anspruch machen könneu. Ich muß zwar bekennen, daß es in vorkommenden Fällen äußerst schwer sein würde, diese Erbsportion auszumitteln und zu berechnen; allein die gesetzgebende Gewalt ist aus diesen Gründen noch nicht

berechtiget, alle Regreßsprüche der adelichen Nachkommen aufzuheben. Sie kann für die Zukunft alle diese Verzichtleistungen und Vorbehalte, wenn sie diese Verbote für zweckmäßig findet, verbieten, aber die schon erworbenen Rechte der Familien diesen nicht entziehen; nur für die Zukunft kann sie andere Vorschriften ertheilen. 6) Da die Verzichte von einer Seite ausgestellt und von der andern angenommen wurden; so glaubte der verzichtende Theil, daß er zwar ein Recht, aber nur bedingungsweise sub conditione resolutiva weggegeben habe, d. i. so lange der Mannsstamm blühen würde, und daß er nach dem Aussterben aller Mannspersonen von dieser Familie seine Rechte wieder geltend machen könne; der andere kontrahirende Theil, zu dessen Vortheil die Verzicht geschah, nahm die Beschränkung an; er gab also seine Einwilligung, daß nach dem Aussterben des Mannsstammes den Erben der Töchter, die Verzicht geleistet haben, ihre Regreßsprüche offen gelassen werden müßten. Nur in dem Aufsatze der Verzichtsformel kann man manchmal ganz unvorsichtig eine zu ausgedehnte Verzicht gemacht haben; dann tritt ein anderes Verhältniß ein, und der Rechtsfall muß nach dem Sinne der Verzichtsformel untersucht und entschieden werden.

§. 84.

Ob die Erben der adelichen Töchter, welche auf ihre Erbsportion Verzicht geleistet hat, diese nach aufgehobenen Fideikommissen und Regreßsprüchen wieder zurückforden können?

Es muß auch noch die wichtige folgenreiche Frage aufgestellt werden: wenn die Familien-Fideikommisse von

der gesetzgebenden Gewalt in einem Staate aufgehoben wurden; ob die Nachkommen einer adelichen Tochter, welche vielleicht vor zweihundert Jahren zum Vortheile des Mannsstammes, um den Glanz der Familie zu erhöhen, auf ihre Erbsportion Verzicht leistete, und sich mit einer mäßigen Aussteuer begnügte, jetzo nach aufgehobenen Fideikommissen ihre Erbsportion, auf welche sie Verzicht mit dem Vorbehalte ihrer Regreßsprüche geleistet hat, fordern können? Ich behaupte, daß die Nachkommen derselben diese bestimmt fordern können, wenn sie ihre Erbsportion, die sie damals getroffen hätte, wenigstens approximativ beweisen können.

Die Justizstellen sind verpflichtet, solche Ansprüche gründlich zu untersuchen, und zu entscheiden. Es kann sich zwar jeder einsichtsvolle Mann leicht vorstellen, daß bei einer solchen Untersuchung große Schwierigkeiten sich aufthürmen werden; allein aus diesem Grunde kann man die Kläger, welche die Justizkollegien um rechtliche Untersuchung bitten, nicht geradezu abweisen.

§. 85.

Widerlegung der Gründe gegen die Regredient-Erbschaft.

Auf den ersten Grund kann man antworten: es ist wahr, daß nach der alten deutschen Verfassung die Töchter in den alten Stammgütern keinen Anspruch auf die Erbschaft hatten; allein die Grundsätze hätten sich geändert, und nach dieser Anordnung und der Einführung des römischen Rechtes hätten die Töchter gleiches Recht in die Erbfolge mit den Mannspersonen errungen, wenn nicht durch die Erbverzichte für die Erhaltung des Glan=

zes des Adels gesorgt worden wäre. Es wurde also gewissermaßen ein Vergleich geschlossen; die adelichen Töchter leisteten zum Besten des Mannsstammes bedingungsweise Verzicht, und von der andern Seite wurde der Vorbehalt angenommen: „daß sie einst auf den ledigen Anfall in diesen Gütern wieder succediren können. Auf den zweiten Einwurf, daß dieser sogenannte Vorbehalt die Erbfolge-Ordnung nicht aufhebe,“ kann man antworten: daß ihnen dieser Vorbehalt gar nichts nützen würde; denn, wenn sie ohnedem das Recht haben, nach der Erbfolge-Ordnung zu succediren; so wäre der Vorbehalt ganz überflüßig; es ist auch hier keine Rede davon, daß man dem letzten Besitzer succediren wolle, sondern die adelichen Töchter können jure postliminii verlangen, daß ihnen der Erbsantheil wieder herausgegeben werde, welchen sie hätten fordern können, wenn sie keinen Erbverzicht geleistet hätten. Auf den dritten Grund wegen des ledigen Anfalls muß man den Gegnern das schon angeführte erwiedern: es wäre keine Verzichts-Urkunde, kein Vergleich nothwendig gewesen, wenn keine nähere Anverwandte die verziehene Tochter hindern würde; sie müssen aus dem Grunde auf den ledigen Anfall warten; d. h. es muß keine Mannsperson von dieser Familie vorhanden sein, zu deren Besten sie Verzicht geleistet hat. Ich will gerne zugeben, daß bei der Anwendung der Regredient-Erbschaft große Schwierigkeiten eintretten werden; allein die vormaligen Kammergerichts-Assessoren und viele Justizräthe, die Mitglieder von Spruchskollegien, welche weitschichtige Prozesse zu untersuchen und zu entscheiden hatten, mußten auch mit großen Schwierigkeiten kämpfen, wenn sie aus voluminösen Akten den wahren Faden des

Prozesses ausheben und verworrene Streithändel zu entscheiden hatten.

Diese Einwendung scheint mir so unbedeutend zu sein, daß sie von einem Gelehrten gar nicht angeführt werden sollte.

§. 86.

Beispiele von Regreß=Ansprüchen bei illustren Häusern.

Der berühmte Neurath in seiner öfters angeführten vortrefflichen Abhandlung führte mehrere Beispiele von der Regredient=Erbschaft an. Ich halte es für fruchtbar, auch hier einige Beispiele von illustren Häusern anzuführen, in Hinsicht anderer aber meine Leser auf Neurath, Moser und andere Schriftsteller zu verweisen. Der mir unbekannte Verfasser der Schrift: Was ist Rechtens in der Materie von der Regredient=Erbschaft nach der Praxis beider höchsten Reichsgerichte? 1790. erzählt S. 37." Endlich fehlt es nicht an illustren ältern und neueren Beispielen, daß ansehnliche Lande ganz, oder zum Theil nicht an die Tochter des letzten masculi allein, sondern an die entferntern Regredient=Erben gefallen sind. Hoc titulo hat, um nur einiger Fälle zu gedenken, das fürstliche Haus Hessen=Cassel, die Grafschaft Hanau=Münzenberg, das gräfliche Haus Solms, die nachher an Preußen cedirte Grafschaft Teklenburg, das fürstliche Haus Nassau, die Grafschaft Diez, das gräfliche Haus Erbach, einen Theil der Herrschaft Bickenbach, wie auch die halbe Herrschaft Breuberg, das Haus Castell einen Theil der Grafschaft Werthheim, und es wäre von

dem mittlern Zeitalter (wo unter andern die ähnliche Succession die Markgrafen von Meißen in dem größten Theile von Thüringen bemerklich sein würde) bis auf die neuern Zeiten herunter gar leicht zu erweisen, daß sothaner modus succedendi durch ganz Deutschland in beständiger Observanz gewesen und verblieben sei. Eines der merkwürdigsten Beispiele giebt das Erzherzoglich Oesterreichische Haus. In diesem Hause fand die Lehre von der Regredient-Erbschaft einmal großen Widerspruch, und das anderemal auch großen Beifall. Kaiser Karl VI. hinterließ eine einzige Tochter, die nachmalige Kaiserin Maria Theresia. Um die Erbfolge für seine Tochter zu gründen, setzte der Kaiser Karl alle Springfedern in Bewegung. Es wurde die berühmte sanctio pragmatica zu Stande gebracht, welche aber doch nicht gehindert hat, daß mehrere Regredient-Erben *) Baiern, Sachsen, Spanien auftraten. Es entstund ein blutiger, verheerender Krieg. Es wäre hier am unrechten Orte, wenn ich diesen beschreiben würde; nur dieses muß ich hier anführen, daß Sachsen seine Ansprüche zurücknahm, und

*) In Hinsicht der Schriftsteller ist folgende Anekdote, die auch schon in andern Büchern stehet, merkwürdig. Der ehemalige Marburgische Professor, zuletzt K. G. Assessor B. v. Cramer hatte in der Hanauischen Successionssache die Regredient-Erbschaft vertheidigt. Dieß bewirkte ihm vom Kaiser Karl VI. den Ruf als Reichshofrath nach Wien; hingegen der Gegner desselben, Baron von Senkenberg, der gegen die Regredient-Erbschaft mehrere Schriften verfaßte, wurde von Kaiser Franz I. ebenfalls als Reichshofrath nach Wien berufen.

Baiern und Spanien ihre Ansprüche nicht mehr verfolgten, indem Baiern im Frieden zu Füßen und Spanien in dem Achner Frieden die sanctio pragmatica anerkannte.

Nach dem Tode des Churfürsten von Baiern Maximilian Joseph wollte das österreichische Haus die Regredient-Erbschaft, welche dieses vorhin bestritt, wieder geltend machen, weil es demselben vortheilhaft war. Dieses Haus und in der Folge das Haus Würtemberg machten Ansprüche auf die Allodial-Verlassenschaft. Die verwittibte Churfürstin von Sachsen, Schwester des verstorbenen Churfürsten Maximilian als die nächste dem Grade nach widersetzte sich diesen Ansprüchen. Der König von Preußen unterstützte die Ansprüche der Churfürstin von Sachsen. Es erschienen mehrere gelehrte Schriften, in welchen unter andern wichtigen Streitpunkten auch die Regredient-Erbschaft vertheidiget und widersprochen wurde, bis endlich der Teschner Friede im J. 1779 auch dem schon ausgebrochenen Kriege und diesen Streitigkeiten ein Ende machte. Die Churfürstin von Sachsen, Wittwe, wurde als einzige Allodial-Erbin anerkannt und ihr eine Abfindung von 12 Millionen bewilliget; von den österreichischen und würtembergischen Regredient-Ansprüchen wurde in dem Friedens-Instrumente gar keine Meldung gemacht.

§. 87.

Kautele bei Entwerfung der Formeln bei Erbverzichten.

Wenn bei dem Entwurfe der Formeln der Erbverzichte dunkle, zweideutige Ausdrücke gebraucht werden; so

entstehen wegen dieser sehr oft Zweifel, die große Streitigkeiten unter den Gliedern einer adelichen Familie und zuweilen kostspielige Prozesse veranlassen. Um diese zu vermeiden, sollen 1) die Formeln bei Erbverzichten genau entworfen werden und zwar; ob die Töchter zum Besten des ganzen Hauses, oder Geschlechts, oder zum Besten einer, oder anderer Linie mit Ausschließung der aufsteigenden oder Collateral-Linie die Erbverzichte geleistet haben? 2) In Hinsicht des Vorbehaltes ist es unvorsichtig, wenn man in die Formel nur allgemein hineinsetzt „bis auf den ledigen Anfall" 3) Noch unvorsichtiger ist die Verzichts-Formel, wenn in den Verzichts-Urkunden bloß auf den Abgang der Leibes-Erben der Vorbehalt gerichtet ist; denn nach dieser Formel sind auch die Töchter des letzten Mannsstammes nicht ausgeschlossen, und diese können auch beim gänzlichen Aussterben des Mannsstammes die Erbschaft fordern. 4) Es muß die Tochter, welche Verzicht leistet, den Vorbehalt genau bestimmen, daß sie nur z. B. auf die väterliche, mütterliche und brüderliche Verlassenschaft zum Besten den Mannsstammes, um den Glanz der Familie zu erhalten, Verzicht leiste, und auf das Aussterben des Mannsstammes sich ihre Regreßsprüche ausdrücklich vorbehalte. 5) Bei der Beurtheilung und Entscheidung der vorkommenden Rechtsfälle über Regreßsprüche muß man auch, wie schon Pütter *) gründlich bewiesen hat, in die Gesinnung der damaligen Zeiten hineingehen. Es wäre höchst unbillig, wenn man solche Fälle, die sich im sechzehnten Jahrhunderte ereigneten, und die damals hät-

---

*) Pütters Rechtsfälle. Th. II. S. 109. 110.

ten entschieden werden sollen, nach solchen Grundsätzen beurtheilen wollte, die erst später nach zweihundert Jahren eingeführt wurden.

§. 88.

Ob und wie die Portion, auf welche Verzicht geleistet worden, die Natur eines Familien-Fideikommisses annehme?

Ueber die Frage: ob und wie die Portion, auf welche von der adelichen Tochter zum Besten des Mannsstammes Verzicht geleistet wurde, die Natur eines Fideikommisses annehme, wurde auch von den Gelehrten gestritten. Ich bin mit dem Baron v. Cramer der Meinung *), daß diese Erbsportion die Natur eines stillschweigenden Familien-Fideikommisses annehme, und daß die Tochter, welche auf diese Verzicht geleistet hat, für die erste Stifterin und die Mannspersonen, zu deren Besten sie Verzicht leistete, als Fideikommissäre erklärt werden sollen. Aus diesem fließt: daß alle diejenigen Grundsätze, welche oben in Hinsicht der Erhaltung und Erlöschung der Fideikommisse, dann besonders in Hinsicht der Erbfolge in Fideikommißgütern angeführt wurden, auch bei der Regredient-Erbschaft angewendet werden müssen; nur muß man immer auf die Rechte der Regredient-Erben Rücksicht nehmen, damit diese in ihren Rechten nicht verletzt werden.

---

*) Bar. v. Cramer Nebenstunden Th. 18. §. 4. Dieser führte auch ein merkwürdiges Cameral-Präjudiz für diese Meinung an.

§. 89.

Wie man die Worte „auf den ledigen Anfall" auslegen solle?

Einige von den neueren Schriftstellern erklärten diesen Vorbehalt auf den ledigen Anfall nur für eine ausländische Mißgeburt und bloße Larve *), welche unter illustren Personen gar nicht andewendet werden könnte; allein es wird sich jeder Einsichtsvolle aus den schon angeführten Gründen überzeugen, daß dieser Vorbehalt nicht nur bei dem niedern Adel, sondern auch bei illustren Personen wichtigen Einfluß habe. Nur über die Worte selbst „auf den ledigen Anfall" machte man abweichende Auslegungen. Einige behaupten: daß der ledige Anfall schon vorhanden sei, wenn von dem Geschlechte, oder von der Linie, wegen welcher die Verzicht geleistet wurde, kein Mannserbe mehr vorhanden ist; andere aber behaupten, daß die Tochter des letztverstorbenen Besitzers des Fideikommisses auch die Regredient-Erben ausschließe, wenn bloß die Formel auf den ledigen Anfall in dem Verzichts-Instrumente vorkömmt; allein ich antworte: die Worte „bis auf den ledigen Anfall und bis zum Abgang des Mannsstammes" halte ich in Hinsicht der Wirkung für gleichbedeutend, wenn nicht die Form der Verzichte, Verträge und eine ununterbrochene Familien-Observanz etwas anders bestimmen. Schon in den Worten ledīger Anfall liegt der Sinn

---

*) Bocris de larva renunciationi et communi opinioni detracta. Gundling de renunciat. haered. filiarum illustrium. cap. 4.

des Verzichtes einer adelichen Tochter. Sie leistete Verzicht zum Vortheile des Mannsstammes und behielt sich wo nicht ausdrücklich, doch wenigstens stillschweigend ihre Regreßsprüche bevor. Dieser Fall trat durch das Aussterben aller Mannspersonen dieser Familie ein. Sie kann also ihre Ansprüche geltend machen. Man kann auch nicht behaupten, daß auf den Fall, wenn aus mehreren Brüdern, oder Mannserben einer stirbt, die Regreßsprüche in Hinsicht dieser Regredient-Erben aufhören; indem diesen Theil *) nicht die Schwestern, welche Verzicht geleistet haben, sondern die übrigen männlichen Erben erhalten, ausgenommen die Verzicht wäre auf seine Person allein eingeschränkt worden.

§. 90.

Auf welchen Erbsantheil kann die Regredient-erbin Anspruch machen?

Die Regredient-Erbin und ihre Nachfolger können nicht die ganze Verlassenschaft des Verstorbenen, sondern nur denjenigen Theil, auf welchen sie zum Besten des Mannsstammes Verzicht geleistet haben, fordern. Wenn die Hauptregredient-Erbin, wie gewöhnlich der Fall ist, nicht mehr am Leben ist, so treten ihre hinterlassenen Nachkommen an ihre Stelle, und succediren ihr in ihrem Antheile. Wenn der Verstorbene, auf dessen Verlassenschaft Verzicht geleistet wurde, eine Tochter, welche Verzicht geleistet hat, und einen Sohn hinterläßt; so ist der Antheil die Hälfte, weil der Tochter ohne Verzicht auch diese

*) Ludolff. Obs. 347. p. 273.

Erbsportion ab intestato zugefallen wäre *). Bei adelichen Töchtern ist es oft schwer, die Portion, welche die Regredient-Erben fordern können **), auszumitteln.

§. 91.

Nothwendige, oder legale Erbverzichte.

Im Gegensatz der freiwilligen Erbverzichte führte man in verschiedenen deutschen Staaten auch nothwendige, oder legale Erbverzichte ein, durch welche die adelichen Töchter 1) durch das Gesetz, 2) durch einen Vertrag und 3) durch das Herkommen als ipso jure verzichtet erklärt werden. In allen ehemaligen teutschen churfürstl., fürstlichen und altgräflichen Häusern ist es notorisch her-

---

*) Bar. v. Cramer §. 20. 21. Moser deut. Staatsrecht. Th. 16. S. 461.

**) Aus diesem Grunde wurde in einem baierischen Generalmandat von 1672 verordnet, daß bei der Immatrikulation der Fideikommisse gleich eine gewisse Summe bestimmt und der Matrikel einverleibt werden soll, denn die Regreßsprüche werden vielfältig äußerst schwer zu bestimmen sein, wenn nach dem Abfluß von vielen Jahren der ledige Anfall eintretten wird. Da nunmehr die Regenten in einigen Staaten die Fideikommisse und Regreßsprüche aufgehoben haben; so wird sehr oft die äußerst wichtige Frage vorkommen: ob die Regredient-Erben ihre Rechtsansprüche nicht geltend machen können, wenn die Summe in der Matrikel oder auch in den Protokollen, welche die Familien bei der Errichtung der Fideikommisse verfassen ließen, schon aufgezeichnet ist; so wird es den Regredient-Erben leicht sein, ihre Regreßsprü-

gebracht *), daß die Prinzessinnen ipso jure pro renunciatis erklärt werden. Als Hauptgrund kann man nach der einstimmigen Meinung aller deutschen Schriftsteller die ehemalige altdeutsche Erbfolge-Ordnung, nach welchen die Weibspersonen in Konkurrenz mit Mannspersonen von der Succession ausgeschlossen wurden **), annehmen.

che geltend zu machen. In andern Fällen wird man am klügsten handeln, wenn man durch einen Vergleich kostspielige Prozesse abschneidet. Nach meinen Ansichten ist auch die gesetzgebende Gewalt nicht berechtiget, edle Regreßsprüche durch einen Machtspruch aufzuheben; doch sollte man wenigst approximativ die Summen ausmitteln, welche den Regredient-Erben wieder hinausbezahlt werden sollen.

*) In den ehemaligen baierischen Churländern mit Ausschluß der obern Pfalz wurden die Töchter edelmannsfreiheitsfähiger Personen durch das Mandat vom 20ten April 1672 „ohne weitern Verzicht ipso jure für verzichret gehalten." Durch die königl. baier. Edikte vom 14. Sept. 1808 und vom 22. Dec. 1811 die bisherigen adelichen Fideikommisse und künftige Majorate im Königr. Baiern betreffend, wurden ganz andere Bestimmungen gemacht. Mein Zweck in dieser Abhandlung ist mehr, die rechtlichen Verhältnisse der deutschen Geschlechts-Fideikommisse zu entwickeln.

**) Moser in seinem deutschen Staatsrechte. Th. 15. S. 458. u. Th. 16. S. 70. v. Neurath a. a. O. Absch. II. S. 31. Baron v. Kreitmaier in seinen Anm. Th. III. K. 11. §. 8.

§. 92.

Von wem diese Töchter, welche als ipso jure renunciatae erklärt sind, ausgeschlossen werden?

Es wurde unter den Gelehrten gestritten: ob diese Töchter von dem Mannsstamme des ganzen Geschlechts, oder nur von ihren Brüdern und der von ihnen abstammenden männlichen Descendenz allein ausgeschlossen werden. Wenn man den Zweck, wegen dessen deutsche Geschlechts-Fideikommisse errichtet wurden, nämlich um den Glanz der Familien zu erhalten und zu erhöhen, untersucht; so muß man schließen, daß diese Weibspersonen von der Erbfolge so lange ausgeschlossen werden sollen, als einer von dem Mannsstamme des nämlichen Geschlechts vorhanden ist. Da aber in Hinsicht dieser Frage die deutschen Landesgesetze, die Familien-Verträge, die Verzichts-Urkunden, und das Herkommen von einander abweichen; so muß man sich in vorkommenden einzelnen Fällen nach diesen Bestimmungen richten. Moser*) sagt, daß in ältern Zeiten ein merkwürdiger Unterschied zwischen den deutschen churfürstlichen und fürstlichen Häusern auf der einen und den gräflichen und herrlichen Häusern auf der andern Seite zu entdecken war; denn bei den ersten war es allgemein Herkommens, daß die Verzicht zum Besten des Mannsstammes des ganzen Hauses geschah. Von diesen kann man aber mit Zuverläßigkeit behaupten: daß, wo nicht durch Familien-Verträge, oder ein spezielles Herkommen etwas anderes

---

*) Moser deutsches Staatsrecht. Th. 16. S. 70.

eingeführt wurde, die Verzicht nur auf den Mannsstamm der Linie ausgedehnt werden könne, zu welcher die Tochter, die Verzicht geleistet hat, gehört. Wenn also auch eine deutsche Prinzessinn nur zum Besten einer Linie des Hauses Verzicht geleistet hätte; so könnte dieses den übrigen Linien des nämlichen Hauses nicht präjudiciren, weil aus dem Hausvertrage gewöhnlich schon hervorgeht, daß alle Mannspersonen von dem ganzen fürstlichen Geschlechte, so lange einer vorhanden ist, Anspruch auf die Erbfolge haben, und die Weibspersonen, so lange einer von dem Mannsstamme vorhanden ist, ausgeschlossen werden *); hingegen Moser erzählte mehrere Streitigkeiten, wo die vorhandenen Töchter, oder deren Descendenten die Agnaten auszuschließen gesucht, oder auch wirklich ausgeschlossen haben. Ich will nur einen merkwürdigen Streit anführen. Nach dem Tode Herzogs Heinrich XIII. in Niederbaiern und dessen jüngern Sohns Johannes im J. 1339 entstand ein wichtiger Successionsstreit, bei welchem sich unter andern die Herzoge Friderich und Leopold als Söhne der Schwester Heinrichs meldeten. Die baierischen Landstände aber erkannten den Agnatum gradu proximiorem und dabei blieb es **).

---

*) B. de Cramer diss. de successione agnatorum etsi remotiorum prae faeminis proximioribus. Reinhard Abhandlung von dem Erbfolgerechte der Töchter vor den Stammesvettern.

**) Moser in seinem deutsch. Staatsrechte. B. 16. Buch 3. Kap. 80. führte auch eine Menge gedruckter Streitschriften an, welche in den Streitsachen zwischen dem Hause Pfalz und Orleans, bei der Falkensteinischen Succession,

Ich will noch einige Rechtsverhältnisse zwischen den Töchtern und Agnaten hier anführen: 1) Die Töchter können in der brüderlichen Erbschaft weder von dem Vater, oder Ahnherrn, noch in dieser und der väterlichen von des Vaters Bruder und noch viel weniger von den weitern Agnaten, welche nicht in der absteigenden Linie der Brüder sind, und noch viel weniger von den Schwestern und Schwesters Söhnen ausgeschlossen werden. 2) Die Töchter werden auch von ihren Brüdern, Halbbrüdern von väterlicher Seite (consanguineis) und Halbbrüdern von mütterlicher Seite (uterinis) und zwar von den ersten in der väterlichen und brüderlichen Erbschaft, von den zweiten aber nur in der mütterlicher Erbschaft ausgeschlossen. 3) Uneheliche Brüder wurden schon in den ältesten Zeiten von den Töchtern ausgeschlossen *).

§. 93.

Requisite bei dieser nothwendigen Verzichtleistung.

Der Konsens der Töchter, welche Verzicht leisten sollen, und die Certioration wird bei diesen nothwendigen Verzichtleistungen nicht erfordert; nicht einmal die Schrift und andere bei freiwilligen Verzichten oben angeführte Anstalten sind nothwendig, weil diese Verzichte ipso jure geschehen; folglich kann es nicht

---

bei dem Processe zwischen Leiningen Dachsberg und Leiningen Westerburg, bei dem Processe zwischen Stollberg und Löwenstein wegen Rochefort gewechselt wurden. Diese Liste könnte man mit vielen hundert andern vermehren.

*) LL. Baiuv. T. 14. c. 8. §. 2.

mehr von dem freien Willen der Töchter abhängen: ob sie Verzicht leisten wollen, oder nicht; doch hält man es bei verschiedenen Gelegenheiten für räthlich, auch förmliche Verzichts-Instrumente zu errichten, damit alle Processe über diese möglichst beiseitiget werden. In Hinsicht der Aussteuer und Fertigung muß man die fürstlichen und andre illustre Häuser von andern altadelichen genau unterscheiden. Ich könnte ein großes Verzeichniß von diesen anführen, da mir aber dieses der Raum nicht erlaubt, so muß ich mich auf den berühmten Moser und Struv berufen *). In vielen Gesetzbüchern wurde verordnet, daß den Töchtern eine standesmäßige Aussteuer und Ausfertigung aus dem Vermögen der Eltern mit Beiziehung der Anverwandten ausgewiesen werden soll. Die adelichen Töchter können auch nichts dagegen einwenden, wenn die ihnen angewiesene Aussteuer auch die Nothgebührniß, die sie sonst fordern könnten, nicht erreicht. In vielen Statuten wird auch noch der Beisatz gemacht, daß die adelichen Töchter, welche Verzicht geleistet haben, so lange sie noch unverehelicht sind, von den Anverwandten an einen bestimmten Ort angewiesen und standesmäßig unterstützt werden sollen.

§. 94.
Wirkungen bei dem sogenannten ledigen Anfall.

Wenn der ledige Anfall wirklich eintritt, so müssen 1) die Erbsportionen, auf welche die Töchter entweder

---

*) Moser deutsch. Staatsrecht. Th. 19. S. 486. Th. 20. S. 1. Th. 22. S. 276. Struv jurispr. heroica. T. II. c. 9.

freiwillig, oder gezwungen renuncirt haben, wieder herausgegeben werden. 2) Diese müssen die empfangene Aussteuer und alle andere Posten, welche sie sonst zu conferiren schuldig sind, auch hier conferiren, das heißt, dieses wird ihnen von ihren Regreßquanto nach einer genauen Berechnung abgezogen. 3) In Hinsicht der Schulden, welche der Verstorbene, auf dessen Verlassenschaft die Töchter Verzicht leisteten, gemacht hat, müssen auch die Regredient-Erben als Miterben nach Verhältniß ihres Erbantheils den Theil der Schulden, welcher sie trifft, übernehmen und bezahlen; die Schulden hingegen, welche diejenigen gemacht haben, zu deren Besten die Verzicht geleistet wurde; müssen diese allein übernehmen. 4) Verbesserungen und Ausgaben, welche derjenige machte, der das Gut bona fide besessen hat, müssen sie ebenfalls ersetzen, in so weit diese auf das Gut, worauf man seinen Regreß sucht, verwendet wurden. 5) Die Früchte können sie nur von dem Tage an, in welchem ihnen das Gut selbst, oder ein Theil desselben rückfällig geworden, fordern, denn bis auf diesen Tag können diejenigen, zu deren Besten die Verzicht geleistet wurde, als temporäre Eigenthümer und Erben auch die Früchte und Renten von der Verzichtsquote fordern *). 6) In Hinsicht der Klagen, welche die Regredient-Erben nach dem ledigen Anfalle benützen können, um die Portionen, auf welche Verzicht geleistet wurde, wieder zu erhalten, kann man folgende als die bedeutendsten anführen. Sie können anstellen a) eine Personalklage aus dem Vertrag wider die Vertragerrichtenden und ihre Erben, b) ver-

*) Bar. v. Cramer a. a. O. §. 31. 32.

schiedene Realklagen *), z. B. haereditatis petitionem, Actionem familiae herciscundae, Actionem hypothecariam, wenn der Regreß unter einer Hypothek ausbedungen wurde, und sogar rei vindicationem, wenn die Quote, auf welche sie den Regreß fordern, in einer körperlichen, oder spezifischen Sache besteht. 7) Da sie nicht früher ihre Klagen anbringen konnten, als bis der ledige Anfall wirklich eingetretten ist; so kann ihnen auch die Einrede der Verjährung nicht entgegengesetzt werden. 8) Die Hauptstreitigkeiten bei dem ledigen Anfalle entstunden und werden ins künftige noch über die Quote entstehen, welche herausgegeben werden soll. Um diese zu beseitigen, wurde in vielen Verordnungen z. B. in dem baierischen Generalmandat von 1672 auch in Hausverträgen verordnet, daß man bei der Errichtung der Erb-Verzichte, oder bei der Immatrikulation, oder auf einem andern Wege alsogleich eine gewisse Summe bestimmen soll, welche die Regredient-Erben beim ledigen Anfall zu fordern berechtiget sein sollen. Da aber in vorigen Jahrhunderten und auch in unsern Zeiten diese Bestimmung meistens unterlassen wird; so muß man sich wenigstens approximativ über eine gewisse Summe vergleichen, oder der Richter muß selbe ex aequo et bono wenigstens approximativ bestimmen, und aussprechen. Es wäre also höchst ungerecht, wenn der Richter aus diesem Grunde, weil die wahre Portion nicht genau berechnet werden kann, die Regredient-Erben, die auf eine Portion gegründeten Anspruch machen können,

---

*) Bar. v. Kreitmaier Anm. Th. 3. c. 11. §. 6. u. 7. Chlingensperg. Ass. 11.

ganz abweisen, oder die gesetzgebende Gewalt diese Regredienzsprüche ganz aufheben wollte. Wenn die Churfürstinn von Sachsen, Wittwe nach dem Tode des Churfürsten Maximilian III., welcher nach dem Teschner Frieden zwölf Millionen wegen der Allodial-Verlassenschaft angewiesen wurden, gänzlich abgewiesen worden wäre; so hätte man auch mit Grund über eine große Ungerechtigkeit klagen können, wie man schon vielfältig über diese geklagt hat. Noch muß ich diejenigen Geschäftsmänner, welche praktische Rechtsfälle über Regredient-Erbschaften zu bearbeiten haben, auf die gründlichen Ansichten aufmerksam machen, welche ein berühmter Geschäftsmann der Herr von Neurath, der als ehemaliger Kammergerichts-Assessor in Wetzlar wichtige Erbschafts-Streitigkeiten zu untersuchen hatte, aufstellte. Diese gründlichen Ansichten, mit welchen ich vollkommen verstanden bin, erhielten auch allgemeinen Beifall von Gelehrten und Geschäftsmännern *).

*) v. Neurath von der Regredient-Erbschaft und den dabei vorkommenden Rechtsfällen. S. 232.

S.

Moshamm

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moshamm, Friedrich August von

Versuch einer Entwicklung der rechtlichen Verhältnisse bei deutschen Geschlechts-Fideikommissen überhaupt und insbesondere bei Erbverzichten und Regredient-Erbschaften

München 1816

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- S 1125
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11278624-0